



European Asylum Support Office

EASO

Informationsbericht über das Herkunftsland

Irak

Akteure, die Schutz bieten können



November 2018

SUPPORT IS OUR MISSION



EASO

Informationsbericht über
das Herkunftsland

Irak

Akteure, die Schutz bieten
können

Weder EASO noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Weitere Informationen über die Europäische Union sind im Internet unter (<http://europa.eu>) verfügbar.

ISBN 978-92-9476-488-1

doi: 10.2847/543977

© European Asylum Support Office, 2018

Nachdruck mit Quellenangabe vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Für die in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Inhalte Dritter wird auf deren Urheberrechtsvermerke verwiesen.

Titelfoto: US-Verteidigungsministerium, Ausbildung irakischer Bundespolizisten im Rahmen der Operation Inherent Resolve im Februar 2018, öffentlich zugänglich, ([url](#))

Danksagung

Dieser Bericht wurde von der EASO-Abteilung für Herkunftsländerinformationen (COI) erstellt, mit Forschungsbeiträgen der COI-Einheit des rumänischen Innenministeriums.

Darüber hinaus haben die folgenden nationalen Asyl- und Migrationsbehörden mitgewirkt, indem sie diesen Bericht gemeinsam mit EASO geprüft haben:

Estland, Estnisches Polizei- und Grenzschutzamt

Slowakei, Amt für Einwanderung, Referat für Dokumentation und ausländische Zusammenarbeit.

Zudem wurde dieser Bericht geprüft durch die Einzelsachverständige:

Dr. Geraldine Chatelard, Zeithistorikerin und Sozialanthropologin

Dr. Chatelard ist unabhängige Beraterin und Sozialwissenschaftlerin und derzeit für den Zweig Irak (Erbil) des Institut français du proche Orient (Französisches Institut im Nahen Osten) tätig. In den vergangenen 15 Jahren hat sie zu den Themen Migration und Vertreibung, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Situation im Irak geforscht und publiziert. Seit 2014 verbringt sie durchschnittlich ein Drittel ihrer Zeit bei Feldstudien in verschiedenen Regionen des Irak (Kurdistan, Bagdad, Najaf, Karbala, Basra und andere südliche Provinzen, zuletzt in Mossul) zu den Themen Vertreibung, Rückkehr und Reintegration von Migranten und Flüchtlingen, und zur Politik religiöser Identitäten.

Die Übersetzung (auf Deutsch) dieses Berichts wurde geprüft von:

Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Staatendokumentation

Die Prüfung durch die vorstehend genannten Stellen, Sachverständige oder Organisationen trägt zwar zur Gesamtqualität des Berichts bei, beinhaltet jedoch nicht notwendigerweise deren offizielle Billigung des endgültigen Berichts, für den ausschließlich EASO verantwortlich ist.

Inhalt

Danksagung	3
Inhalt	4
Haftungsausschluss	7
Glossar und Abkürzungen	8
Einleitung.....	11
Methodik und Quellen	11
Aufbau und Verwendung des Berichts	11
Karte	12
1. Basisdaten	13
2. Kontext	14
3. Staatsaufbau und Regierungsführung.....	16
3.1 Exekutive	16
3.2 Legislative.....	17
3.3 Judikative	17
3.4 Föderales System und die Region Kurdistan-Irak	18
3.4.1 Provinzräte.....	18
3.4.2 Region Kurdistan-Irak	18
3.4.3 Umstrittene Gebiete.....	19
3.5 Wahlen, politische Parteien, Listen und Koalitionen	20
3.6 Nationale Wahlen im Mai 2018	21
3.7 Die neue irakische Regierung 2018.....	23
3.8 Korruption	24
3.8.1 Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption	25
3.8.2 Proteste im Jahr 2018.....	26
4. Rechtsrahmen	27
4.1 Übersicht über die Verfassung und die Grundrechte	27
4.2 Strafrecht und Anti-Terror-Gesetze	28
4.3 Festnahme- und Haftverfahren	30
4.4 Befugnis zur Festnahme und Inhaftierung.....	31
5. Sicherheitsorgane.....	33
5.1 Irakische Sicherheitskräfte – Befehlsgewalt und Aufbau	33
5.2 Verteidigungsministerium und Irakische Armee	34
5.2.1 Auftrag und Aufbau	34

5.2.2 Kapazität und Wirksamkeit.....	36
5.2.3 Integrität.....	37
5.3 Ministerium für Inneres und Polizei	38
5.3.1 Auftrag, Aufbau, Kapazitäten	38
5.3.2 Wirksamkeit.....	42
5.3.3 Integrität.....	43
5.3.4 Division für Notfallmaßnahmen (<i>furqa ar-red as-suriya</i>).....	45
5.4.5 Provinzielle Polizeibataillone für Notfalleinsätze	46
5.4.6 Grenzschutzbeamte (<i>haras hadud al-Iraq</i>), Gebäudeschutzpolizei und Erdölpolizei ...	46
5.4 Volksmobilisierungseinheiten (Popular Mobilisation Units, PMU, oder Popular Mobilisation Forces, PMF – <i>al-hashd al-sha’abi</i>).....	47
5.4.1 Auftrag und Aufbau	47
5.4.2 Kapazitäten.....	49
5.4.3 Wirksamkeit.....	51
5.4.5 Integrität.....	52
5.5 Anti-Terror-Dienst (<i>jihaz mukafahat al-irhab</i>).....	54
5.5.1 Auftrag und Aufbau	54
5.5.2 Kapazitäten.....	54
5.5.3 Wirksamkeit.....	55
5.5.4 Integrität.....	56
5.6 Nationaler Sicherheitsdienst (<i>jihaz al-amn al-watni</i>)	56
5.7 Berufsordnung	57
5.7.1 Verhaltenskodex.....	57
5.7.2 Willkürliche Verhaftung, Inhaftierung, Folter, Verschwindenlassen und außergerichtliche Tötungen	58
6. Justiz und Rechtssystem.....	62
6.1 Gerichtsstruktur	62
6.2 Strafprozess-Verfahren.....	64
6.3 Kapazitäten	65
6.4 Wirksamkeit	66
6.5 Integrität	67
6.5.1 Vertrauen der Bevölkerung	67
6.5.2 Unabhängigkeit, Korruption, Bedrohungen	67
6.5.3 Willkürliche Verhaftungen, Inhaftierungen und Zugang zu Rechtsbeistand.....	68
6.5.4 Behandlung von Inhaftierten.....	69
6.5.5 Faires Verfahren	71
6.6 Interaktion der Stämme mit der staatlichen Justiz.....	73

7. Überwachungsmechanismen und Beschwerden	77
7.1 Büros der Generalinspektoren (OIG)	77
7.2 Kommission für Integrität (Col).....	78
7.3 Irakisches Hochkommissariat für Menschenrechte (IHCHR)	80
7.4 Ermittlungen wegen Missbrauch von staatlichen Streitkräften	81
7.5 Aufklärung von Kriegsverbrechen des ISIL, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord	81
7.6 Entschädigungen durch Gerichte und Wiedergutmachungen	82
8. Region Kurdistan-Irak	84
8.1 Sicherheitsorgane – Allgemeines	84
8.1.1 Verfahren	84
8.1.2 Peschmerga – Auftrag und Aufbau	84
8.1.3 Ministerium für Inneres und Polizei – Auftrag und Aufbau.....	85
8.1.4 Asayish – Auftrag und Aufbau	86
8.2 Kapazität und Wirksamkeit	86
8.3 Integrität	88
8.4 Justiz.....	91
8.4.1 Aufbau und Personal	91
8.4.2 Wirksamkeit.....	92
8.4.3 Integrität	92
8.5 Überwachungsmechanismen und Beschwerden.....	93
8.5.1 Kommission für Integrität.....	93
8.5.2 Hoher Ausschuss für die Bewertung und Reaktion auf internationale Berichte.....	94
8.5.3 Unabhängige Menschenrechtskommission der Region Kurdistan.....	94
8.5.4 Überwachung und Ermittlungen bei Missbrauch durch Streitkräfte der Regierung der Region Kurdistan.....	94
9. Spezifische Gruppen	96
9.1 Frauen und Kinder.....	96
9.2 Ethno-religiöse Minderheiten	98
9.3 Menschen mit Behinderungen.....	100
9.4 LGBT-Minderheiten.....	100
Aufgabenstellung	101

Haftungsausschluss

Dieser Bericht wurde nach Maßgabe der „EASO-Methodik für das Erstellen von Herkunftsländer-Berichten“ (2012) ⁽¹⁾ erstellt. Er basiert auf sorgfältig ausgewählten Informationsquellen. Alle Quellen sind als solche gekennzeichnet.

Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, ausgewertet und analysiert. Das Dokument erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte ein bestimmtes Ereignis, eine Person oder Organisation in dem Bericht nicht erwähnt werden, bedeutet das nicht, dass das Ereignis nicht stattgefunden hat oder die Person oder Organisation nicht existiert. Ereignisse, die nach der Fertigstellung dieses Berichts stattgefunden haben, wurden nicht berücksichtigt.

Dieser Bericht lässt keine Schlüsse im Hinblick darauf zu, ob ein bestimmter Antrag auf internationalen Schutz begründet ist. Die verwendete Terminologie darf nicht als Hinweis auf eine bestimmte rechtliche Position aufgefasst werden.

„Flüchtling“, „Risiko“ und ähnliche Begriffe werden generisch verwendet und nicht im Sinne der rechtlichen Definition des EU-Asyl-Acquis, der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und im Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967.

Weder EASO noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Der Bericht wurde im November 2018 fertiggestellt. Spätere Ereignisse sind daher nicht berücksichtigt. Nähere Informationen zum Bezugszeitraum dieses Berichts sind im Abschnitt „Methodik“ in der [Einleitung](#) zu finden.

¹ Die EASO Methodik stützt sich weitgehend auf die „Common EU guidelines for processing Country of Origin Information (COI)“ (Gemeinsamen EU-Leitlinien zur Bewertung von sachbezogenen COI (2008)) und kann von der EASO website heruntergeladen werden: <http://www.easo.europa.eu>

Glossar und Abkürzungen

AAH	Asaib ahl al-Haq, auch bekannt als „Liga der Rechtschaffenen“ oder Khazali-Netzwerk; schiitische PMU-Miliz, ehemals Teil der Mahdi-Armee. Unter der Führung von Qais al-Khazali
<i>al-hashd al-ashari</i>	Sunnitische Stammesmilizen, die hauptsächlich aus sunnitischen Stämmen bestehen; einige sind in die PMU eingegliedert.
<i>Al-hashd al Shaabi</i>	Volksmobilisierungseinheiten, engl. Popular Mobilisation Units (PMU) oder Popular Mobilisation Forces (PMF)
Al Quds Streitkräfte	Auch Al Qods geschrieben; extraterritoriales Kontingent der IRGC-Spezialeinheiten (d. h. des Korps der Islamischen Revolutionsgarden), die von Qassem Suleimani geleitet werden und an der Unterstützung von vom Iran unterstützten PMU im Irak und Syrien beteiligt sind
Asayish	Nachrichtendienste der kurdischen Bezirksregierung; geteilt entlang der Parteigrenzen zwischen PUK und KDP
Baath-Partei	Politische Partei von Saddam Hussein
Badr-Organisation	Politische Organisation mit angeschlossener Badr-PMU (auch Badr-Brigaden, Badr-Korps oder Munathammat Badr genannt). Unter der Führung von Hadi al Amiri
Col	Commission of Integrity (Kommission für Integrität)
CoR	Council of Representatives (Repräsentantenrat), irakisches Parlament
CTS	Counter-Terrorism-Services (Anti-Terror-Dienst); auch bekannt als Iraqi Special Operations Forces (ISOF), irakische Spezialeinsatzkräfte; ausgebildete Elite-Spezialeinheiten
Da'esh	Arabische Abkürzung für den Islamischen Staat (IS, ISIL, <i>ad-Dawlah al-Islamiyah fi 'l-'Iraq wa-sh-Sham</i>)
<i>Diya</i>	Blutgeld; im Zuge der Beilegung von Stammesgerichtsstreitigkeiten gezahlte Entschädigung
ERD	Emergency Response Division (Division für Notfallmaßnahmen)
<i>Fasliya</i> -Hochzeit	Ehen zur Beilegung von Stammesstreitigkeiten
<i>Fatwa</i>	Religiöses Edikt islamischer Kleriker
Fateh Alliance	Conquest Alliance, dt. „Eroberungs- bzw. Sieges-Allianz“; politischer Block, gegründet von Hadi al Ameri, verbunden mit iranisch vernetzten PMU; belegte im Mai 2018 den zweiten Platz bei den Wahlen.
FEDPOL oder FP	Federal Police (irakische Bundespolizei)
GBV	Gender-based violence (geschlechtsspezifische Gewalt)
IA	Irakische Armee
IHCHR	Iraq High Commissioner for Human Rights (Irakisches Hochkommissariat für Menschenrechte)
IDP	Internally Displaced Persons (Binnenvertriebene)
ISF	Iraqi Security Forces (Irakische Sicherheitskräfte)

ISW	Institute for the Study of War (Institut für Kriegsforschung)
ISIL	Islamischer Staat in Irak und der Levante; auch bekannt als Islamischer Staat in Irak und Syrien (ISIS), der Islamische Staat (IS), oder Da'esh
JOC	Joint Operations Command (Einsatzführungskommando)
KDP	Kurdische Demokratische Partei
KH	Kata'ib Hezbollah
KRG	Kurdistan Region of Iraq Government (Regierung der Region Kurdistan-Irak)
KRI	Kurdistan Region of Iraq (Region Kurdistan-Irak)
MoD	Ministry of Defence (Verteidigungsministerium)
Moi	Ministry of Interior (Ministerium für Inneres)
<i>Muhasasa-System</i>	ein ethno-konfessionelles Quotensystem zur Verteilung von Positionen im Kabinett und in der Politik
<i>mukhtar</i>	ein lokaler Beamter auf der untersten Ebene der Kommunalverwaltung
NSS	National Secret Service; Nationaler Sicherheitsdienst
OIG	Office of the General Inspector (Büro des Generalinspektors); Aufsichtsmechanismus innerhalb der Ministerien, der eine unabhängige interne Kontrolle gewährleisten soll
Peschmerga	Streitkräfte der Region Kurdistan; in ihrer Loyalität zwischen KDP und PUK geteilt
PM	Premierminister
PMF oder PMU	Popular Mobilisation Forces oder Popular Mobilisation Units (Volksmobilisierungseinheiten), im Arabischen auch bekannt als <i>Hashd al Shaabi</i>
PUK	Patriotische Union Kurdistans
Sairoon Alliance	Sairoon-Allianz für Reformen; von Schiiten angeführter politischer Block, der von dem populistischen schiitischen Kleriker Moqtada al Sadr gegründet wurde; gewann im Mai 2018 die Wahlen
<i>Takfiri oder Takfir</i>	Ein arabisches Wort, das „Ungläubiger“ bedeutet; extremistische islamistische Ideologie, die von ISIL eingesetzt wird, um Einzelpersonen als abtrünnig oder unrein zu erklären; gegen diejenigen, die keine Treue schwören
SCIRI	Oberster Rat der islamischen Revolution im Irak; eine nach 2003 gegründete schiitische politische Partei mit einem militanten Flügel, von dem sich Badr abgespalten hat
TI	Transparency International
UNAMI	United Nations Assistance Mission for Iraq (Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak)
UNDP	United Nations Development Programme
<i>'Urf</i>	Stammesgewohnheitsrecht; auch bekannt als <i>aadat</i> oder <i>al-qada al-asha'iri</i>

Victory Alliance

Liste des Premierministers Haider al Abadi für die Wahlen im Mai 2018; wurde bei den Wahlen im Mai 2018 Dritter, was zum Ende der Amtszeit von Abadi führte

Einleitung

Ziel dieses Berichts ist es, einen Überblick über den Aufbau, die Funktionen und die Wirksamkeit des Justiz- und Sicherheitssektors der irakischen Regierung in ihrer Rolle als staatliche Schutzakteure zu bieten. Das Hauptaugenmerk des Berichts liegt auf der Art und Weise, wie der irakische Staat seine Bürger im Rahmen der zivilen Sicherheit und des Rechts schützt und diesen Schutz gewährleistet. Die zentralen Institutionen, die entscheidende Funktionen erfüllen, wie die Ministerien für Inneres und Verteidigung, sowie die Justiz werden hinsichtlich Kapazität, Auftrag, Wirksamkeit und Integrität untersucht. Weitere Institutionen, wie das irakische Hochkommissariat für Menschenrechte, werden ebenfalls überprüft. Angesichts der besonderen regierungs- und verwaltungsrechtlichen Situation Kurdistans wurden in diesen Bericht auch die Institutionen dieser Region miteinbezogen. In Anbetracht der weitreichenden Verbreitung staatlich ausgerichteter Milizen, nicht-bündnisorientierter Gruppen und anderer Sicherheitsakteure im Irak nach der IS-Herrschaft beschränkt sich dieser Bericht auf einen Überblick über die wichtigsten staatlichen Akteure.

Methodik und Quellen

Die Zielvorgaben für diesen Bericht wurden von EASO auf Grundlage von Gesprächen und Beiträgen von Politikfachverständigen in den EU+-Ländern im Rahmen einer Übung des Country Guidance Network (Netzwerk zur Erarbeitung von Länderleitlinien) für Irak festgelegt. Dieser Bericht wurde mit dem Ziel entworfen, ein Kapitel über die Akteure des Schutzes zu erarbeiten.

Die Aufgabenstellung für diesen Bericht ist dem Anhang zu entnehmen .

Die Recherche für diesen Bericht erfolgte in Übereinstimmung mit der EASO-COI-Recherchemethodologie. Die gesammelten Informationen sind das Ergebnis einer Recherche unter Verwendung öffentlicher, spezialisierter gedruckter und elektronischer Quellen. EASO kontaktierte Expertenquellen, die im Literaturverzeichnis aufgeführt sind, um Informationen aus öffentlichen Quellen zu ergänzen. Die Recherchen wurden zwischen Juli 2018 und Oktober 2018 durchgeführt, wobei einige zusätzliche Informationen vor der Fertigstellung am 17. November 2018 hinzugefügt wurden.

In Übereinstimmung mit der EASO- Methodik für Berichte wurde eine Peer-Review von COI-Experten aus den im Abschnitt „Danksagungen“ als Gutachter angeführten Abteilungen durchgeführt; es wurde auch ein externes Gutachten durchgeführt.

Alle Anmerkungen der Überprüfer wurden berücksichtigt, die meisten sind in den endgültigen Entwurf dieses Berichts eingeflossen.

Aufbau und Verwendung des Berichts

Der Bericht zielt darauf ab, relevante Informationen für die Feststellung des internationalen Schutzstatus, einschließlich des Flüchtlingsstatus und des subsidiären Schutzes, sowie für die Verwendung bei der Entwicklung der EASO-Länderleitlinien für den Irak zu liefern.

Karte



Map No. 3835 Rev. 6 UNITED NATIONS
July 2014

Department of Field Support
Cartographic Section

Karte: VN, Irak - Karte Nr. 3835 Rev. 6, Juli 2014, ([url](#)).

1. Basisdaten

Der Irak ist eine Bundesrepublik ⁽²⁾, die laut VN im Jahr 2017 38 375 000 Einwohner zählte ⁽³⁾. Die Bevölkerungsdichte beträgt 88,1 ⁽⁴⁾.

Das Land ist administrativ in 18 Provinzen unterteilt, wobei das kurdische Gebiet im Irak (Dohuk, Sulaymaniyah, Erbil) von der Regierung der Region Kurdistan (KRG) als autonome Region verwaltet wird ⁽⁵⁾.

Die Hauptstadt Bagdad hat etwa 6,6 Millionen Einwohner ⁽⁶⁾, weitere Großstädte sind Mossul (1,5 Millionen), Basra (1,2 Millionen), Kirkuk (981 000), Erbil (821 000) und Najaf (820 000) ⁽⁷⁾. Die Bevölkerung ist überwiegend im Norden, Zentrum und Osten des Landes angesiedelt, wobei große städtische Ballungsräume entlang des Tigris und des Euphrat liegen. Die westlichen und südlichen Gebiete sind dünner besiedelt oder unbewohnt ⁽⁸⁾. Die städtische Bevölkerung wird auf etwa 69,5 % ⁽⁹⁾ bis 70,5 % ⁽¹⁰⁾ geschätzt.

Es wird geschätzt, dass das Land zu 75-80 % von Arabern, zu 15-20 % von Kurden und zu 5 % von Gruppen wie Turkmenen, Jesiden, Shabak, Kaka'i, Beduinen, Roma, Assyrern, Tscherkessen, Sabäer-Mandäern und Persern bewohnt wird. Der Islam ist die offizielle Religion des Landes, 95-98 % der Bevölkerung sind Muslime (etwa 64-69 % Schiiten und 29-34 % Sunniten). Christen stellen einen Anteil von 1 % bis 5 % dar ⁽¹¹⁾.

Die schiitischen Gemeinschaften sind hauptsächlich im Süden und Osten des Irak vertreten, während sich die Sunniten hauptsächlich im Westen, Norden und in der Mitte des Landes niedergelassen haben ⁽¹²⁾. Laut Verfassung sind Arabisch und Kurdisch die beiden Amtssprachen des Irak; Turkmenisch, Syrisch und Armenisch müssen in staatlichen und privaten Bildungseinrichtungen angeboten werden ⁽¹³⁾.

Die Wirtschaft wurde durch jahrzehntelange Konflikte geschwächt und ist weiterhin stark von Öl abhängig ⁽¹⁴⁾.

² US, CIA World Factbook – Irak, n.d. ([url](#)).

³ UNSD, UNdata, Country Profile – Irak, n.d. ([url](#)).

⁴ UNSD, UNdata, Country Profile – Irak, n.d. ([url](#)).

⁵ US, CIA World Factbook – Irak, n.d. ([url](#)).

⁶ US, CIA World Factbook – Irak, n.d. ([url](#)); UNSD, UNdata, Country Profile – Irak, n.d. ([url](#)).

⁷ US, CIA World Factbook – Irak, n.d. ([url](#)).

⁸ US, CIA World Factbook – Irak, n.d. ([url](#)).

⁹ UNSD, UNdata, Country Profile – Irak, n.d. ([url](#)).

¹⁰ US, CIA World Factbook – Irak, n.d. ([url](#)).

¹¹ US, CIA World Factbook – Irak, n.d. ([url](#)).

¹² Australia, DFAT, Country Information Report – Irak [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 7.

¹³ Irak, Constitution of the Republic of Irak (15 October 2005), ([url](#)).

¹⁴ US, CIA World Factbook – Irak, n.d. ([url](#)).

2. Kontext

Im Irak lebt eine zutiefst komplexe und vielfältige Gesellschaft mit einer Reihe von sich überschneidenden Identitäten aus ethnischen, religiösen und Stammesgruppierungen⁽¹⁵⁾. Die letzten 15 Jahre der jüngeren Geschichte des Irak, seit dem Sturz von Saddam Hussein, waren geprägt von einer Reihe von Konflikten, die sich in politischer und konfessioneller Hinsicht entfalteten und in- und ausländische Organisationen einbezogen; ihre Auswirkungen sind noch immer spürbar⁽¹⁶⁾.

Der Konfessionalismus nahm nach der Invasion der USA im Jahr 2003 rasch zu; diese Entwicklung war geprägt von Gewalt, vor allem zwischen Sunniten und Schiiten; dies wurde durch die historische Bevorzugung der Sunniten unter Saddam Hussein, der darauffolgenden Bevorzugung der Schiiten durch PM Maliki⁽¹⁷⁾, sowie durch das neue, nach 2003 von den USA implementierte Regierungssystem, das die Schiiten begünstigte⁽¹⁸⁾, geschürt; es entstanden erhebliches Misstrauen und gesellschaftliche Spaltung⁽¹⁹⁾. Seit 2003 wurden mehrere tausend Iraker bei Selbstmordanschlägen getötet⁽²⁰⁾. Konfessionelle Ernennungen und Richtlinien unter dem schiitischen PM Nuri al-Maliki haben das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheitskräfte in den Jahren nach 2010 beeinträchtigt und zu erheblichen Spannungen zwischen den Irakischen Sicherheitskräften und der Bevölkerung geführt, insbesondere für Sunniten⁽²¹⁾.

Im Jahr 2014 eroberte die salafistischdschihadistische Gruppe Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) ein Drittel des irakischen Territoriums und forcierte den plötzlichen Zusammenbruch der staatlichen Sicherheitskräfte des Irak⁽²²⁾. Zwischen Juni 2014 und Dezember 2017 setzte der ISIL in den von ihm angegriffenen und kontrollierten Gebieten eine „nachhaltige und vorsätzliche Politik der Hinrichtung von Zivilisten“ um, mit dem Ziel, Kontrolle auszuüben und Angst zu schüren. Die Gruppierung beging Massenmorde, nahm Zivilisten ins Visier, verhängte strenge Verhaltensregeln und tötete diejenigen, die nicht in Übereinstimmung mit ihren islamischen *Takfiri*-Doktrinen standen⁽²³⁾. Die VN stellten fest, dass insbesondere die gezielte Gewalt des ISIL gegen Zivilisten und Minderheiten Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise Völkermord darstellen könnten⁽²⁴⁾. Der Konflikt und die militärischen Interventionen lösten eine interne Flüchtlingskrise im Irak aus und erzeugten ein noch größeres Misstrauen in der Bevölkerung⁽²⁵⁾.

Nach dem Zerfall der irakischen Streitkräfte und der mangelnden Verteidigung der Bevölkerung begann der Irak langsam, seine Sicherheitskräfte mit westlicher Unterstützung wieder aufzubauen

¹⁵ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), pp. 3-4.

¹⁶ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), pp. 3-4.

¹⁷ US, USCIRF, Annual Report 2018 – Iraq, April 2018 ([url](#)).

¹⁸ Chatelard, G., Comment made during the review of this report, 30 October 2018.

¹⁹ US, USCIRF, Annual Report 2018 – Iraq, April 2018 ([url](#)).

²⁰ UN Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations High Commissioner on the human rights situation in Iraq in light of abuses committed by the so-called Islamic State in Iraq and the Levant and associated groups (A/HRC/28/18), 13 March 2015 ([url](#)), p. 5.

²¹ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 31.

²² International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1.

²³ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), pp. 4-5.

²⁴ UN Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations High Commissioner on the human rights situation in Iraq in light of abuses committed by the so-called Islamic State in Iraq and the Levant and associated groups (A/HRC/28/18), 13 March 2015 ([url](#)), p. 5.

²⁵ MRG (Minority Rights Group International), Iraq, May 2018 ([url](#)).

(²⁶). Eine 73-köpfige internationale Allianz gegen den ISIL unter der Führung der USA unterstützte die irakischen Bemühungen gegen den ISIL (²⁷). Nach drei Jahren militärischer Kampagnen erklärte PM al-Abadi im Dezember 2017 den ISIL für besiegt (²⁸) und das irakische Territorium als von ihm befreit, obwohl die Situation nach wie vor instabil ist und der ISIL weiterhin gezielte Angriffe auf Zivilisten (²⁹) und asymmetrische Angriffe im gesamten Irak durchführt (³⁰). Auf längere Sicht entwickelt sich eine Situation des Aufstandes (³¹), insbesondere in Salah al-Din und Diyala (³²). Im August 2018 waren noch schätzungsweise 15 000 bis 17 000 ISIL-Kämpfer im Irak aktiv (³³). Der ISIL verfolgt auch weiterhin gezielte Angriffe auf Mitglieder der irakischen Polizei, Sicherheitskräfte und PMU (³⁴), insbesondere in Ninawa und Kirkuk (³⁵). Zivilisten sind weiterhin Opfer konfliktbezogener Gewalt, mit 8 079 Todesopfern im Jahr 2017 und 85 123 Toten zwischen Juni 2014 und Ende 2017 (³⁶).

Die Anwesenheit und der Einfluss ausländischer Streitkräfte aus der Türkei und dem Iran sowie internationaler Streitkräfte, die von den USA unterstützt werden, erschweren die Sicherheitslage weiter (³⁷). Die Bemühungen zur Stabilisierung der lokalen Bevölkerung nach dem ISIL schreiten aufgrund der immensen Infrastrukturschäden und Explosionsrisiken, die nach den Jahren des Konflikts mit dem ISIL entstanden sind, nur langsam voran. Obwohl die territoriale Kontrolle und die Möglichkeiten des ISIL eingeschränkt wurden, ist er nach wie vor tätig (³⁸).

Der Kampf gegen den ISIL ermöglichte es einer Reihe von paramilitärischen Gruppen (*Hashd al Shaabi*, bzw. Volksmobilisierungseinheiten), „unabhängig von den staatlichen Sicherheitskräften“ zu operieren (³⁹), während auch die kurdischen Streitkräfte in den umstrittenen Gebieten an Boden gewannen (infolge des ISIL im Jahr 2014) und verloren (Oktober 2017) (⁴⁰). Nachdem diese Gruppen nun für ihre Rolle bei der Bekämpfung des ISIL gepriesen wurden, spielen sie eine zum Teil legalisierte Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit im Irak und werden in politische und wirtschaftliche Aspekte der Regierungsstrukturen des Landes einbezogen (⁴¹). Im Kampf gegen den ISIL hat sich eine Reihe von Sicherheitsakteuren entwickelt und verbreitet (⁴²). Zu den Streitkräften,

²⁶ International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), p. 16.

²⁷ US, USCIRF, *Annual Report 2018 – Iraq*, April 2018 ([url](#)).

²⁸ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1)*, 5 June 2018 ([url](#)), pp. 3-4; US, USCIRF, *Annual Report 2018 – Iraq*, April 2018 ([url](#)).

²⁹ USDOS, *Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq*, 20 April 2018 ([url](#)), p. 1; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017*, 8 July 2018 ([url](#)), p. 1.

³⁰ UN Secretary-General, *Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/359)*, 17 April 2018 ([url](#)), para. 18.

³¹ Ahn, J. et al., *The Politics of Security in Ninewa*, 7 May 2018 ([url](#)), p. 2; ISW, *ISIS's Second Resurgence*, 2 October 2018 ([url](#)).

³² Ahn, J. et al., *The Politics of Security in Ninewa*, 7 May 2018 ([url](#)), p. 2.

³³ US, *Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve and Operation Pacific Eagle-Philippines – April 1 2018-June 30 2018*, August 2018 ([url](#)).

³⁴ UN Secretary-General, *Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/359)*, 17 April 2018 ([url](#)), para. 44; US, *Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve and Operation Pacific Eagle-Philippines – April 1 2018-June 30 2018*, August 2018 ([url](#)), p. 20.

³⁵ UN Secretary-General, *Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/359)*, 17 April 2018 ([url](#)), para. 44.

³⁶ UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017*, 8 July 2018 ([url](#)), p. vi.

³⁷ Ahn, J. et al., *The Politics of Security in Ninewa*, 7 May 2018 ([url](#)), pp. 23-24.

³⁸ US, *Leading Inspector General Special Report: Observations from Travel to Iraq, Afghanistan, and Qatar*, March 2018 ([url](#)), pp. 3-4.

³⁹ International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1; Mansour, R., *More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are Here to Stay*, 3 April 2018 ([url](#)).

⁴⁰ US, CRS, *Iraq: Issues in the 115th Congress*, 4 October 2018 ([url](#)), pp. 1, 10-11.

⁴¹ International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1; Mansour, R., *More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are Here to Stay*, 3 April 2018 ([url](#)).

⁴² International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1; Mansour, R., *More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are Here to Stay*, 3 April 2018 ([url](#)).

die ab dem Jahr 2018 in der Provinz Ninawa aktiv sind, gehören beispielsweise mindestens zehn offizielle Sicherheitsdienste und zahlreiche regierungsnahen, bündnisfreie und ausländische Streitkräfte mit einer Vielzahl von Loyalitäten⁽⁴³⁾. Obwohl der ISIL die Mehrheit der Verbrechen begangen hat, waren die Streitkräfte der Regierung während der Festnahmen, der Untersuchungshaft und nach den Verurteilungen an einer Vielzahl von Verbrechen, einschließlich außergerichtlichen Tötungen, beteiligt⁽⁴⁴⁾. Nach der territorialen Befreiung der ISIL-Gebiete steht der Irak vor einer „komplexen und instabilen“ Übergangsphase mit neuen Dynamiken, die an sensiblen politischen Konfliktlinien entstehen⁽⁴⁵⁾.

3. Staatsaufbau und Regierungsführung

Die Republik Irak ist eine verfassungsstaatliche, parlamentarische Bundesrepublik⁽⁴⁶⁾. Die Verfassung des Irak wurde im Jahr 2005, zwei Jahre nach dem Sturz von Saddam Hussein und der Baath-Partei, verabschiedet⁽⁴⁷⁾. Gemäß Artikel 1 der Verfassung ist „die Republik Irak ein einziger föderaler, unabhängiger und vollständig souveräner Staat, mit einem republikanischen, repräsentativen, parlamentarischen und demokratischen Regierungssystem, mit einer Verfassung als Garant für die Einheit des Irak“⁽⁴⁸⁾.

Der Irak ist ein Mehrparteienstaat mit einem Premierminister als Regierungschef und einem Präsidenten, die beide über Exekutivrechte verfügen⁽⁴⁹⁾. Die drei Bereiche der irakischen Regierung sind auf eine „Gewaltenteilung“ ausgerichtet, mit einer Exekutive, Legislative und Judikative⁽⁵⁰⁾. In der Praxis sind die Grenzen zwischen den Gewalten jedoch „verschwommen“⁽⁵¹⁾.

3.1 Exekutive

Die Exekutive besteht aus:

- dem Präsidialrat (Präsident und maximal drei Stellvertreter);
- dem Ministerrat (der PM, drei stellvertretende PM und 30 Minister)⁽⁵²⁾.

Der Präsident ernennt den Premierminister⁽⁵³⁾. In der Praxis ist die Position des Premierministers einflussreicher, wohingegen der Präsident einen eher repräsentativen bzw. zeremoniellen Platz einnimmt⁽⁵⁴⁾. Der Premierminister ernennt den Ministerrat, der vom Parlament genehmigt werden muss. Der Ministerrat besteht aus den Ministern der einzelnen Abteilungen des Rates. Die Minister und die Ministerien im Ministerrat werden von Parlamentsausschüssen beaufsichtigt⁽⁵⁵⁾.

Seit 2003 führen inoffizielle Vereinbarungen zwischen konfessionellen und ethnischen Gruppen dazu, dass die irakische Präsidentschaft traditionell von einem Kurden ausgeübt wird; der

⁴³ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), pp. 13-14.

⁴⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 6.

⁴⁵ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), pp. 3-(4).

⁴⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 1; Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report – Iraq, 2018 ([url](#)), p. 13.

⁴⁷ Ali, A., Mapping the Major Political Organizations and Actors in Iraq since 2003, 2 May 2018 ([url](#)), p. 4.

⁴⁸ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), ([url](#)).

⁴⁹ EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

⁵⁰ Ali, A., Mapping the Major Political Organizations and Actors in Iraq since 2003, 2 May 2018 ([url](#)), pp. 2-3.

⁵¹ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report – Iraq, 2018 ([url](#)), p. 13.

⁵² EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

⁵³ EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

⁵⁴ AP, Iraq Has a New, Moderate President and Shiite Prime Minister, 3 October 2018 ([url](#)); Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report – Iraq, 2018 ([url](#)), p. 13.

⁵⁵ EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

Parlamentssprecher ist ein Sunnit und der Premierminister ist ein Schiit (⁵⁶); diese beiden letztgenannten Positionen werden von sunnitischen und schiitischen Arabern wahrgenommen (⁵⁷). Politische Positionen im Kabinett werden durch „ethno-konfessionelle Quoten“, das sogenannte *Muhasasa*-System (⁵⁸), verteilt, die sich auf „heimliche Absprachen“ zwischen verschiedenen Identitätsgruppen bezüglich der Verteilung von Ministerien auf der Grundlage ethno-konfessioneller Prinzipien stützen (⁵⁹).

3.2 Legislative

Die Legislative wird durch den gewählten, parlamentarischen Repräsentantenrat (CoR) und den Föderationsrat ausgeübt (⁶⁰). Als Einkammersystem besteht er aus Parlamentsmitgliedern, die für vier Jahre gewählt werden (⁶¹). Der Repräsentantenrat ist das irakische Parlament, das mit 329 Sitzen ausgestattet ist; um mit Mehrheit zu regieren, ist bei Wahlen eine Mehrheit von 165 Sitzen nötig (⁶²). Der Repräsentantenrat hat für die Vertretung von Minderheiten Sitze zur Verfügung gestellt (fünf Sitze für Christen und je einer für Jesiden, Sabäer-Mandäer, Shabaks, Feyli-Kurden), wobei 25 % der Sitze Frauen vorbehalten sind (⁶³). Der Repräsentantenrat ist für die Verabschiedung von Bundesgesetzen, die Überwachung der Exekutive sowie die Ernennung und Genehmigung von Beamten für bestimmte Funktionen zuständig. Der Repräsentantenrat ist zudem für die Wahl des Staatspräsidenten zuständig, der wiederum den Premierminister aus der „Mehrheitskoalition des Parlaments“ ernennt (⁶⁴).

Abgesehen vom Repräsentantenrat muss die irakische Regierung aufgrund der neuen verfassungsmäßigen Anforderungen ein Oberhaus – einen Föderationsrat – einrichten, für das sie jedoch noch keine Wahlen organisiert hat (⁶⁵).

3.3 Judikative

Der irakischen Verfassung zufolge ist die Justiz „unabhängig und es gibt keine Macht über der Justiz, außer dem Gesetz“ (⁶⁶). Die Judikative besteht aus dem Obersten Justizrat, dem Bundesgerichtshof (neun Richter), dem Kassationshof, der Staatsanwaltschaft, dem Ausschuss für Gerichtsaufsicht und den Bundesgerichten (⁶⁷).

Der Bundesgerichtshof ist für Fragen des Föderalismus und der Verfassungsmäßigkeit zuständig, und der Oberste Justizrat ist mit der Leitung und Überwachung der irakischen Bundesgerichtsbarkeit und mit „Disziplinarmaßnahmen“ beauftragt (⁶⁸). Dazu gehören die Befugnisse über das Personal des Bundesgerichtshofs, die Richter des Kassationsgerichtshofs, die

⁵⁶ AP, Iraq Has a New, Moderate President and Shiite Prime Minister, 3 October 2018 ([url](#)); New York Times (The), Iraq's New Leaders Seen as Technocrats, in a Break From Sectarian Politics, 2 October 2018 ([url](#)).

⁵⁷ Chatelard, G., Comment made during the review of this report, 30 October 2018.

⁵⁸ Atlantic Council, What 'Inclusivity' Means in Iraq, 28 March 2016 ([url](#)); Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 12-13.

⁵⁹ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 12-13.

⁶⁰ EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

⁶¹ EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

⁶² ISW, Breaking Down Iraq's Election Results, 24 May 2018 ([url](#)).

⁶³ Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)); UN Secretary-General, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/677), 9 July 2018 ([url](#)), para. 6.

⁶⁴ EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

⁶⁵ US, CIA World Factbook – Iraq, n.d. ([url](#)).

⁶⁶ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 12; Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), Unofficial English version available at: ([url](#)), Article 19 (1).

⁶⁷ EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

⁶⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 15.

Berufungsrichter, die Prozessrichter, die Untersuchungsrichter und die Staatsanwälte der Bundesgerichte (⁶⁹).

Im Jahr 2013 hat das Parlament ein Gesetz angenommen, das verhindert, dass der Vorsitzende des Bundesgerichtshofs auch Vorsitzender des Obersten Justizrats sein kann, der das Rechtssystem überwacht (⁷⁰). Das US-Außenministerium stellte jedoch im Jahr 2017 fest, dass dieselbe Person sowohl den Bundesgerichtshof als auch den Obersten Justizrat leitete, was zu Vorwürfen der mangelnden Unabhängigkeit und Politisierung der Justiz führte (⁷¹).

3.4 Föderales System und die Region Kurdistan-Irak

Artikel 116 besagt, dass der Irak eine Bundesrepublik ist, die aus „einer dezentralen Hauptstadt, Regionen und Provinzen sowie lokalen Verwaltungen“ besteht (⁷²). Die irakische Verfassung sieht die Gründung neuer Regionen durch Volksabstimmung vor; die Region Kurdistan-Irak ist jedoch die einzige verfassungsrechtlich anerkannte autonome Region nach Artikel 117 (⁷³). Nach Artikel 121 gestattet die Verfassung den Regionen eigene exekutive, legislative und gerichtliche Befugnisse, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich der irakischen Bundesregierung vorbehalten sind. Regionen erhalten einen angemessenen Anteil der nationalen Einnahmen und dürfen ihre eigenen internen Sicherheitskräfte wie beispielsweise eine Polizei (⁷⁴) aufbauen und organisieren.

3.4.1 Provinzräte

Der Irak hat 18 Provinzen, von denen jede von einem gewählten Provinzrat verwaltet wird und der ein Präsident vorsteht. Der Präsident wird von der Partei bestimmt, die die Mehrheit der Sitze bei den Provinzwahlen gewonnen hat (⁷⁵). Provinzen oder Regierungsbezirke sind Verwaltungseinheiten der Zentralregierung, die ihre Angelegenheiten nach Bundesrecht regeln (⁷⁶). Die Provinzräte haben das Recht, Gesetze im Einklang mit den Dezentralisierungsgrundsätzen zu erlassen, sofern sie nicht gegen die Verfassung und das Bundesgesetz verstoßen. Der Präsident leitet und verwaltet die Belange der Provinz, einschließlich Rechts- und Sicherheitsfragen, mit „direkter Autorität über die lokalen Sicherheitsbehörden und Ermittlungsdienste“. Er ist befugt, vom Ministerium für Inneres zusätzliche Ressourcen anzufordern, wenn die Provinz nicht in der Lage ist, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen (⁷⁷). Die Provinzräte unterstehen nach wie vor der Autorität des Repräsentantenrats und haben in den vergangenen Jahren eine eingeschränkte Freiheit beklagt, da die Provinzen von den zentralen Budgets abhängig sind. Die Korruption lokaler Beamter ist Berichten zufolge auch ein Grund für Vorwürfe von Unwirksamkeit auf dieser Ebene (⁷⁸).

3.4.2 Region Kurdistan-Irak

Die Region Kurdistan-Irak wird von der autonomen Regierung der Region Kurdistan nach der irakischen Verfassung regiert und ist für die Provinzen Erbil, Sulaymaniyah und Dohuk zuständig. Die Region Kurdistan-Irak wird von der Spaltung zwischen zwei rivalisierenden politischen Parteien und den mit ihnen verbundenen Gründerfamilien, den Barzanis (KDP) und den Talabanis (PUK),

⁶⁹ GJPI, Judicial Independence, n.d. ([url](#)).

⁷⁰ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p.8.

⁷¹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 15.

⁷² Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), 2005, ([url](#)).

⁷³ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), 2005, ([url](#)).

⁷⁴ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), 2005, ([url](#)).

⁷⁵ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 26 June 2017 [available on request], p. 7.

⁷⁶ Cravens, L., & Brinkerhoff, D. W. Provincial governance in Iraq: Councils, contestation, and capacity building, 2013 ([url](#)), p. 4.

⁷⁷ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 25.

⁷⁸ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 26.

dominiert. Die Parteien regieren jeweils Dohuk und Erbil (KDP) sowie Sulaymaniyah (PUK) ⁽⁷⁹⁾. Die auf klientelistischen Netzwerken basierende KDP-PUK-Division der Region wird mit einem hohen Maß an Korruption, Personalismus und Begünstigung in Verbindung gebracht ⁽⁸⁰⁾, da beide Seiten Mitgliedern ihrer Großfamilien höhere Regierungsposten einräumen ⁽⁸¹⁾.

Die Regionalversammlung der Regierung der Region Kurdistan besteht aus 111 Sitzen, von denen zehn für Minderheiten reserviert sind (fünf für Christen, fünf für Turkmenen) und 30 % für Frauen ⁽⁸²⁾. Nach der Verfassung verfügt die Regierung der Region Kurdistan über beträchtliche Befugnisse in den Bereichen Gesundheitswesen, Bildung, Polizei und Sicherheit, Umwelt und Rohstoffquellen, Wohnungswesen, Handel, Industrie, Sozialwesen, Verkehr und Straßenwesen. Das kurdische Parlament kann ferner die Anwendung der irakischen Rechtsvorschriften, die nicht unter ausschließlich föderale Befugnisse fallen, ändern ⁽⁸³⁾. Artikel 141 besagt, dass die in der Region Kurdistan erlassenen Gesetze, Beschlüsse, Gerichtsurteile und Verträge in Kraft bleiben und die von der Regierung der Region Kurdistan erlassenen Beschlüsse „rechtswirksam sind, es sei denn, sie werden von der zuständigen Behörde in der Region nach den Gesetzen der Region Kurdistan geändert oder aufgehoben, sofern sie nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen“ ⁽⁸⁴⁾. Eine Reihe von Parlamentsausschüssen unterstützt die Regierung auch in Bereichen wie Gesundheit, Wohnungswesen, Menschenrechte, Bürgerrechte, Frauenrechte, Bildung, Integrität und Arbeiterrechte ⁽⁸⁵⁾.

Die Regierung der Region Kurdistan hat am 30. September 2018 eine Wahl zum Regionalparlament abgehalten ⁽⁸⁶⁾. Die regionale Wahlkommission berichtete, dass die beiden wichtigsten Parteien Kurdistans, die KDP und die PUK, das Wahlergebnis beherrscht hätten ⁽⁸⁷⁾. Die KDP erhielt 45 von 111 Sitzen, die PUK 21 Sitze, während Gorran mit 12 Sitzen den dritten Platz belegte. Die Oppositionsparteien Gorran, die Islamische Union Kurdistans und die Islamische Gruppe Kurdistans warfen der KDP und der PUK jedoch Wahlbetrug und Wahlmanipulationen vor ⁽⁸⁸⁾. Die PUK und die KDP warfen sich auch gegenseitig Wahlbetrug vor, wobei die PUK erklärte, sie würde die Ergebnisse nicht akzeptieren ⁽⁸⁹⁾.

3.4.3 Umstrittene Gebiete

Die umstrittenen Gebiete des Irak befinden sich in Teilen von Erbil, innerhalb der Region Kurdistan-Irak und in Teilen von Kirkuk, Diyala, Salah al-Din und der Provinz Ninawa. Diese Gebiete waren geprägt durch den Kampf um Kontrolle zwischen der kurdischen Regionalregierung und der irakischen Zentralregierung, als die Kurden nach dem Sturz von Saddam Hussein die Kontrolle über diese Gebiete, außerhalb der Grenzen der Region Kurdistan-Irak, übernahmen. Das Problem in Bezug auf die Kontrolle über diese Gebiete wurde in der Verfassung von 2005 in Artikel 40 angesprochen, aber nie wirklich beseitigt ⁽⁹⁰⁾.

Im Jahr 2014 rückten die Peschmerga-Truppen der kurdischen Regionalregierung im Zuge des Krieges gegen den ISIL in einige der umstrittenen Gebiete vor und übernahmen dort die Kontrolle,

⁷⁹ Denmark, DIS, Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 12.

⁸⁰ Al Jazeera, Is Iraqi Kurdistan on the verge of another civil war? 30 September 2018 ([url](#)); Carnegie MEC, Kurdistan's Politicized Society Confronts a Sultanistic System, 18 August 2015 ([url](#)).

⁸¹ Al Jazeera, Is Iraqi Kurdistan on the verge of another civil war? 30 September 2018 ([url](#)); Carnegie MEC, Kurdistan's Politicized Society Confronts a Sultanistic System, 18 August 2015 ([url](#)).

⁸² Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 9.

⁸³ Iraq, Kurdistan Region, The Kurdistan Parliament, n.d. ([url](#)).

⁸⁴ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), 2005, ([url](#)).

⁸⁵ Iraq, Kurdistan Region, The Kurdistan Parliament, n.d. ([url](#)).

⁸⁶ US, CRS, Iraq: Issues in the 115th Congress, 4 October 2018 ([url](#)), p. 11.

⁸⁷ Al Monitor, Iraqi Kurds vote to elect new Parliament, 1 October 2018 ([url](#)).

⁸⁸ Al Jazeera, Opposition parties reject vote results in Iraq's Kurdish region, 21 October 2018 ([url](#)).

⁸⁹ VOA, Both Major Parties Cry Fraud in Iraqi Kurdish Election, 30 September 2018 ([url](#)).

⁹⁰ US, CRS, Iraq: Issues in the 115th Congress, 4 October 2018 ([url](#)), p. 11.

darunter Kirkuk⁽⁹¹⁾, die daran angrenzenden ölfreie Gebiete und Teile von Ninawa, die von ethnischen und religiösen Minderheiten bewohnt sind⁽⁹²⁾. Im September 2017 führte die Regierung der Region Kurdistan ein unverbindliches Referendum zur Unabhängigkeit der Region Kurdistan-Irak durch, das von der Bevölkerung wohlwollend unterstützt, aber von der Bundesregierung abgelehnt wurde. Die Regierung forderte die RK-I auf, die Ergebnisse zu annullieren, und zur Unterstützung dieser Aufforderung nahmen irakische Regierungstruppen Teile der umstrittenen Gebiete, die von den Kurden eingenommen worden waren, wieder ein und lösten damit die Vertreibung von Tausenden von Kurden aus⁽⁹³⁾. Nach Angaben der Dänischen Einwanderungsbehörde flohen nach der Übernahme der Provinz Kirkuk 148 000 bis 200 000 Personen, überwiegend Kurden, aus Kirkuk und Tuz Khurmatu, und die Quellen ließen nicht erkennen, wie viele zurückgekehrt sind; es gab Berichte über Kurden in arabischen Gebieten der Stadt Kirkuk und Tuz, die gezwungen wurden, ihre Gebiete zu verlassen oder ihre Geschäfte und Häuser verbrannt zu sehen⁽⁹⁴⁾.

3.5 Wahlen, politische Parteien, Listen und Koalitionen

Der Repräsentantenrat wird nach einem Verhältniswahlssystem (offene Liste) gewählt⁽⁹⁵⁾. Politische Parteien und Koalitionen im Irak sind weitgehend nach ethno-religiösen Gesichtspunkten organisiert⁽⁹⁶⁾, aber die treibenden Kräfte des politischen Handelns sind komplex, und konfessionelle Grenzen können überschritten werden, um politische Gewinne oder zusätzliche Interessen zu erwirken⁽⁹⁷⁾. Quellen berichten, dass einige politische Parteien versucht haben, konfessionelle Spaltungen zu überwinden⁽⁹⁸⁾, obwohl die konfessionsübergreifende politische Landschaft nach wie vor unterentwickelt ist⁽⁹⁹⁾. Seit 2003 sind etwa 80 politische Parteien mit weitgehend stabiler Führung und Ressourcen für die Teilnahme an irakischen Wahlen entstanden⁽¹⁰⁰⁾. Die Kontrolle liegt seit 2003 hauptsächlich bei schiitisch geführten Regierungen, die ein hohes Maß an Unsicherheit und konfessioneller Gewalt bewältigen müssen⁽¹⁰¹⁾.

Nach der Verfassung sind die irakischen Streitkräfte und ihr Personal von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen⁽¹⁰²⁾. Die Grenzen zwischen Sicherheitskräften und politischen Aktivitäten im Irak sind verschwommen, wobei Schiiten über PMU-Milizen verfügen, Sunniten über Stammesmilizen, Kurden über die Peschmerga/Asayish und die Minderheiten ihre eigenen Schutzkräfte aufbauen⁽¹⁰³⁾. Zahlreiche große politische Parteien und Koalitionen verfügen über mit ihnen verbundene Milizen oder bewaffnete Flügel, unter anderem die wichtigsten politischen Einheiten, die bei den nationalen Wahlen im Mai 2018 gewählt wurden⁽¹⁰⁴⁾. Die Fatah Alliance wurde von Mitgliedern

⁹¹ Chatelard, G., Comment made during the review of this report, 30 October 2018.

⁹² US, CRS, Iraq: Issues in the 115th Congress, 4 October 2018 ([url](#)), p. 11.

⁹³ MRG (Minority Rights Group International), Iraq, May 2018 ([url](#)); ISW, Iraq and Iran compel Kurdish withdrawal from Kirkuk, 19 October 2017 ([url](#)).

⁹⁴ Denmark, DIS, Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 14.

⁹⁵ IFES, Elections in Iraq – 2018 Council of Representatives Election, 7 May 2018 ([url](#)), p. 1.

⁹⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 1, 34

⁹⁷ Ali, A., Mapping the Major Political Organizations and Actors in Iraq since 2003, 2 May 2018 ([url](#)), p. 23.

⁹⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 1, 34; Ali, A., Mapping the Major Political Organizations and Actors in Iraq since 2003, 2 May 2018 ([url](#)), p. 2.

⁹⁹ Ali, A., Mapping the Major Political Organizations and Actors in Iraq since 2003, 2 May 2018 ([url](#)), p. 23.

¹⁰⁰ Ali, A., Mapping the Major Political Organizations and Actors in Iraq since 2003, 2 May 2018 ([url](#)), pp. 2-3.

¹⁰¹ BBC News, Iraq country profile, 3 October 2018 ([url](#)).

¹⁰² International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 7.

¹⁰³ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 23

¹⁰⁴ Ali, A., Mapping the Major Political Organizations and Actors in Iraq since 2003, 2 May 2018 ([url](#)); International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 5.

der PMU als politischer Zweig der Badr-Organisation bei den Wahlen 2018 gegründet; Moqtada al-Sadr, dessen Miliz, die Friedensbrigaden, Teil der PMU sind, erstellte die Sairoon-Liste für die Wahlen⁽¹⁰⁵⁾. Paramilitärische Organisationen haben in der Vergangenheit als politische Einheiten an Wahlen teilgenommen, wobei Badr und AAH im Jahr 2014 auch Beamte ins Amt wählten⁽¹⁰⁶⁾. Viele dieser Gruppen wurden beschuldigt, in der Vergangenheit und seit der ISIL-Krise⁽¹⁰⁷⁾ an konfessionellen Übergriffen beteiligt gewesen zu sein.

3.6 Nationale Wahlen im Mai 2018

Die Parlamentswahlen im Jahr 2014 ermöglichten einen friedlichen Machtwechsel vom ehemaligen Premierminister Nuri al Maliki zum Premierminister Haider al Abadi⁽¹⁰⁸⁾. Für den Repräsentantenrat wurden am 12. Mai 2018 nationale Parlamentswahlen abgehalten⁽¹⁰⁹⁾. Die Wahlen waren Berichten zufolge von Wettbewerb geprägt und weitgehend friedlich⁽¹¹⁰⁾. Die Wahlbeteiligung war jedoch Berichten zufolge gering⁽¹¹¹⁾, und nach der Veröffentlichung der Ergebnisse gab es Anschuldigungen wegen Wahlbetrug und Einspruch durch eine Reihe von Gruppen⁽¹¹²⁾; in den Monaten nach der Wahl kam es zu Gewalttaten im Zusammenhang mit der Wahl und Protesten, die eine erneute Stimmenauszählung forderten⁽¹¹³⁾.

Bei den nationalen Wahlen im Mai 2018 erreichte keine der siegreichen Wahllisten eine Mehrheit (165 Sitze), die zur Bildung einer Regierung ausgereicht hätte, was die Bildung einer Koalitionsregierung erforderlich machte: der schiitische politische Block, die Sairoon Allianz („hin zur Reform“), die von Moqtada al Sadr gegründet wurde und sich aus Sadristen und der Irakischen Kommunistischen Partei zusammensetzt, erreichte mit 54 Sitzen⁽¹¹⁴⁾ den ersten Platz bei den Wahlen. Die Fatah Allianz (oder „Eroberungs-Allianz“), die von der iranisch unterstützten Badr-Organisation (unter der Führung von Hadi al Ameri) angeführte Wahlliste, belegte mit 47 Sitzen den zweiten Platz⁽¹¹⁵⁾. Die Liste von Premierminister Abadi, die Victory Alliance („Sieges-Allianz“), belegte mit 42 Sitzen den dritten Platz⁽¹¹⁶⁾.

Was die Repräsentation von Ethnien, Religionen und Parteilisten betrifft, so zeigt die Zusammensetzung der Sitze nach Wahlbündnis, dass die Mehrheit der Sitze im Repräsentantenrat von Schiiten gehalten wird, gefolgt von Kurden:

¹⁰⁵ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 7.

¹⁰⁶ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 7.

¹⁰⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 6.

¹⁰⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 1, 34

¹⁰⁹ International Crisis Group, CrisisWatch Database – Iraq, June 2018 ([url](#)); Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, July 2018 ([url](#)), p.1.

¹¹⁰ Hasan, H., The Truth About Iraq's Democracy, 29 May 2018 ([url](#)).

¹¹¹ ISW, Breaking Down Iraq's Election Results, 24 May 2018 ([url](#)); Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, July 2018 ([url](#)), p.1.

¹¹² ISW, Breaking Down Iraq's Election Results, 24 May 2018 ([url](#)); International Crisis Group, CrisisWatch Database – Iraq, June 2018 ([url](#)); UN Secretary-General, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/677), 9 July 2018 ([url](#)), pp. 2-3.

¹¹³ International Crisis Group, CrisisWatch Database – Iraq, June 2018 ([url](#))

¹¹⁴ Musings on Iraq, Sadr-Communist Alliance and Iraq's 2018 Elections Interview with Benedict Robin, 22 May 2018 ([url](#)); ISW, Breaking Down Iraq's Election Results, 24 May 2018 ([url](#)).

¹¹⁵ ISW, Breaking Down Iraq's Election Results, 24 May 2018 ([url](#)).

¹¹⁶ ISW, Breaking Down Iraq's Election Results, 24 May 2018 ([url](#)).

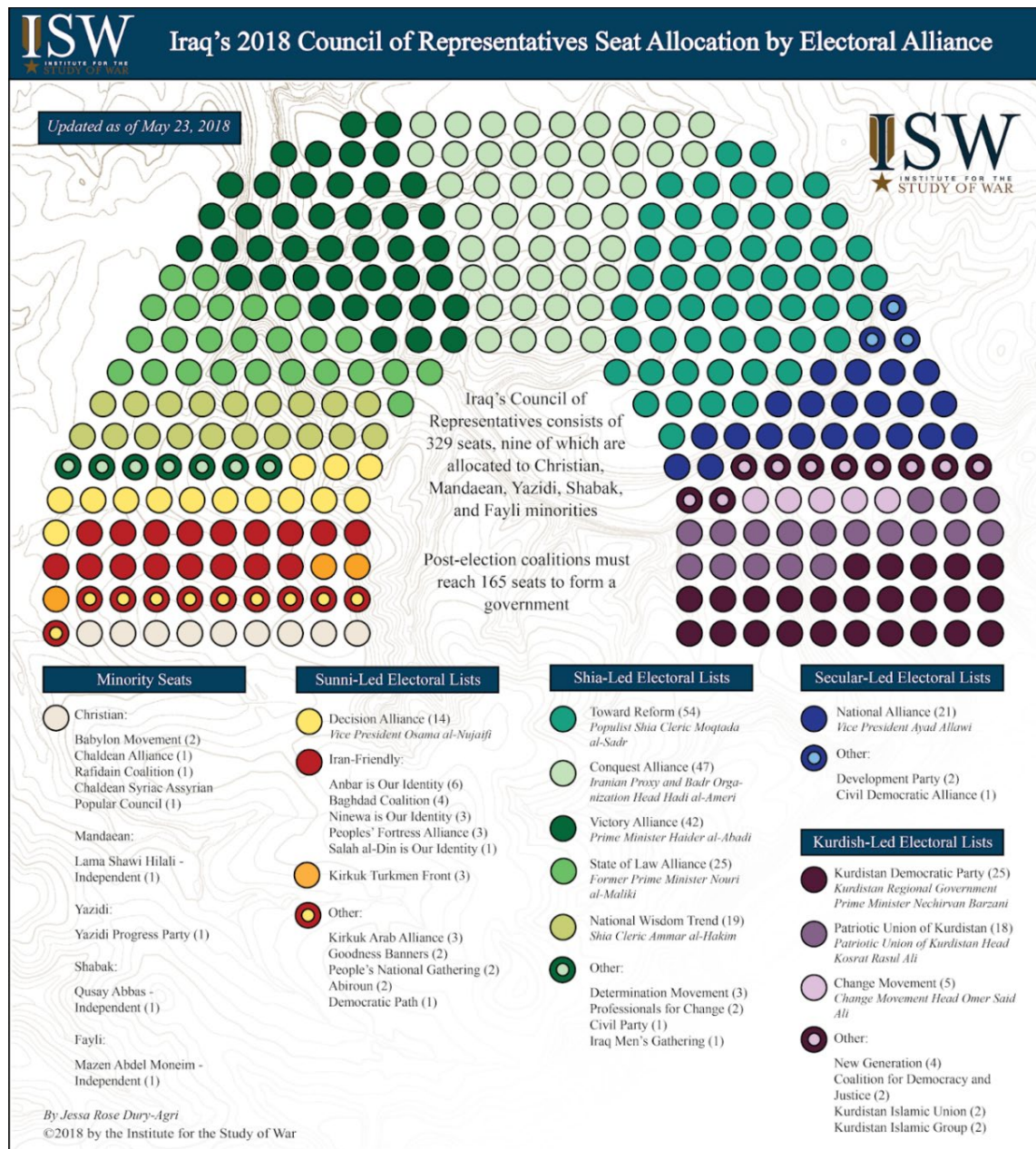


Tabelle 1: Irakischer Repräsentantenrat im Mai 2018 ⁽¹¹⁷⁾.

Die reservierten Sitze für Minderheitenanteile wurden gemäß den verfassungsrechtlichen Anforderungen zugeteilt. Die weiblichen Kandidaten erhielten im Jahr 2018 84 Sitze im Parlament wodurch die verfassungsmäßige Anforderung von 25,5 % erfüllt wurde ⁽¹¹⁸⁾. Bei den Wahlen im Jahr 2018 kandidierten über 2 000 weibliche Kandidaten, einige zogen sich jedoch aufgrund von Drohungen und Einschüchterungsversuchen zurück ⁽¹¹⁹⁾.

¹¹⁷ ISW, Breaking Down Iraq's Election Results, 24 May 2018 ([url](#)).

¹¹⁸ UN Secretary-General, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/677), 9 July 2018 ([url](#)), para. 6.

¹¹⁹ UN Secretary-General, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/677), 9 July 2018 ([url](#)), para. 47.

Der irakische Analyst Harith Hasan (¹²⁰) vertrat in einem Bericht über die Stabilisierung nach dem ISIL die Ansicht, dass der Wahlsieg der al Sadr-Allianz im Jahr 2018 auf einem populistischen Diskurs basierte, der auf die Notwendigkeit der Bekämpfung von Korruption und Armut drängte (¹²¹). In einem Forschungsbericht von Renad Mansour und Christine Van den Toorn vom Juli 2018 stellten die Autoren fest, dass eine geringere Wahlbeteiligung ein Zeichen der Ablehnung der politischen Klasse war, die den Irak seit 2003 regiert, da die Wähler die Probleme der Korruption und des Mangels an Dienstleistungen als nicht gelöst betrachteten, wodurch als „Außenseiter“ Wahrgenommene wie Moqtada al Sadr (Sairoon Alliance) und Hadi Al Ameri (Fatah Alliance) große Wahlgewinne erzielen konnten. Die Autoren stellen zudem fest, dass die meisten Wähler weiterhin konfessionell abstimmten; die bei den Wahlen im Mai 2018 gebildeten politischen Koalitionen waren jedoch „konfessionsübergreifender“ als in der Vergangenheit (¹²²). Auch in der Region Kurdistan-Irak wurde eine niedrige Wahlbeteiligung festgestellt, die wahrscheinlich auf Desillusionierung mit politischen Eliten, Gebietsverlust in umstrittenen Gebieten, Korruption und Missmanagement der Wirtschaft der Region Kurdistan-Irak zurückzuführen ist; dies spiegelte ebenfalls eine Wählerschaft im Umbruch wider, die mit alten Parteien unzufrieden, aber nicht bereit war, neue Parteien voll zu unterstützen (¹²³).

3.7 Die neue irakische Regierung 2018

Ohne einen klaren Sieger mit genügend Sitzen, um gleich nach den Wahlen im Mai 2018 eine Regierung zu bilden, mussten die Parteien/Listengewinner über die Bildung einer Koalitionsregierung verhandeln; aus diesem Grund nahm Sadr Verhandlungen mit der Fatah Alliance von Hadi Al Ameri und dem politischen Block von PM Abadi auf, um die Grundlage für eine neue Koalitionsregierung mit dem einen oder anderen zu schaffen (¹²⁴). Dieser Schritt sorgte jedoch für Unzufriedenheit unter den Sadr-Anhängern, die ihn als Kompromiss zur etablierten politischen Elite empfanden; daraufhin wurden während der Proteste im Süden (¹²⁵) im Juli 2018 die Büros von Sadr in Babil angegriffen. In der Folge sind seit Oktober 2018 zwei schiitisch geführte politische Blöcke entstanden, die jeweils den Anspruch erheben, die meisten Sitze und das Recht auf eine Regierung zu haben: Haider al Abadis Block, zu dem auch Anhänger von Muqtada al Sadr (größte Gewinnerliste im Parlament) gehören, und der Block, in dem die Fatah (zweitgrößte Gewinnerliste) mit den iranisch unterstützten PMU und dem ehemaligen PM Nuri al-Maliki zusammenarbeitet (¹²⁶).

Mitte September 2018 wurde Muhammad al-Halbusi, ein sunnitischer Politiker, der vom pro-iranischen Block von Hadi Al Ameri unterstützt wird, vom Repräsentantenrat des Irak zum Präsidenten des irakischen Parlaments gewählt (¹²⁷). Ab dem Zeitpunkt seiner Wahl hatte er 90 Tage, um eine Regierung zu bilden (¹²⁸).

¹²⁰ Hasan Harith is a Non-Resident Senior Fellow at the Carnegie Middle East Center; was a Senior Research Fellow at the Central European University and Senior Non-Resident Fellow at the Atlantic Council, leading the US-based think tank's Iraq initiative. Carnegie-MEC, Harith Hasan, n.d. ([url](#)).

¹²¹ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), p. 4.

¹²² Mansour, R. and van den Toorn, C., The 2018 Iraqi Federal Elections, July 2018 ([url](#)), p. 6.

¹²³ Mansour, R. and van den Toorn, C., The 2018 Iraqi Federal Elections, July 2018 ([url](#)), p. 17.

¹²⁴ International Crisis Group, CrisisWatch Database – Iraq, June 2018 ([url](#)); ISW, Breaking Down Iraq's Election Results, 24 May 2018 ([url](#)).

¹²⁵ Mansour, R. and van den Toorn, C., The 2018 Iraqi Federal Elections, July 2018 ([url](#)), p. 14.

¹²⁶ AP, Iraq Has a New, Moderate President and Shiite Prime Minister, 3 October 2018 ([url](#)).

¹²⁷ RFE/RL, Iraq Elects Pro-Iran Sunni As Parliament Speaker, 16 September 2018 ([url](#)).

¹²⁸ RFE/RL, Iraq Elects Pro-Iran Sunni As Parliament Speaker, 16 September 2018 ([url](#)).

Im Oktober 2018 wurde jedoch Premierminister Adel Abdul-Mahdi (Schiit) zum Premierminister des Irak gewählt, der damit den seit 2014 amtierenden PM al-Abadi ablöste (¹²⁹). Die BBC erklärt, dass er von der schiitischen Mehrheit im Parlament nominiert worden und zuvor, nach 2003, mit pro-iranischer Sicht eine führende Figur im Obersten Rat der islamischen Revolution im Irak gewesen sei (¹³⁰). Er wird von der New York Times als Konsenskandidat beschrieben, der mit keiner Partei verbunden ist und einen „Ruf für Säkularismus“ hat (¹³¹). Mahdi war zuvor in verschiedenen Regierungen als Vizepräsident und Minister für Öl und Finanzen tätig (¹³²). Innerhalb von 30 Tagen nach seiner Wahl sollte er das irakische Kabinett bilden (¹³³); 14 Kabinettsposten wurden erfolgreich besetzt, aber die Schlüsselministerien Verteidigung, Justiz und Inneres sind seit Oktober 2018 unbesetzt (¹³⁴).

Das Parlament wählte den Kurden Barham Salih bei einer Parlamentsabstimmung im Oktober 2018 zum Präsidenten, der daraufhin den Schiiten Abdul-Mahdi zum PM ernannte (¹³⁵). Die Kandidatur des ehemaligen Premierministers der Region Kurdistan, Salih, wurde zwischen den wichtigsten kurdischen Parteien, der PUK und der KDP, die sich normalerweise auf einen kurdischen Kandidaten für das Amt des irakischen Präsidenten einigen, kontrovers diskutiert (¹³⁶). Seit dem kurdischen Unabhängigkeitsreferendum im Oktober 2017 gilt Salih als „versöhnlicher“ Präsident, der geschworen hat, die Einheit des Irak zu schützen (¹³⁷).

3.8 Korruption

Laut Transparency International (TI), die den Irak in ihrem Korruptionswahrnehmungsindex 2017 auf Platz 169 von 175 Ländern einstuft, gehört der Irak mit einem Korruptionsgrad in Höhe von 18 von 100 (0 ist hochgradig korrupt; 100 ist einwandfrei) zu den Ländern mit den höchsten Korruptionsraten der Welt (¹³⁸). Der Bertelsmann Stiftung zufolge ist die Regierung unter PM al Abadi professioneller und verantwortungsbewusster als die vorherige Regierung unter PM al Maliki (¹³⁹), jedoch werden die Regierungsinstitutionen des Irak noch immer als „weitgehend gestört“ beschrieben (¹⁴⁰) und das Versagen der Regierung ist laut Irak-Experte Renad Mansour auf Probleme in Bezug auf Korruption und wirtschaftliches Missmanagement zurückzuführen (¹⁴¹). Ahmed Ali, Politologe und Experte für den Irak, erklärte, dass alle Regierungszweige von der Bevölkerung kritisiert und in ihrer „Leistung und Unabhängigkeit“ in der Praxis behindert würden (¹⁴²). Im politischen System des Irak gibt es ein System der Machtteilung, in dem Ministerien und öffentliche Institutionen auf Parteien verteilt werden, wodurch „die Entwicklung von Machtbereichen innerhalb der Staatsstruktur erleichtert wird“; daher nutzen Parteien und diejenigen mit einer eigenen Miliz diesen Mechanismus und den Klientelismus als Instrument für

¹²⁹ AP, Iraq Has a New, Moderate President and Shiite Prime Minister, 3 October 2018 ([url](#)).

¹³⁰ BBC News, Iraq country profile, 3 October 2018 ([url](#)).

¹³¹ New York Times (The), Iraq’s New Leaders Seen as Technocrats, in a Break From Sectarian Politics, 2 October 2018 ([url](#)).

¹³² BBC News, Iraq country profile, 3 October 2018 ([url](#)).

¹³³ AP, Iraq Has a New, Moderate President and Shiite Prime Minister, 3 October 2018 ([url](#)).

¹³⁴ Al Monitor, Iraqi prime minister faces pressure in forming his cabinet, 30 October 2018 ([url](#)); AP, Iraq lawmakers confirm new government but key posts are left empty, 25 October 2018 ([url](#)).

¹³⁵ AP, Iraq Has a New, Moderate President and Shiite Prime Minister, 3 October 2018 ([url](#)).

¹³⁶ New York Times (The), Iraq’s New Leaders Seen as Technocrats, in a Break From Sectarian Politics, 2 October 2018 ([url](#)).

¹³⁷ New York Times (The), Iraq’s New Leaders Seen as Technocrats, in a Break From Sectarian Politics, 2 October 2018 ([url](#)).

¹³⁸ TI, Iraq, n.d. ([url](#)); TI, Corruption Perceptions Index 2017, 21 February 2018 ([url](#)).

¹³⁹ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 14.

¹⁴⁰ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, July 2018 ([url](#)), pp. 2, 12-13.

¹⁴¹ Mansour, R., Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation, February 2018 ([url](#)), p.12

¹⁴² Ali, A., Mapping the Major Political Organizations and Actors in Iraq since 2003, 2 May 2018 ([url](#)), pp. 2-3.

Macht und wirtschaftliche Möglichkeiten in verschiedenen Sektoren⁽¹⁴³⁾. Berichten zufolge ist die politische Begünstigung/Günstlingswirtschaft in der irakischen Bundesregierung und der kurdischen Regionalregierung ein zentrales Problem, da Begünstigung/Günstlingswirtschaft und Klientelismus die Mittel sind, durch die Ernennungen vorgenommen werden⁽¹⁴⁴⁾. Korruption wird als „ungezügelt“⁽¹⁴⁵⁾ bezeichnet; sie existiert auf allen Ebenen in Form von „organisierten Korruptionskonsortien“, die von den Machthabern geschützt werden oder mit ihnen in Verbindung stehen⁽¹⁴⁶⁾, und von Regierungsentscheidungen, die stark von Bestechung, Begünstigung/Günstlingswirtschaft, Stammesangehörigkeit, politischem Einfluss, familiären und religiösen Überlegungen beeinflusst werden⁽¹⁴⁷⁾.

3.8.1 Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption

Seit 2006 wurden von den aufeinanderfolgenden irakischen Regierungen offiziell Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung unternommen⁽¹⁴⁸⁾; in den letzten Jahren wurde dies auch von Premierminister Abadi vorangetrieben, um auf die Forderungen der Öffentlichkeit und Massenproteste zu reagieren⁽¹⁴⁹⁾. Nach massiven öffentlichen Protesten im Jahr 2015 verabschiedete das irakische Parlament einstimmig ein Reformpaket zur Bekämpfung der Korruption, das zur Bildung einer Antikorruptionskommission führte. Als Teil des Reformpakets wurden mehrere hochrangige Minister entlassen und leitende Posten gestrichen⁽¹⁵⁰⁾. Um der Korruption auf oberster Ebene zu begegnen, wurden 11 Kabinettsposten gestrichen, darunter die Ministerien für Menschenrechte, Frauenangelegenheiten sowie Provinz- und Parlamentsangelegenheiten⁽¹⁵¹⁾. Der Bertelsmann Transformation Index (BTI) stellt jedoch fest, „dass es weder auf allen administrativen und politischen Ebenen noch im Wirtschaftssektor einen ganzheitlichen Ansatz zur Korruptionsbekämpfung gibt. Ohne eine systematische Verfolgung von Amtsmissbrauch haben die Beamten keinen wirklichen Anreiz, die Aussicht auf persönliche Vorteile aufzugeben. Einige isolierte Antikorruptionsmaßnahmen gegen einflussreiche politische Akteure wurden entweder durchgeführt, um die Öffentlichkeit vom Engagement der Regierung zur Korruptionsbekämpfung zu überzeugen oder um Gegner ins Visier zu nehmen“⁽¹⁵²⁾. Laut dem irakischen Analysten, Kirk Sowell, versuchten Abadis schiitische politische Rivalen zudem, seine Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen zu untergraben, um „eine alternative politische Plattform zu schaffen, die Milizparteien ausgrenzen könnte“; er erklärt jedoch auch, dass Abadis Scheitern bei der Einführung effektiver Umsetzungsmaßnahmen durch das Fokussieren der Kampagne auf symbolische Bewegungen, den Mangel an politischer Unterstützung vonseiten der großen schiitischen und sunnitischen Blöcke und die fehlende Verfolgung von Korruption bei früheren Beamten begründet sei, die nicht den öffentlichen Forderungen nach Veränderung Rechnung trugen⁽¹⁵³⁾. Die Kapazitäten der Regierung zur Umsetzung strafrechtlicher Sanktionen für Korruption und zur Verurteilung von Beamten waren begrenzt⁽¹⁵⁴⁾. Laut Bertelsmann Transformation Index sind tief verwurzelte Klientel-Netzwerke von „politischem Klientelismus, Vetternwirtschaft sowie Stammes- und Familienbeziehungen“ geprägt⁽¹⁵⁵⁾.

¹⁴³ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, July 2018 ([url](#)), pp. 2, 12-13.

¹⁴⁴ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), p. 3.

¹⁴⁵ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 12-13, 24.

¹⁴⁶ Guardian (The), Post-war Iraq: Everybody is corrupt from top to bottom. Including me, 19 February 2016 ([url](#)).

¹⁴⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 35-26.

¹⁴⁸ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 12-13.

¹⁴⁹ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), pp. 12-13; EU, EEAS, Annual Report on Human Rights and Democracy 2017 – Iraq, 28 May 2018 ([url](#)), p. 157

¹⁵⁰ BBC News, Iraq reforms: Parliament backs PM Haider al-Abadi's plan, 11 August 2015 ([url](#)).

¹⁵¹ RFE/RL, Iraqi PM Scraps 11 Cabinet Posts in Reform Drive, 16 August 2015 ([url](#)).

¹⁵² Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 12-13.

¹⁵³ Sowell, K. Abadi's Failed Reforms, 17 November 2015 ([url](#)), accessed 23 July 2018.

¹⁵⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 35-36.

¹⁵⁵ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 15.

3.8.2 Proteste im Jahr 2018

Proteste gegen Korruption und die mangelnde Grundversorgung im Land wurden in den letzten Jahren landesweit organisiert ⁽¹⁵⁶⁾; sie sind im Irak und in der kurdischen Region gleichermaßen zu beobachten ⁽¹⁵⁷⁾. Im Juli 2018 wurden im Südirak groß angelegte Demonstrationen gegen Korruption und den Mangel an verlässlicher Stromversorgung, sauberem Wasser und öffentlichen Dienstleistungen organisiert ⁽¹⁵⁸⁾. Demonstranten stürmten Regierungsgebäude in Basra, Najaf, Karbala und einer Reihe anderer Städte im Süden. Die Reaktion der Sicherheitsbehörden führte zu verletzten Demonstranten ⁽¹⁵⁹⁾, Verhaftungen ¹⁶⁰ und zu Todesfällen während der Proteste ⁽¹⁶¹⁾, die bis September 2018 aufgrund übermäßiger Gewalt durch die Behörden auf mindestens zehn angestiegen sind ⁽¹⁶²⁾. Demonstranten sollen Berichten zufolge den Flughafen Najaf für einen Tag gestürmt und auch die Wege zu lokalen Ölraffinerien in Basra ⁽¹⁶³⁾ und Grenzübergängen nach Kuwait blockiert haben ⁽¹⁶⁴⁾. In Basra kündigte eine Gruppe, die sich selbst Coordination Board for Peaceful Protests and Demonstrations in Basra (Koordinierungsausschuss für friedliche Proteste und Demonstrationen in Basra) nennt, im Juli 2018 eine Liste von 14 Forderungen nach einer Verbesserung der grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Arbeitslosigkeit, Wasser- und Stromversorgung sowie Fragen der Korruption und Verteilung des Ölvermögens an ⁽¹⁶⁵⁾. Südlich der Stadt blockierten die Bewohner die Straße zum Hafen von Umm Qasr in der Nähe von Basra, woraufhin die Regierung Truppen des Anti-Terror-Dienstes nach Basra entsandte, um Ölfelder zu sichern ⁽¹⁶⁶⁾ und „Demonstranten vor Schäden zu schützen“ ⁽¹⁶⁷⁾. In Reaktion auf die Demonstrationen beauftragte die Regierung einen Ministerausschuss damit, die Forderungen der Demonstranten zu prüfen ⁽¹⁶⁸⁾. Mitte Juli 2018 verabschiedete der Premierminister daraufhin sieben Regierungsbeschlüsse, um Basra Mittel zum Schließen von Versorgungslücken in der Wasser- und Stromversorgung sowie im Gesundheitswesen zur Verfügung zu stellen, Investitionen in das Wohnungs- und Bildungswesen sowie öffentliche Dienste zu beschleunigen, die Arbeitslosigkeit in einem „gerechten System“ ohne Günstlingswirtschaft zu bekämpfen, Wasserversorgungsprobleme im Süden zu verhindern – auch durch die Intervention von Sicherheitsbeauftragten – und den Vorstand des Flughafens Najaf aufzulösen ⁽¹⁶⁹⁾. Die Proteste gingen auch im September und Oktober 2018 weiter ⁽¹⁷⁰⁾.

¹⁵⁶ Hasan, H., *Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq*, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), p.3; Mansour, R., *Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation*, February 2018 ([url](#)), p. 20.

¹⁵⁷ Hasan, H., *Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq*, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), p. 4; Mansour, R. and van den Toorn, C., *The 2018 Iraqi Federal Elections*, LSE Middle East Centre Report, July 2018 ([url](#)), p. 14; Carnegie MEC, *Kurdistan's Politicized Society Confronts a Sultanistic System*, 18 August 2015 ([url](#)).

¹⁵⁸ EPIC, ISHM: July 13-19 2018, 19 July 2018 ([url](#)); Al Monitor, *Iraqi protests escalate with no new government in sight*, 16 July 2018 ([url](#)); Rudaw, *Basra protest leaders issue 14 demands, condemn rioting*, 16 July 2018 ([url](#)); Al Arabiya and Reuters, *Iraqi protesters withdraw from Najaf airport, air traffic resumes*, 13 July 2018 ([url](#)).

¹⁵⁹ Reuters, *Iraqi protesters storm local government building amid anger over graft*, 14 July 2018 ([url](#)); HRW, *Iraq: Security Forces Fire on Protesters*, 24 July 2018 ([url](#)); RFE/RL, *Iraqi PM Urged To Resign Over Basra Unrest*, 8 September 2018 ([url](#)).

¹⁶⁰ HRW, *Iraq: Security Forces Fire on Protesters*, 24 July 2018 ([url](#)).

¹⁶¹ Al Monitor, *Iraqi protests escalate with no new government in sight*, 16 July 2018 ([url](#)); EPIC, ISHM: July 13-19 2018, 19 July 2018 ([url](#)); Reuters, *Two protesters killed in clashes with Iraqi police as unrest spreads in south*, 15 July 2018 ([url](#)).

¹⁶² Al, *Iraq: Effective investigations needed into deaths of protesters in Basra*, 7 September 2018 ([url](#)).

¹⁶³ Al Monitor, *Oil installations hit by protests in Southern Iraq*, 13 July 2018 ([url](#)).

¹⁶⁴ Al Arabiya and Reuters, *Iraqi protesters withdraw from Najaf airport, air traffic resumes*, 13 July 2018 ([url](#)).

¹⁶⁵ Rudaw, *Basra protest leaders issue 14 demands, condemn rioting*, 16 July 2018 ([url](#)).

¹⁶⁶ Reuters, *Iraqi protesters storm local government building amid anger over graft*, 14 July 2018 ([url](#)); Reuters, *Iraq protests spread to Najaf in fifth day of unrest over services, corruption*, 13 July 2018 ([url](#)).

¹⁶⁷ EPIC, ISHM: July 13-19 2018, 19 July 2018 ([url](#)).

¹⁶⁸ EPIC, ISHM: July 13-19 2018, 19 July 2018 ([url](#)).

¹⁶⁹ EPIC, ISHM: July 13-19 2018, 19 July 2018 ([url](#)).

¹⁷⁰ Reuters, *Protesters torch political party offices in Basra's fourth night of violence*, 6 September 2018 ([url](#)); Al Jazeera, *Basra unrest tops new Iraqi government agenda*, 10 October 2018 ([url](#)).

4. Rechtsrahmen

Die Republik Irak besitzt ein Rechtssystem, das eine Mischung aus Zivilrecht und islamischem Recht darstellt (¹⁷¹). Nach der Verfassung von 2005 ist der „Islam die offizielle Staatsreligion und eine fundamentale Quelle der Gesetzgebung“, die besagt, dass kein Gesetz den etablierten Vorschriften des Islam, den Grundsätzen der Demokratie oder den in der Verfassung festgelegten Rechten und Freiheiten widersprechen darf (¹⁷²).

Der Irak hat zahlreiche internationale Verträge und Initiativen zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit unterzeichnet, darunter acht der neun wichtigsten internationalen Menschenrechtsnormen: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Ausschuss für die Rechte des Kindes, Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und das Übereinkommen gegen Folter (¹⁷³).

4.1 Übersicht über die Verfassung und die Grundrechte

Die irakische Verfassung garantiert Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Gleichbehandlung vor dem Gesetz, gleichberechtigte Teilhabe, Unabhängigkeit der Justiz sowie das Verbot von Diskriminierung aus verschiedenen Gründen (¹⁷⁴). Sie sieht auch die

„gerechte Behandlung in Gerichtsverfahren (Artikel 19 Absatz 6), die Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten (Artikel 20), das Recht auf Arbeit (Artikel 22) und die Erhaltung der Familie, den Schutz der Mutterschaft, der Kindheit und des hohen Alters sowie das Verbot von Kinderarbeit und Gewalt in der Familie (Artikel 29) vor. Die Verfassung garantiert auch allen Irakern, „insbesondere Frauen und Kindern“, „soziale und gesundheitliche Sicherheit“, „Grundvoraussetzungen für ein freies und menschenwürdiges Leben“, Einkommen und Unterkunft (Artikel 30), sowie Gesundheitsversorgung (Artikel 31), Versorgung von Menschen mit Behinderungen (Artikel 32) und Bildung (Artikel 34)“ (¹⁷⁵).

Die Verfassung sieht außerdem das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit und friedliche Demonstration (Artikel 38), Vereinigungsfreiheit (Artikel 39), Recht auf freie Meinungsäußerung, Freiheit des Personenstandes gemäß der jeweiligen Religion (Artikel 41) und Gedanken-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 42) per Gesetz vor (¹⁷⁶).

Die Verfassung verbietet alle Formen von Gewalt und Missbrauch in der Familie, aber nur in der Region Kurdistan-Irak existiert ein Gesetz gegen häusliche Gewalt (¹⁷⁷). Im Irak wurde der nationale

¹⁷¹ US, CIA World Factbook – Iraq, n.d. ([url](#)).

¹⁷² Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), ([url](#)).

¹⁷³ International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), Committee on the Rights of the Child (CRC), Convention on Protection of Persons from Enforced Disappearances (ICPPED) and the UN Convention Against Torture (CAT). UNAMI/OHCHR, Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017 ([url](#)), p. 4; UN OHCHR, View ratification status by country or by treaty – Iraq, n.d. ([url](#)).

¹⁷⁴ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 9.

¹⁷⁵ UNAMI/OHCHR, Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017 ([url](#)), p. 5.

¹⁷⁶ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), ([url](#)).

¹⁷⁷ HRW, Iraq: Strengthen Domestic Violence Bill, 19 March 2017 ([url](#)).

Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz der Familie“, das Schutz vor geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt bietet, nicht verabschiedet und somit nicht umgesetzt (¹⁷⁸).

Die irakische Verfassung erklärt den Islam zur offiziellen Religion des Landes, garantiert aber allen Menschen, einschließlich Christen, Jesiden und Mandäer-Sabäern (¹⁷⁹), Glaubens- und Ausübungsfreiheit. Nach Angaben der irakischen Hammurabi-Menschenrechtsorganisation hat die Verfassung widersprüchliche Situationen bei der Anwendung des Personenstandsrechts geschaffen, die Auswirkungen auf Nicht-Muslime haben (¹⁸⁰). Vorschriften, die auf der *Sharia* basieren, verhindern die Konvertierung vom Islam, und nach dem Personenstandsrecht gilt ein Kind, das einen muslimischen Elternteil hat, als muslimisch (¹⁸¹).

Die Region Kurdistan-Irak hat im Jahr 2015 ein Gesetz zum Schutz ethnischer und religiöser Gruppen verabschiedet, das jedoch Hassdelikte nicht unter Strafe stellt und kein formelles Organ zur Überwachung der Umsetzung schafft (¹⁸²). Die VN bemängelten, dass diese „Gesetze oft nicht durch Umsetzungsmechanismen unterstützt würden“ oder aufgrund mangelnder Ressourcen für die Umsetzung infolge wirtschaftlicher Belastungen mit erheblichen Einschränkungen konfrontiert seien (¹⁸³).

4.2 Strafrecht und Anti-Terror-Gesetze

Artikel 19 der irakischen Verfassung garantiert, dass Verbrechen und Strafen nach dem Gesetz geahndet werden, und dass „die Strafe nur für eine Tat gilt, die zum Zeitpunkt der Verübung nach den Gesetzen als Verbrechen gilt“ (¹⁸⁴). Artikel 19 sieht ferner das Recht auf Rechtsverteidigung in allen Phasen der Ermittlungen und des Verfahrens, das Recht auf ein faires und gerechtes Gerichtsverfahren unter Unschuldsvermutung sowie die Garantie eines gerichtlich bestellten Verteidigers zur Rechtshilfe vor (¹⁸⁵). In demselben Artikel heißt es, „rechtswidrige Festnahmen sind verboten“ und „Inhaftierungen und Gewahrsamnahmen sind nur an Orten erlaubt, die für diese Zwecke bestimmt sind“ (¹⁸⁶). Die vorläufigen Ermittlungsunterlagen sind einem zuständigen Richter spätestens innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Verhaftung vorzulegen, die nur einmal verlängert werden kann (¹⁸⁷). Die Verfassung verbietet außerdem Folter, menschenunwürdige Behandlung und erzwungene Geständnisse nach Artikel 37 (¹⁸⁸).

Die nationalen irakischen Gerichte sind für die Anwendung des irakischen Strafgesetzbuches Nr. 111 von 1969 und der irakischen Strafprozessordnung Nr. 23 von 1971 im Einklang mit den allgemeinen Verfassungsgarantien für die Ahndung von Straftaten zuständig (¹⁸⁹). Das irakische Strafrecht enthält „einige Vorschriften, die ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren gewährleisten“ (¹⁹⁰). Die Strafprozessordnung sieht rechtliche Verfahrensgarantien wie das Recht auf Rechtsbeistand vor der Vernehmung und das Verbot von Misshandlungen zur Erlangung von

¹⁷⁸ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. vii, para. 5.2; HRW, World Report 2018 – Iraq, 9 January 2018 ([url](#)).

¹⁷⁹ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), Unofficial English version available at: ([url](#)), Article 2 (2).

¹⁸⁰ HHRO, Annual Report 2017 – On the situation of Human Rights in Iraq, May 2018 ([url](#)), p. 13.

¹⁸¹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 14.

¹⁸² UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017, 14 December 2017 ([url](#)), p. 16.

¹⁸³ UNAMI/OHCHR, Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017 ([url](#)), pp. 6-7.

¹⁸⁴ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), ([url](#)).

¹⁸⁵ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), ([url](#)).

¹⁸⁶ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), ([url](#)).

¹⁸⁷ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), ([url](#)).

¹⁸⁸ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), ([url](#)).

¹⁸⁹ Iraq, Consideration of reported submitted by States parties under article 40 of the Covenant: Fifth periodic reports of States parties due in 2000 (CCPR/C/IRQ/5), 12 December 2013 ([url](#)), para. 52.

¹⁹⁰ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017, 14 December 2017 ([url](#)), pp. 3-4.

Geständnissen vor (¹⁹¹). Im Jahr 2014 erließ PM Abadi ein Dekret, das die Festnahme und Inhaftierung von Personen nur auf Anordnung eines zuständigen Richters oder Gerichts im Einklang mit der Strafprozessordnung und nur durch rechtlich zuständige Behörden erlaubt, wobei eine Registrierung der Person beim Justizministerium innerhalb von 24 Stunden vorgeschrieben ist und dabei relevante Informationen über den Inhaftierten und die Haftgründe vorzulegen sind (¹⁹²).

Das Anti-Terror-Gesetz Nr. 13 von 2005 enthält eine umfassende Definition des Begriffs Terrorismus (¹⁹³). Nach dem Anti-Terror-Gesetz von 2005 ist die Todesstrafe für diejenigen vorgeschrieben, die wegen Begehung, Androhung, Anstiftung, Planung, Beihilfe/Unterstützung oder Finanzierung des Terrorismus als Täter oder Komplizen verurteilt wurden (¹⁹⁴). Die VN erklären, dass das Gesetz „in seiner Anwendung ungenau ist“ und „weder Verfahrensgarantien, noch Garantien für ein faires Verfahren beinhaltet“ (¹⁹⁵). Artikel 4 des Anti-Terror-Gesetzes, der die Todesstrafe erlaubt, wurde Berichten zufolge in der Vergangenheit vom ehemaligen PM Maliki gegen politische Führer verwendet; Menschenrechtsgruppen haben den Umgang mit Verdächtigen des ISIL nach diesem Gesetz kritisiert und behaupten, dass es zu groß angelegten Verstößen gegen ein ordentliches Verfahren gekommen sei (¹⁹⁶).

In der Region Kurdistan-Irak gelten das irakische Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung (¹⁹⁷). Terroristische Handlungen werden in der Region Kurdistan-Irak nach dem Anti-Terror-Gesetz (Nr. 3 von 2006) verfolgt, das im Juli 2016 ausgelaufen ist (¹⁹⁸) und später im Juli 2018 verlängert wurde (¹⁹⁹). Das kurdische Anti-Terror-Gesetz erlaubt ebenfalls die Todesstrafe (²⁰⁰). Im Dezember 2017 ratifizierte die Regierung der Region Kurdistan das Gesetz über die Gewährung einer Generalamnestie Nr. 4 von 2017, das die Herabsetzung der Strafen für einige vor dem Inkrafttreten begangene Straftaten und die Umwandlung von Todesurteilen in Gefängnisstrafen von 15 Jahren vorsieht, wenn eine Aussöhnung vor einem Ausschuss mit den Opfern stattfindet und wenn die Opfer mit der Herabsetzung einverstanden sind (²⁰¹).

Die VN haben ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Anti-Terror-Gesetze im Irak und in der Region Kurdistan-Irak nicht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards stehen (²⁰²).

Im Irak existiert zudem ein Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels, das jedoch in der Region Kurdistan-Irak nicht gilt (²⁰³). Die vom Gesetz vorgeschriebenen Strafen waren dem US-Außenministerium zufolge „ausreichend streng“: bis zu 15 Jahre Haft und Geldstrafen von 8 580 USD für den Handel mit erwachsenen männlichen Opfern und bis zu lebenslange Haft und

¹⁹¹ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 61.

¹⁹² Iraq, Prime Minister Dr. Haider Al-Abadi Issues Executive Order No. 57, 2 December 2014 ([url](#)); USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 9;

¹⁹³ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017, 14 December 2017 ([url](#)), pp. 3-4.

¹⁹⁴ UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 ([url](#)), p. 9.

¹⁹⁵ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017, 14 December 2017 ([url](#)), pp. 3-4.

¹⁹⁶ Mansour, R., Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation, February 2018 ([url](#)), p. 24.

¹⁹⁷ UK, British Consulate-General Erbil, Information Pack for British Prisoners in Kurdistan Region of Iraq, July 2018 ([url](#)), pp. 9-10.

¹⁹⁸ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 21.

¹⁹⁹ AI Monitor, Renewal of anti-terror law threatens human rights in Kurdistan, 19 July 2018 ([url](#));

²⁰⁰ UN Human Rights Council, Technical assistance provided to assist in the promotion and protection of human rights in Iraq (A/HRC/30/66), 27 July 2015 ([url](#)), para. 80.

²⁰¹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 4.7.1

²⁰² UN Human Rights Council, Technical assistance provided to assist in the promotion and protection of human rights in Iraq (A/HRC/30/66), 27 July 2015 ([url](#)), paras. 78-80.

²⁰³ USDOS, Trafficking in Persons Report 2018 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)), p. 231.

Geldstrafen von 12 860 bis 21 440 USD für den Handel mit weiblichen Opfern oder Kindern ⁽²⁰⁴⁾. Die Kapazitäten der Regierung zur Bereitstellung von Ressourcen im Irak und in der Region Kurdistan-Irak für die Bekämpfung des Menschenhandels waren jedoch aufgrund von Ressourcenmangel, Konflikten und Wiederaufbauerfordernissen begrenzt ⁽²⁰⁵⁾.

4.3 Festnahme- und Haftverfahren

Die britische Botschaft in Bagdad erklärt, dass das, was bei Festnahmeverfahren „passieren sollte“, darin besteht, dass ein Ermittlungsrichter einen Haftbefehl ausstellt und die Person, für die der Haftbefehl ausgestellt wurde, innerhalb von 24 Stunden vor einem Richter erscheinen muss, um den Tatvorwurf zur Kenntnis zu nehmen. Die festgenommene Person sollte darauf hingewiesen werden, dass sie das Recht hat, während eines Verfahrens, das als „erste Anhörung oder Mitteilung über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet wird ⁽²⁰⁶⁾, zu schweigen und einen Anwalt hinzuzuziehen. Festgenommene Personen können bis zu 72 Stunden festgehalten werden, es sei denn, es handelt sich um eine Straftat, auf die die Todesstrafe steht; in diesem Fall können die Behörden eine Person für die Dauer des Gerichtsverfahrens festhalten ⁽²⁰⁷⁾. Die britische Botschaft erklärt auch, dass eine Person bis zu 24 Stunden nach einer Anzeige und bis zu 72 Stunden ohne formelle Anklage und Vorführung vor Gericht festgehalten werden kann ⁽²⁰⁸⁾. Die britische Botschaft schreibt, dass festgenommene Personen in die Haftanstalten des Justizministeriums „überstellt werden sollten“ ⁽²⁰⁹⁾. Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak berichtet jedoch, dass die Personen nach der Festnahme in Einrichtungen festgehalten werden, die von der Inhaftierungsbehörde verwaltet werden ⁽²¹⁰⁾. Laut der britischen Botschaft in Bagdad „können ermittelnde Staatsanwälte und Richter die Inhaftierung von Verdächtigen für einen Zeitraum von sechs Monaten anordnen, der fast unbegrenzt verlängert werden kann“ ⁽²¹¹⁾.

Nach der irakischen Strafprozessordnung Nr. 23 von 1971, die sowohl im Irak als auch in der Region Kurdistan-Irak gilt, hat eine festgenommene Person sowohl das Recht, vor der Vernehmung zu schweigen, als auch das Recht auf einen Anwalt. Das britische Generalkonsulat in Erbil erklärt, dass festgenommene Personen innerhalb von 24 Stunden nach der Verhaftung verhört werden sollten und dass es nicht rechtens ist, Festgenommene ohne Einleitung von Ermittlungen festzunehmen und zu inhaftieren ⁽²¹²⁾.

Die Regierung der Region Kurdistan erklärt, dass nach dem kurdischen Anti-Terror-Gesetz Nr. 3 von 2006 und dem irakischen Strafgesetzbuch das Festnahmeverfahren „der Rechtsprechung unterliegt und nicht willkürlich“ ist:

„Es gibt ein klar definiertes Festnahmeverfahren, bei dem Personen in Gewahrsam genommen werden. Dieses Festnahmeverfahren wird durch Erkenntnisse und Informationen eingeleitet, die von den Asayish gesammelt oder an sie weitergeleitet werden und sich auf eine Person beziehen, die eine Sicherheitsbedrohung darstellt. Die Informationen werden anschließend an einen

²⁰⁴ USDOS, Trafficking in Persons Report 2018 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)), p. 231.

²⁰⁵ USDOS, Trafficking in Persons Report 2018 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)), p. 233.

²⁰⁶ UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 9.

²⁰⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 12.

²⁰⁸ UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 9.

²⁰⁹ UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 9.

²¹⁰ UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 ([url](#)), p. 12

²¹¹ UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 9.

²¹² UK, British Consulate-General Erbil, Information Pack for British Prisoners in Kurdistan Region of Iraq, July 2018 ([url](#)), pp. 9-10.

Richter weitergeleitet, der entscheidet, ob er einen Haftbefehl für die betreffende Person oder die betreffenden Personen ausstellt oder nicht. Wenn das Gericht beschließt, einen Haftbefehl auszustellen, dürfen die asayischen Sicherheitskräfte die Verhaftung durchführen“ (213).

Bei der Ankunft auf der Polizeiwache wird die Person gebeten, eine Erklärung gegenüber den Behörden abzugeben, und zwar in einer ersten Vernehmung durch einen Polizeibeamten. Es findet noch eine zweite Vernehmung statt, die von einem Ermittler durchgeführt wird, der ebenfalls Fragen stellt, möglicherweise die gleichen. Die Protokolle werden vom Polizeibeamten und dem Ermittler erstellt und dem Richter des Strafgerichtshofs übermittelt, der die Protokolle überprüft. Basierend auf der Überprüfung des Falles durch den Richter wird dieser entscheiden, ob der Verdächtige in Untersuchungshaft genommen oder entlassen werden soll. In vielen Fällen wird der Richter des Strafgerichtshofs den Verdächtigen nicht entlassen, es sei denn, er stellt eine Kautions- oder benennt einen „Bürgen“ in Kurdistan, der dem Gericht versichert, dass der Verdächtige nicht fliehen wird. In derselben Quelle wird darauf hingewiesen, dass ein Richter „die Befugnis und das Ermessen hat, zu entscheiden, dass es keine Anhaltspunkte für eine Straftat gibt“ und den Fall fallen zu lassen (214). Einzelpersonen werden in Gewahrsam genommen, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind und „hier[für] gibt es keine feste Frist; dem Richter steht es frei, sein Ermessen auszuüben“ (215).

4.4 Befugnis zur Festnahme und Inhaftierung

Zahlreiche Sicherheits-, Strafverfolgungs-, und Nachrichtendienste sowie reguläre bewaffnete Einheiten sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Irak verantwortlich (216) und haben sich überschneidende Verantwortlichkeiten, die die Terrorismusbekämpfung, den Kampf an der Front und die Strafverfolgung umfassen (217). Die rechtliche Verantwortung in Bezug auf die Festnahme und die Inhaftierung verteilt sich auf verschiedene Sicherheitskräfte und die Ministerien, denen sie unterstellt sind, wie das Verteidigungsministerium-, das Innen und das Antiterrorministerium, oder das Büro des Premierministers (218). Kurdische Streitkräfte verhaften und inhaftieren Verdächtige in von der Regierung der Region Kurdistan kontrollierten Gebieten; in umstrittenen Gebieten ist dies rechtlich unklar, eine Situation, die durch die Kontrolle des ISIL in einigen Gebieten im Jahr 2017 verschärft wurde (219).

Human Rights Watch stellt fest, dass Festnahme- und Inhaftierungsverfahren zwar unter das irakische Strafgesetzbuch und die irakische Strafprozessordnung fallen, dass sie es der Polizei und „Beamten am Tatort“ jedoch ermöglichen, Verdächtige mit einem Haftbefehl festzunehmen und zu verhören (220). Konkret definiert das Gesetz „die Beamten am Tatort in breit gefasster Weise, sodass es unmöglich ist, festzustellen, welche Kräfte eingeschlossen sind“ (221). Das Australian Department of Foreign Affairs (DFAT) gibt an, dass die Sicherheitskräfte über ein „weit gefasstes Ermessen“ bezüglich der Festnahmebefugnisse in von der Regierung ausgerufenen Notstandszeiten verfügten (222). Aufgrund des Konflikts mit dem ISIL mussten die Sicherheitskräfte

²¹³ Iraq, KRG, Clarification on Human Rights Watch (HRW) Report, 4 March 2018 ([url](#)).

²¹⁴ UK, British Consulate-General Erbil, Information Pack for British Prisoners in Kurdistan Region of Iraq, July 2018 ([url](#)), pp. 6-7.

²¹⁵ UK, British Consulate-General Erbil, Information Pack for British Prisoners in Kurdistan Region of Iraq, July 2018 ([url](#)), pp. 9-10.

²¹⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 10; USDOS, Country Reports on Terrorism 2017 – Iraq, 6 September 2018 ([url](#)).

²¹⁷ USDOS, Country Reports on Terrorism 2017 – Iraq, 6 September 2018 ([url](#)).

²¹⁸ UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 ([url](#)), p. 11

²¹⁹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 12.

²²⁰ HRW, Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundred Despite Previous Denials, 22 July 2018 ([url](#)).

²²¹ HRW, Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundred Despite Previous Denials, 22 July 2018 ([url](#)).

²²² Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 25.

Aufgaben übernehmen, die über ihre ursprüngliche Rolle hinaus ging, und in der Praxis trugen „fast alle Einheiten“ zur täglichen Terrorismusbekämpfung bei (²²³). Mehrere Stellen wie das Ministerium für Inneres, das Verteidigungsministerium, das Ministerium für nationale Sicherheitsfragen und der irakische nationale Nachrichtendienst entwickeln ebenfalls Terrorismusinformationen und erstellen Listen von Zielpersonen (²²⁴).

Nach der Festnahme wird die Person in Räumlichkeiten festgehalten, die von der Inhaftierungsbehörde verwaltet werden (²²⁵). Die Ministerien für Justiz, Verteidigung, Inneres, Arbeit und Soziales sind alle befugt, Personen im Irak in Untersuchungshaft zu nehmen (²²⁶). Die Nachrichtendienste führten ebenfalls Haftanstalten und beanspruchten die Befugnis, Verdächtige festzunehmen, zu inhaftieren und zu verhören, obwohl Human Rights Watch erklärte, dass es ein unklares rechtliches Mandat dazu gebe (²²⁷). Auch in ISIL-befreiten Gebieten kam es zu provisorischen Inhaftierungen (²²⁸).

Der irakische Strafvollzugsdienst hat die rechtliche Befugnis, Personen nach der Verurteilung in Haft zu nehmen (²²⁹).

²²³ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 42.

²²⁴ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 15.

²²⁵ UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 ([url](#)), p. 12

²²⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 13.

²²⁷ HRW, Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundred Despite Previous Denials, 22 July 2018 ([url](#)).

²²⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 43.

²²⁹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p.7.

5. Sicherheitsorgane

5.1 Irakische Sicherheitskräfte – Befehlsgewalt und Aufbau

Der Begriff Irakische Sicherheitskräfte (Iraqi Security Forces – ISF) bezieht sich auf die offiziellen Militär- und Sicherheitskräfte, die über den Ministerrat dem Verteidigungsministerium und dem Ministerium für Inneres unterstehen (²³⁰). Der Premierminister ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte (²³¹). PM Abadi hob das Büro des Oberbefehlshabers aus der Maliki-Ära auf und ersetzte es durch das Einsatzführungskommando (Joint Operations Command) (²³²). Das Einsatzführungskommando ist das oberste Hauptquartier der irakischen Sicherheitskräfte, das die Aufsicht über alle Einsatzbefehle innehat und gelegentlich direkt die Befehlsgewalt über untergeordnete Einheiten übernimmt (²³³). Das Einsatzführungskommando ist beauftragt, das Verteidigungsministerium, den Anti-Terror-Dienst (Counter-Terrorism Service, CTS), die Spezialeinheiten des Premierministers, die Präsidentenbrigaden, das Innenministerium und das Volksmobilisierungskomitee (Popular Mobilisation Committee; PMC) zu koordinieren (²³⁴).

Die irakische Verfassung sieht vor, dass es keine militärischen Milizen geben sollte; jedoch fallen sowohl der Anti-Terror-Dienst als auch die PMU nicht in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums und des Verteidigungsministeriums (²³⁵) und sind dem Premierminister unterstellt (²³⁶). Nach der Verfassung hat die Region Kurdistan-Irak das Recht auf eigene Streitkräfte, die von der irakischen Regierung finanziell unterstützt, aber operativ von der Regierung der Region Kurdistan kontrolliert werden (²³⁷). Human Rights Watch beschrieb sie als offizielles Mitglied der irakischen Sicherheitskräfte, aber dennoch unabhängig (²³⁸). Kurdische Streitkräfte werden in [Abschnitt 8](#) behandelt.

Irakische Sicherheitskräfte sind mobil und werden nicht dauerhaft einem regionalen Einsatzkommando zugeteilt. Die Abteilungen der irakischen Sicherheitskräfte verfügen über Kommandos im gesamten Irak und werden oft weit entfernt von ihrem üblichen Hauptquartier „nach vorne eingesetzt“. Regionale Einsatzkommandos sind „ständige Hauptquartiere auf operativer Ebene“, die für die Überwachung aller irakischen Sicherheitskräfte in ihren geografischen Grenzen verantwortlich sind (²³⁹). Die irakischen Sicherheitskräfte verfügen über zwölf Einsatzkommandos im gesamten Irak, von denen jedes seine jeweiligen geografischen Zuständigkeitsbereiche hat (²⁴⁰).

Trotz der Zusammenlegung von Kräften unter dem Begriff irakische Sicherheitskräfte zur Bekämpfung des ISIL führen interinstitutionelle Rivalität und Konkurrenz zu einer „angespannten Beziehung“ zwischen irakischen Sicherheitskräften, PMU, Peshmerga, sunnitischen PMU und

²³⁰ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 10

²³¹ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 10

²³² siehe das Diagramm zur Beschreibung der Befehlskette, in: ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 60.

²³³ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 12.

²³⁴ siehe das Diagramm zur Beschreibung der Befehlskette, in: ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 60.

²³⁵ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 22.

²³⁶ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 26.

²³⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 11.

²³⁸ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 40.

²³⁹ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 12.

²⁴⁰ Vgl. die Grafik auf S. 57 in: ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)).

lokalen Stammesgruppen⁽²⁴¹⁾. Streitkräfte, die sich in Gebieten befinden, die kürzlich vom ISIL befreit wurden, versuchen zudem, die örtlichen Polizei- und Sicherheitsbehörden zu beeinflussen⁽²⁴²⁾. Die Sicherheitsbehörden, -institutionen und -ministerien des Irak werden als „konkurrierende Machtbereiche im Kampf um Ressourcen, Macht und Einfluss“ beschrieben⁽²⁴³⁾. Beispielsweise gibt es Berichte über irakische Sicherheitskräfte, die während des Kampfes um Mossul regelmäßig ihre Waffen gegeneinander richten, und Behauptungen, dass Streitigkeiten zwischen den Streitkräften zu Morden und Entführungen durch PMU geführt haben⁽²⁴⁴⁾.

Die irakischen Sicherheitskräfte sind in den meisten großen Stadtzentren weiterhin stark präsent, um die „Aktivitäten von Terroristen, Aufständischen und Milizen“ einzudämmen⁽²⁴⁵⁾. Aufgrund des Kampfes gegen den ISIL im übrigen Irak sind jedoch Sicherheitslücken entstanden, z. B. haben südirakische Strafverfolgungs- und Sicherheitskräfte Basra verlassen, was in den Jahren 2017 bis 2018 zu einem dramatischen Anstieg von Raub, Mord, Drogenhandel und Entführung sowie einer zunehmenden Macht der PMU-Milizen geführt hat⁽²⁴⁶⁾.

Die Behörden auf Provinzebene hatten wenig Einfluss auf die Sicherheitskräfte, die in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, wobei die meisten operativen Entscheidungen in Bagdad getroffen wurden⁽²⁴⁷⁾. Darüber hinaus besagen Quellen, dass Entscheidungen über die Rekrutierung, den Einsatz und die Ernennung von Führungskräften meist von der Zentralregierung ohne Beteiligung der Provinzen getroffen werden⁽²⁴⁸⁾.

Die Regierung hat Reformbemühungen unternommen, wie die Verabschiedung einer nationalen Sicherheitsstrategie für den Irak, die Verabschiedung von Gesetzen über das Innenministerium und den Anti-Terror-Dienst im Jahr 2016 und die Entwicklung von Richtungsvorgaben für Reformen und zivile Polizeiarbeit in befreiten Gebieten sowie die Zusammenarbeit mit dem UNDP bei der Reform des Sicherheitssektors⁽²⁴⁹⁾. Im Rahmen ihrer EU-Strategie für den Irak unterstützt die EU das Büro des Nationalen Sicherheitsberaters und des Ministeriums für Inneres bei der Umsetzung der zivilen Aspekte der Nationalen Sicherheitsstrategie⁽²⁵⁰⁾.

5.2 Verteidigungsministerium und Irakische Armee

5.2.1 Auftrag und Aufbau

Das Verteidigungsministerium ist für die konventionellen Streitkräfte zuständig, deren Aufgabe die Landesverteidigung ist, die aber auch operative Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und für die „innere Sicherheit“ in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres⁽²⁵¹⁾ durchführen. In Gebieten, in denen der ISIL besiegt wurde, hat die irakische Armee Strafverfolgungsaufgaben übernommen, z. B. in Ninawa, wo ein Großteil der Zuständigkeiten der Provinzpolizei und die vom ISIL hinterlassene „Sicherheitslücke“ von der irakischen Armee besetzt wurde⁽²⁵²⁾. Einige Abteilungen werden auch zusammen mit der Bundespolizei als Teil der regionalen Einsatzkommandos der irakischen Sicherheitskräfte eingesetzt. Die regionalen Einsatzkommandos der irakischen Sicherheitskräfte sind entsprechend dem Bericht des Institute for the Study of War

²⁴¹ Mansour, R., *Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation*, February 2018 ([url](#)), p. 7.

²⁴² Mansour, R., *Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation*, February 2018 ([url](#)), p. 7.

²⁴³ Witty, D. *The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future*, 23 January 2018 ([url](#)).

²⁴⁴ Ahn, J. et al., *The Politics of Security in Ninewa*, 7 May 2018 ([url](#)), p. 43.

²⁴⁵ OSAC, *Iraq 2018 Crime & Safety Report: Basrah*, 20 March 2018 ([url](#)); OSAC, *Iraq 2018 Crime & Safety Report: Baghdad*, 12 February 2018 ([url](#)).

²⁴⁶ OSAC, *Iraq 2018 Crime & Safety Report: Basrah*, 20 March 2018 ([url](#)).

²⁴⁷ Ahn, J. et al., *The Politics of Security in Ninewa*, 7 May 2018 ([url](#)), pp. 29, 32-33.

²⁴⁸ Ahn, J. et al., *The Politics of Security in Ninewa*, 7 May 2018 ([url](#)), p. 29.

²⁴⁹ ANCSS, *Public Safety and Security Perception Survey in Iraq 2017*, 22 January 2018 ([url](#)), p. 50.

²⁵⁰ EU, *EEAS, The EU and Iraq*, 9 January 2018 ([url](#)); EU, *EEAS, EU Advisory Mission in Support of Security Sector Reform in Iraq (EUAM Iraq)*, November 2017 ([url](#)).

²⁵¹ USDOS, *Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq*, 20 April 2018 ([url](#)), p. 11.

²⁵² Ahn, J. et al., *The Politics of Security in Ninewa*, 7 May 2018 ([url](#)), pp. iii-iv.

(ISW) 2017 über die Kampfbefehle der irakischen Armee und der PMU nach folgenden Einheiten der irakischen Armee gegliedert:

- **Anbar Operations Command (AOC) [Einsatzkommando in al-Anbar]:** zuständig für Ramadi und Falludscha und die umliegenden Wüstengebiete; erste, zweite und dritte Brigade, zusammen mit mehreren nicht zuordenbaren Brigaden; diese Brigade ist „immer sunnitisch“;
- **Babil Operations Command (BabOC) [Einsatzkommando in Babil]:** zuständig für Babil und die südlichen Zonen von Bagdad, einschließlich Jurf al Sakhr, das „bewusst entvölkert“ wurde;
- **Bagdad Operations Command (BOC) [Einsatzkommando in Bagdad]:** zuständig für die Sicherheit in Bagdad und in den meisten Zonen von Bagdad; beschrieben als das „bestausgestattete der Kommandos der Irakischen Sicherheitskräfte“; besteht aus der sechsten Armeedivision in Karkh und der neunten Armeedivision in Rusafah sowie der ersten Division der Bundespolizei ⁽²⁵³⁾;
- **Basra Operations Command (BasOC) [Einsatzkommando in Basra]:** ist *de jure* zuständig für die Provinz Basra; kann aufgrund von Mangel an Arbeitskräften und Stärke der PMU-Milizen seine Präsenz nicht sichern; 14. Armeedivision, die aus fünf Armeebrigaden besteht; die 64. Brigade ist die einzige vor Ort;
- **Dijla Operations Command (DOC) [Einsatzkommando in Dijla]:** fünfte Armeedivision; zuständig für die Ölfelder von Diyala, Ost-Salah ad-Din, Tuz Khurmutu, Alas und Ajil sowie das Hamrin-Gebirge; dies sind Prioritätsbereiche für den Iran und die Badr-Organisation und laut dem Institut für Kriegsforschung untersteht die Armeeführung der Badr-Organisation;
- **Jazeera and Badia Operations Command (JBOC) [Einsatzkommandos in Jazeera und Badia]:** zuständig für eines der größten geografischen Kommandos, das den größten Teil al-Anbars westlich von Ramadi, dem Bezirk Rutba sowie den Wüsten von Jazeera und Badia abdeckt; sie besteht aus der unterbesetzten siebten Infanteriedivision, die stark auf Stammeskämpfer angewiesen ist und an der Seite von PMU und Grenzschutzbrigaden operiert ⁽²⁵⁴⁾;
- **Mid-Euphrates Operations Command (MEOC) [Einsatzkommando am Mittel-Euphrat]:** Das Einsatzkommando am Mittel-Euphrat ist zuständig für die Städte Najaf und Karbala, die Wüstengebiete um die Städte herum und den Bezirk Nukhaib im Süden al-Anbars; es besteht aus der 8. und 17. Armeedivision, wobei viele schiitische Milizen die Sicherheit verstärken;
- **Ninewa Operations Command (NOC) [Einsatzkommando von Ninawa]:** 15. Armeedivision, 16. Armeedivision, dritte Division der Bundespolizei; zuständig für alle Einsätze zur Befreiung von Ninawa aus der Kontrolle des ISIL;
- **Salah al-din Operations Command (SDOC) [Einsatzkommando in Salah al-Din]:** zuständig für die nördliche Hälfte von Salah al-Din, einschließlich der Städte Tikrit, Baiji und Shirwat; geplante Abdeckung durch die 20. Division;
- **Samarra Operations Command (SOC) [Einsatzkommando in Samarra]:** zuständig für Samarra, die Jazeera-Wüste westlich von Samarra und das südliche Salah al-Din; die 15. Irakische Armee des Einsatzkommandos von Ninawa ist hier tätig, ebenso wie die fünfte Division der Bundespolizei; schiitische Milizen sollen sich in dem Gebiet „stark ausbreiten“ und über „Bewegungs- und Handlungsfreiheit“ verfügen;
- **Rafidain Operations Command [Einsatzkommando in Rafidain]:** Die zehnte und die elfte Armeedivision sind für die Provinzen al-Muthanna, Dhi Qar, Maysan, al-Qadisiya und al-Wasit zuständig, wobei die meisten irakischen Sicherheitskräfte frontnah eingesetzt werden, um den ISIL zu bekämpfen oder Bagdad zu schützen. Das Institut für

²⁵³ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), pp. 14-15.

²⁵⁴ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), pp. 16-18.

Kriegsforschung hält ihre Sicherheitskapazität aufgrund der überlasteten Ressourcen des Einsatzkommandos Rafidain in der Region für anfällig ⁽²⁵⁵⁾.

5.2.2 Kapazität und Wirksamkeit

Die irakische Armee brach im Juni 2014 beim Kampf gegen den ISIL zusammen ⁽²⁵⁶⁾. Nachdem Mossul an den ISIL gefallen war, waren die Kapazitäten der irakischen Sicherheitskräfte äußerst schlecht; es gab Zehntausende Desertationen, es fehlte an Ausbildung, Ausrüstung und kompetenter Führung. Von den 243 irakischen Kampfбатайльonen waren 60 verloren gegangen, und fünf der 14 irakischen Armeedivisionen waren ineffektiv oder nicht mehr existent ⁽²⁵⁷⁾. Zwischen Mai 2014 und Januar 2015 ging die irakische Armee von 55 Brigaden (110 000 Mann) auf 36 Brigaden (54 000 Mann) zurück ⁽²⁵⁸⁾. Inmitten der Sicherheitslücke, die durch den Zusammenbruch der irakischen Armee und Polizei entstanden war, machten schiitische Milizen wie die Badr-Organisation, Asaib al ahl-Haq und Kata'ib Hezbollah mobil und eine große Zahl von Freiwilligen schloss sich ihnen an ⁽²⁵⁹⁾. Die Legitimierung der PMU als offizieller Teil des irakischen Sicherheitsapparates im Jahr 2016 hat Berichten zufolge die Umstrukturierung der Sicherheitskräfte untergraben ⁽²⁶⁰⁾.

Im Januar 2016 wurde die Frontlinienstärke der irakischen Armee auf 81 000 Mann geschätzt ⁽²⁶¹⁾. Im Rahmen der Bemühungen, die irakischen Streitkräfte gegen den ISIL zu stärken, bildeten die internationalen Bündnistruppen zwischen September 2015 und 2017 mehr als 100 000 Mitglieder der irakischen Sicherheitskräfte, darunter 43 000 Mitglieder der irakischen Armee, aus, um ihre Truppen wieder aufzubauen ⁽²⁶²⁾.

Am 9. Dezember 2017 erklärte PM al Abadi offiziell, dass der ISIL nach den im Juni 2014 beginnenden Konflikten militärisch besiegt worden sei ⁽²⁶³⁾. Die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak erklärt, dass die Regierung und die irakischen Sicherheitskräfte die Kontrolle über die syrisch-irakischen Grenzgebiete und das westliche al-Anbar und Ninawa wiedererlangt haben, und dass die territoriale Kontrolle des ISIL zwischen Juli und Dezember des Jahres 2017 zurückgegangen sei, obwohl die Gruppe weiterhin gezielt Zivilisten angegriffen hat ⁽²⁶⁴⁾. Auch die Sicherheitskräfte werden weiterhin vom ISIL ins Visier genommen, insbesondere in der Provinz Ninawa ⁽²⁶⁵⁾. Die militärische Offensive zur Beseitigung der ISIL-Kontrolle über Gebiete hat ihre Fähigkeiten erheblich eingeschränkt, die Gruppe ist jedoch weiterhin aktiv ⁽²⁶⁶⁾. Im März 2018 berichtete das US-Verteidigungsministerium, dass mit Hilfe internationaler Streitkräfte die irakischen Ballungsräume aus der ISIL-Kontrolle befreit worden seien ⁽²⁶⁷⁾. Die US-Behörden gaben

²⁵⁵ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), pp. 19-23.

²⁵⁶ EU, EASO, EASO COI Meeting Report – Iraq: Practical Cooperation Meeting 25-26 April 2017 (Source: Joost Hiltermann), July 2017 ([url](#)), p. 11; International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1.

²⁵⁷ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 35.

²⁵⁸ Knights, M., The Future of Iraq's Armed Forces, March 2016 ([url](#)), p. 23.

²⁵⁹ EU, EASO, EASO COI Meeting Report – Iraq: Practical Cooperation Meeting 25-26 April 2017 (Source: Joost Hiltermann), July 2017 ([url](#)), p. 11; International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1.

²⁶⁰ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 29

²⁶¹ Knights, M., The Future of Iraq's Armed Forces, March 2016 ([url](#)), p. 23.

²⁶² US, Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve: Report to the United States Congress – July 1 2017-September 30 2017, November 2017 ([url](#)), p. 16.

²⁶³ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 1; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 29.

²⁶⁴ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 1.

²⁶⁵ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninawa, 7 May 2018 ([url](#)), pp. 2-4.

²⁶⁶ US, Leading Inspector General Special Report: Observations from Travel to Iraq, Afghanistan, and Qatar, March 2018 ([url](#)), p. 3.

²⁶⁷ US, Leading Inspector General Special Report: Observations from Travel to Iraq, Afghanistan, and Qatar, March 2018 ([url](#)), p. 3.

zwischen April und Juni 2018 bekannt, dass die militärische Kampagne der USA gegen den ISIL die Einsatzfähigkeit der Gruppe so stark eingeschränkt habe, dass die irakischen Streitkräfte in der Lage „sein sollten“, die Sicherheit mit eingeschränkter internationaler Unterstützung aufrechtzuerhalten⁽²⁶⁸⁾. Die in den Medien befragten Sicherheitsexperten gaben jedoch an, dass die irakischen Streitkräfte zwar wieder aufgebaut worden seien, um Städte vom ISIL zu befreien, aber nicht über ausreichende Fähigkeiten verfügten, um den ISIL in Form einer langwierigen Aufstandsbekämpfung zu besiegen⁽²⁶⁹⁾, und auf den Aufstand im Untergrund gegen den ISIL „nicht vorbereitet“ seien, da es an Fähigkeiten, Ausbildung sowie an Ortskenntnis und Vertrauen in die Gebiete mangle, in denen der ISIL wieder auftauche⁽²⁷⁰⁾.

Berichten zufolge wird ein Großteil des Staatshaushalts für die Verteidigung bereitgestellt und anderen Bereichen vorgezogen, die weiterhin unterfinanziert bleiben⁽²⁷¹⁾. Die Legitimation der PMU als weiterer Sicherheitsakteur unter der Schirmherrschaft des Staates hat die finanzielle Belastung des Staates erhöht, da die Gehälter und Ausrüstungen dieser Kräfte aus dem zentralen Haushalt bezahlt werden⁽²⁷²⁾. Das Verteidigungsministerium soll im Gegensatz zu den PMU Schwierigkeiten haben, Gehälter zu zahlen und Rekruten zu gewinnen⁽²⁷³⁾.

Im Jahr 2014 leitete Premierminister al-Abadi Anti-Korruptionsmaßnahmen im Sicherheitssektor ein, die zur Entlassung einer Reihe von hochrangigen Armee- und Polizeikommandanten sowie von [50 000] „Geistersoldaten“ und Polizisten führten⁽²⁷⁴⁾. Laut der Bertelsmann Stiftung werden Abadis Bestrebungen zur Reform des Sicherheitssektors „von seinen Kritikern als notwendig, aber unzureichend eingestuft“. Die Quelle vertrat die Ansicht, dass „al-Abadi [bisher] keine wesentlichen Fortschritte in Bezug auf dieses Phänomen gemacht hat“⁽²⁷⁵⁾.

Der Europäische Auswärtige Dienst erklärte in seinem Bericht von 2017, dass die irakischen „Regierungskräfte, insbesondere die hochrangigen und elitären Ränge, deutlich entzerrt und abgebaut wurden“⁽²⁷⁶⁾. Seit 2014 ist die Zentralregierung weitgehend von Milizen (PMU) abhängig, um gegen den ISIL anzukämpfen und vom ISIL besetzte Gebiete zurückzugewinnen und zu halten⁽²⁷⁷⁾. Im Juli 2018 erklärte International Crisis Group ferner, dass die Zentralregierung mit Ausnahme der Region Kurdistan-Irak nicht in der Lage sei, das gesamte Land zu überwachen, sodass sie von den Kapazitäten der PMU/Hashd abhängig sei, die sie während der fortgesetzten „Säuberungsoperationen“ gegen den ISIL aufbringen können⁽²⁷⁸⁾.

5.2.3 Integrität

Das Australian Department of Foreign Affairs hat festgestellt, dass die Zentralregierung nur eingeschränkt in der Lage war, eine „zentralisierte Kontrolle“ über die vor Ort eingesetzten Truppen der irakischen Sicherheitskräfte auszuüben⁽²⁷⁹⁾. Laut dem Institut für Kriegsforschung

²⁶⁸ US, Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve and Operation Pacific Eagle-Philippines – April 1 2018-June 30 2018, August 2018 ([url](#)), pp. 19, 38-39; ISW, ISIL's Second Resurgence, 2 October 2018 ([url](#)).

²⁶⁹ Intercept (The), The Underground Caliphate, 16 September 2018 ([url](#)).

²⁷⁰ Intercept (The), The Underground Caliphate, 16 September 2018 ([url](#)).

²⁷¹ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 27.

²⁷² Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 30.

²⁷³ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 199.

²⁷⁴ Reuters, Iraq says it found 50,000 'ghost soldiers' on the payroll, 1 December 2014 ([url](#)); Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 28, 31.

²⁷⁵ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 28, 31.

²⁷⁶ EU, EEAS, Annual Report on Human Rights and Democracy 2017 – Iraq, 28 May 2018 ([url](#)), p. 156.

²⁷⁷ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 3, 14.

²⁷⁸ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 17.

²⁷⁹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 27.

haben insbesondere die PMU und die Badr-Organisation teilweise einige Bereiche der irakischen Streitkräfte des Verteidigungsministeriums infiltriert und unter ihre Kontrolle gebracht ⁽²⁸⁰⁾.

Die irakische Armee hatte vor dem ISIL eine umstrittene Beziehung zur sunnitischen Bevölkerung in Ninawa und war dafür bekannt, dass sie häufig in „Grenzkontrollmissbräuche“ verwickelt war, auch wenn sich ihr Ruf durch eine reduzierte Rolle in den Städten der Provinz Ninawa nach dem ISIL verbessert hat. Die sunnitische Bevölkerung in Ninawa bevorzugt Berichten zufolge „offizielle Sicherheitskräfte“ wie die irakische Armee gegenüber den PMF-Einheiten ⁽²⁸¹⁾. Die Truppen der irakischen Armee werden außerdem als weniger religiös und korrupt wahrgenommen als die Bundespolizei ⁽²⁸²⁾. Seit der Niederlage des ISIL haben sich der Ruf und die Popularität der irakischen Armee nach ihrem Zusammenbruch im Jahr 2014 erholt ⁽²⁸³⁾. Trotzdem stehen viele Sunniten, obwohl sie für die Befreiung vom ISIL dankbar sind, „dem irakischen Staat und seinen Sicherheitskräften (...), denen sie willkürliche Verhaftungen, Plünderungen und Vertreibungen vorwerfen, weiterhin zutiefst misstrauisch gegenüber“ ⁽²⁸⁴⁾.

Das Hauptziel der irakischen Sicherheitskräfte sind Personen, die der ISIL-Mitgliedschaft verdächtigt werden, die laut der dänischen und norwegischen Erkundungsmission vom November 2018 oft sunnitische arabische Männer in den Zwanzigern sind ⁽²⁸⁵⁾. Die Dänische Einwanderungsbehörde merkte im November 2018 an, dass ein im Mai 2018 befragter Irak-Spezialist erklärt habe, dass es weniger Berichte über Menschenrechtsverletzungen durch die irakischen Sicherheitskräfte gebe und dass sowohl die Armee als auch die Polizei daran arbeiteten, ihr Image wiederherzustellen ⁽²⁸⁶⁾. Es wurde berichtet, dass die Streitkräfte des Verteidigungsministeriums gemäß US-Außenministerium an der Folterung und Tötung von Häftlingen sowie an außergerichtlichen Hinrichtungen und summarischen Hinrichtungen im Jahr 2017 beteiligt gewesen seien ⁽²⁸⁷⁾.

5.3 Ministerium für Inneres und Polizei

5.3.1 Auftrag, Aufbau, Kapazitäten

Seit Oktober 2018 handelt der irakische Premierminister als Minister des Innern ⁽²⁸⁸⁾. Zuvor hatten die Minister des Innern enge Beziehungen zur Badr-Organisation: Minister des Innern war Qasim al-Araji (bis Oktober 2018). Wie sein Vorgänger Mohhamed al-Ghabban ist al-Araji ein hochrangiges Mitglied der Badr-Organisation ⁽²⁸⁹⁾ und unterhält enge Beziehungen zum Iran ⁽²⁹⁰⁾. Minister Al-Araji wurde zuvor von den US-Streitkräften in der Zeit nach der US-Invasion im Irak 2003 wegen angeblicher Beteiligung an Terroranschlägen auf Koalitionstruppen verhaftet, aber nie verurteilt ⁽²⁹¹⁾. Er ging in die Politik und wurde 2014 zum Mitglied des Parlaments gewählt ⁽²⁹²⁾.

²⁸⁰ ISW, 11 July 2018, email to EASO.

²⁸¹ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 16.

²⁸² Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 93.

²⁸³ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 16.

²⁸⁴ Intercept (The), Justice for the Enemy, 17 June 2018 ([url](#)).

²⁸⁵ Denmark, DIS, Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 24.

²⁸⁶ Denmark, DIS, Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 24.

²⁸⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 3.

²⁸⁸ Al Monitor, Iraqi prime minister faces pressure in forming his cabinet, 30 October 2018 ([url](#));

²⁸⁹ EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)); ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p.24.

²⁹⁰ Al Monitor, Iraqi police who fought for tribal PMUs won't return to force, 11 April 2018 ([url](#)).

²⁹¹ EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

²⁹² EPIC, ISHM Reference Guide (Updated April 2018), n.d. ([url](#)).

Die routinemäßige Polizeiarbeit ²⁹³, die Strafverfolgung und die innere Ordnung fallen in die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres ²⁹⁴. Das Ministerium für Inneres überwacht die örtliche Polizei auf Provinzebene (manchmal auch als Irakischer Polizeidienst bezeichnet) und die irakische Bundespolizei (früher als Irakische Nationalpolizei bezeichnet). ²⁹⁵ Die Arbeit der Polizei richtet sich nach dem Strafverfahrensrecht. ²⁹⁶ Eine Aufgabe der Polizei ist es aber auch, den Terrorismus zu bekämpfen, wobei ihre Funktionen während des Kampfes gegen den ISIL von Milizen überschattet wurden. ²⁹⁷

Es wurde berichtet, dass die Kräfte des Ministeriums für Inneres im Jahr 2013 über eine genehmigte Stärke von 531 000 Mann verfügten, und zwar im irakischen Polizeidienst, in der irakischen Bundespolizei, in der Grenzüberwachung, in der Gebäudeschutzpolizei und in der Erdölpolizei (²⁹⁸). Aufgrund der „Geistersoldaten“ waren die tatsächlichen Zahlen des Polizeipersonals schwer abzuschätzen (²⁹⁹). Quellen berichten davon, dass hohe Fluktuationsraten bei der Polizei ein Problem darstellten, da nur 40-70 % der ausgebildeten Polizeibeamten im Jahr 2013 bei den Streitkräften blieben (³⁰⁰).

Das Ministerium für Inneres verfügt über umfangreichere Mittel als andere staatliche Sicherheitsbehörden und wird von der Regierung stark für Angriffs- und Verteidigungsoperationen gegen den ISIL herangezogen (³⁰¹). Laut dem Bertelsmann Transformation Index war die Strafverfolgung durch mangelnde Kapazitäten sowie durch „ungezügelter Korruption“ eingeschränkt (³⁰²).

5.3.1.1 Bundespolizei (FEDPOL oder FP, *shurta itihadiya* oder *Raed Shakir Jawdat*)

Die irakische Bundespolizei konzentriert sich mehr auf die Terrorismusbekämpfung als auf die gewöhnliche Polizeiarbeit und ist im militärischen Stil in Einheiten organisiert (³⁰³); insbesondere in den letzten Jahren im Kampf gegen den ISIL hat sie sich eher in eine paramilitärische Streitkraft verwandelt, als sich auf die Strafverfolgung zu konzentrieren (³⁰⁴). Quellen berichten, dass ihre Mitgliederzahl zwischen 37 000 (³⁰⁵), 42 000 (³⁰⁶) oder bei bis zu 44 000 Personen (³⁰⁷) liegt.

Die Einsatzkräfte sind in sechs territoriale Abteilungen strukturiert, darunter auch motorisierte Brigaden, die präsent sind in:

- Erste Division der Bundespolizei, dem Einsatzkommando in Bagdad und dem Verteidigungsministerium unterstellt;
- Zweite Division der Bundespolizei, die eingesetzt wird, um Bagdad und die Regionen um Bagdad herum gegen Terrorismus zu sichern, Pilgerwege zu schützen und die Strafverfolgung sicherzustellen;
- Dritte Division der Bundespolizei, dem Einsatzkommando von Ninawa und dem Verteidigungsministerium unterstellt;

²⁹³ OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Baghdad, 12 February 2018 ([url](#)).

²⁹⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 11.

²⁹⁵ Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216.

²⁹⁶ Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System, 8 May 2014 ([url](#)), p.8.

²⁹⁷ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

²⁹⁸ CSIS, Iraqi in Crisis, May 2014 ([url](#)), p. 258

²⁹⁹ Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216.

³⁰⁰ Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216.

³⁰¹ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 10.

³⁰² Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report – Iraq, 2018 ([url](#)), p. 8.

³⁰³ Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216.

³⁰⁴ OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Baghdad, 12 February 2018 ([url](#)).

³⁰⁵ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 10.

³⁰⁶ Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216.

³⁰⁷ CSIS, Iraqi in Crisis, May 2014 ([url](#)), p. 258

- Vierte Division der Bundespolizei, zuständig für den Süden Bagdads, Gebiete südlich der Stadt, Teile von Salah al-Din, Basra, Karbala und Wasit;
- Fünfte Division der Bundespolizei, sorgt für die Sicherheit im Süden und Osten von Salah al-Din, in der Jazeera-Wüste westlich von Samarra und beteiligte sich an den Einsätzen in Mossul;
- Sechste Division der Bundespolizei, die in Ninawa, Falludscha, al-Anbar ⁽³⁰⁸⁾ tätig ist.

Das Institut für Kriegsforschung beschreibt sie als „verlegfähige Gendarmerie“ mit Fähigkeiten, die zwischen denen der irakischen Armee und der örtlichen Polizei liegen ⁽³⁰⁹⁾. Berichten zufolge wird die Bundespolizei zusammen mit PMU „bei jeder größeren PMF-geführten Operation“ eingesetzt ⁽³¹⁰⁾. Sie sind schwer bewaffnet mit gepanzerten und motorisierten Einheiten und schweren Waffen ⁽³¹¹⁾. Die Bundespolizei wird von Schiiten dominiert ⁽³¹²⁾ und auf nationaler Ebene rekrutiert und eingesetzt ⁽³¹³⁾.

5.3.1.2 Örtliche Polizei

Der irakische Polizeidienst ist für die Strafverfolgung auf örtlicher und staatlicher Ebene zuständig ⁽³¹⁴⁾ und ist die in den Provinzen tätige „zivile Polizeieinheit“ ⁽³¹⁵⁾. Die örtlichen Polizeikräfte in jeder Provinz sind für die tägliche Sicherheit verantwortlich und sind die wichtigsten Ersthelfer, die im Allgemeinen als erste Verteidigungslinie gegen Terrorismus und Kriminalität dienen ⁽³¹⁶⁾. Quellen, aus der Zeit vor dem ISIL, berichten, dass die Anzahl der örtlichen Polizisten zwischen 230 000 ⁽³¹⁷⁾ und 302 000 Personen ⁽³¹⁸⁾ liegt. Laut der Berichterstattung des Australian Department of Foreign Affairs im Jahr 2018 beträgt die gemeinsame Stärke der Bundespolizei und der örtlichen Polizei jedoch etwa 300 000 Mann ⁽³¹⁹⁾.

Die irakische Polizei wird vor Ort rekrutiert, im Gegensatz zu den Mitgliedern der Bundespolizei und der irakischen Armee, die national rekrutiert werden und große schiitische Kontingente aus dem Süden haben ⁽³²⁰⁾. Viele Beamte der örtlichen Polizei wurden während der ISIL-Besatzung angegriffen, inhaftiert, verhaftet und hingerichtet ⁽³²¹⁾. Im Vergleich zur Bundespolizei verfügen die örtlichen irakischen Polizeidienste über zu wenig Feuerkraft und Patrouillen in ungepanzerten Fahrzeugen und sie tragen zu wenige Schusswaffen ⁽³²²⁾.

Eine Umfrage von 2016 über die öffentliche Wahrnehmung von Sicherheit im Irak, die Bagdad, Erbil, al-Anbar, Diyala, Karbala und Salah al-Din verglich, ergab, dass das Sicherheitsgefühl der Befragten mit der Abwesenheit des ISIL und irregulärer bewaffneter Gruppen zusammenhängt und dass die begrenzte Präsenz der örtlichen Polizei dazu beitrug, dass sich die Bevölkerung unsicher fühlte ⁽³²³⁾. Dieselbe Studie ergab, dass die Befragten der Ansicht waren, dass die Regierung die örtlichen Polizeidienste als den wichtigsten Weg zur Verbesserung der Sicherheit stärken sollte ⁽³²⁴⁾. In Ninawa verfügte die örtliche Polizei vor dem ISIL über 30 000 Beamte; diese Zahl sank im

³⁰⁸ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 24-26.

³⁰⁹ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 24.

³¹⁰ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 24.

³¹¹ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 17.

³¹² CSIS, Iraqi in Crisis, May 2014 ([url](#)), p. 261.

³¹³ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 11.

³¹⁴ Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216.

³¹⁵ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 11.

³¹⁶ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 17.

³¹⁷ Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216.

³¹⁸ CSIS, Iraqi in Crisis, May 2014 ([url](#)), p. 258

³¹⁹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

³²⁰ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 11.

³²¹ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 11.

³²² Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 17.

³²³ ANCSS, Public Safety and Security Perception Survey in Iraq 2017, 22 January 2018 ([url](#)), pp. 50-51.

³²⁴ ANCSS, Public Safety and Security Perception Survey in Iraq 2017, 22 January 2018 ([url](#)), p. 52.

Jahr 2018 auf 13 000 bis 15 000 ⁽³²⁵⁾. Irakische Sicherheitsbeamte sind der Meinung, dass die Provinz Ninawa nach dem ISIL weitere 10 000 bis 17 000 Polizisten benötigt ⁽³²⁶⁾. Viele örtliche Polizisten in Ninawa sind weiterhin arbeitslos ⁽³²⁷⁾. Al Monitor befragte eine Reihe von lokalen Polizeikräften in der Provinz al-Anbar, die ihre Positionen verlassen hatten, um sich den lokalen Stammes-PMU anzuschließen und den ISIL zu bekämpfen; im Jahr 2018 erklärten die Kämpfer, dass sie nicht die Absicht hätten, zu ihrer Polizeirole zurückzukehren, da die PMU-Positionen „heiß begehrt“ seien ⁽³²⁸⁾.

Lifos schrieb im Jahr 2014, dass die Rekruten des irakischen Polizeidienstes acht Wochen lang ausgebildet werden ⁽³²⁹⁾. Zehntausende irakische Polizisten haben im Rahmen von Sicherheitsprogrammen von NATO-, internationalen und US-Streitkräften eine Ausbildung erhalten, um die Streitkräfte nach 2003 wieder aufzubauen ⁽³³⁰⁾ und eine „breite und umfassende Ausbildung“ zu ermöglichen ⁽³³¹⁾. Der Irak verfügt über drei Polizeiakademien und sechs regionale Ausbildungszentren, wobei schätzungsweise mehr als die Hälfte der Streitkräfte von den USA ausgebildet wurde ⁽³³²⁾.

Das Ministerium für Inneres unterhält zudem ein von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) unterstütztes Programm zur bürgernahen Polizeiarbeit, das darauf abzielt, das Vertrauen vor Ort aufzubauen und zwischen Beamten und Gemeindemitgliedern in Gebieten zu vermitteln, die vom ISIL befreit wurden ⁽³³³⁾. Das Programm hat 49 Foren für bürgernahe Polizeiarbeit eingerichtet und Schulungen für über 1 000 Polizeieinheiten, Strafverfolgungsbehörden, die Zivilgesellschaft, Justizbeamte und Gemeindemitglieder durchgeführt ⁽³³⁴⁾. Im Rahmen des Rechtsstaatsprogramms arbeitet der UNDP mit irakischen Partnern aus dem Sicherheits- und Justizbereich zusammen, um eine umfassende Reform des Sicherheitssektors und den Aufbau von Kapazitäten zu ermöglichen und die Polizei von einer Kampftruppe gegen den ISIL in einen zivil orientierten Polizeidienst zu verwandeln ⁽³³⁵⁾.

Die Polizei verfügte nicht über ausreichend Kapazitäten, um mithilfe ihrer 16 Familienschutzeinheiten auf Gewalt gegen Frauen und Kinder zu reagieren ⁽³³⁶⁾. Nach Angaben des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen sind die Familienschutzeinheiten der Polizei unterbesetzt und „bleiben für die meisten Opfer häuslicher Gewalt unerreichbar“ ⁽³³⁷⁾. Eine Umfrage von 2016 über die öffentliche Wahrnehmung der Sicherheit ergab, dass es in der Öffentlichkeit nur eine geringe Unterstützung für eine zunehmende Beteiligung von Frauen am Sicherheitssektor gab, mit Ausnahme von weiblichen Befragten aus städtischen Gebieten ⁽³³⁸⁾.

Berichten zufolge hat das Ministerium für Inneres Personal geschult, um Opfer von Menschenhandel zu ermitteln, aber Mängel bei der Identifikation der Opfer verhinderten, dass

³²⁵ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. iii; Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 11.

³²⁶ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 83.

³²⁷ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 10.

³²⁸ Al Monitor, Iraqi police who fought for tribal PMUs won't return to force, 11 April 2018 ([url](#)).

³²⁹ Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System, 8 May 2014 ([url](#)), p. 9.

³³⁰ Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216.

³³¹ Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System, 8 May 2014 ([url](#)), p. 9.

³³² Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216.

³³³ IOM, UN Migration Agency, Iraq Ministry of the Interior Affirm Cooperation in Community Policing Programme, 5 February 2017 ([url](#)).

³³⁴ IOM, UN Migration Agency, Iraq Ministry of the Interior Affirm Cooperation in Community Policing Programme, 5 February 2017 ([url](#)).

³³⁵ UNDP, UNDP trains mid-ranking police officers to improve the effectiveness of Local Police, 3 September 2018 ([url](#)).

³³⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 11.

³³⁷ UN Human Rights Council, Technical assistance provided to assist in the promotion and protection of human rights in Iraq (A/HRC/30/66), 27 July 2015 ([url](#)), para. 29.

³³⁸ ANCSS, Public Safety and Security Perception Survey in Iraq 2017, 22 January 2018 ([url](#)), para. 2.6.

diese eine Betreuung erhielten; sie blieben „höchst anfällig für die Bestrafung von Verbrechen, die als direkte Folge auf ihre Rolle als Opfer des Menschenhandels zurückzuführen sind“⁽³³⁹⁾.

5.3.2 Wirksamkeit

5.3.2.1 Eine Straftat anzeigen oder um Unterstützung bitten

Die Anzeige einer Straftat bei der Polizei kann erfolgen, indem man eine Polizeidienststelle oder einen Ermittlungsrichter aufsucht, der auch auf der Polizeidienststelle anwesend sein kann. Die Polizei kann den Bürger auch vor ein Gericht bringen, wo der Ermittlungsrichter mit einer Anklage fortfahren kann⁽³⁴⁰⁾. Nähere Informationen zu den Verfahren finden Sie unter [Abschnitt 4.3](#).

5.3.1.2 Reaktion der Polizei

Die Bundespolizei zog sich zusammen mit der Armee rasch zurück und brach angesichts der territorialen Vorteile des ISIL im Jahr 2014 zusammen⁽³⁴¹⁾. Im Jahr 2018 werden polizeiliche und militärische Einheiten in Bagdad vom Overseas Security Advisory Committee [Beratungsausschuss für die Sicherheit im Ausland] als fähig beschrieben, auf „Sicherheitsvorfälle, Terroranschläge und kriminelle Aktivitäten“ zu reagieren, obwohl die Reaktionen und Fähigkeiten der reagierenden Behörden „sehr unterschiedlich“ seien⁽³⁴²⁾. Lifos hat in seinem Bericht von 2014 erklärt, dass die Wirksamkeit der Polizeiarbeit als Reaktion auf die Meldung einer Straftat von Ort zu Ort unterschiedlich sein kann. Quellen berichteten Lifos, dass in einigen Bereichen die Polizeiarbeit gut ausgeführt werden kann, während andere erklärten, dass die Polizei bei der Reaktion auf Verbrechen nicht effizient sei. Kriminalitätsberichte werden „an unbekannte höhere Beamte geschickt“ und die Polizei wird „im Allgemeinen der einen oder anderen Gruppe zugeordnet“⁽³⁴³⁾. Nach Angaben der VN mangelt es der irakischen Polizei und den Strafverfolgungsbehörden an „Ressourcen, Ausbildung und forensischen Kenntnissen, um unparteiische und zuverlässige Beweise eines ausreichenden Standards zu sammeln, um mutmaßliche Täter zu identifizieren, Haftbefehle auszustellen oder Verurteilungen vor Gericht zu erwirken“⁽³⁴⁴⁾.

Trotz des Mangels an Statistiken berichtete der U.S. Overseas Security Advisory Council (OSAC), dass die organisierte Kriminalität im Jahr 2017 zugenommen habe und in Bagdad weiterhin eine ernsthafte Bedrohung darstelle⁽³⁴⁵⁾. Das Strafgericht von Bagdad berichtete Al Monitor zudem, dass es im Jahr 2017 einen dramatischen Anstieg von Entführungen, Diebstahl und Raub durch organisierte Banden gegeben habe. Ein Mitglied des Provinzrates von Bagdad erklärte jedoch, dass sie zwar keine Statistiken über Entführungen hätten, er den Anstieg jedoch auf die Unfähigkeit der Regierung zurückführe, Kriminelle zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen, aufgrund des Zusammenbruchs der Sicherheitslage und des Anstiegs „einflussreicher politischer oder bewaffneter Gruppen“, die Entführungen zur Sicherung finanzieller Mittel durchführen würden⁽³⁴⁶⁾. Medien zufolge soll es in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 745 Entführungen gegeben habe, die beim Ministerium für Inneres in Bagdad registriert worden seien, aber die Regierung wies diese Behauptung zurück⁽³⁴⁷⁾.

Gesellschaftliche und familiäre Gewalt

³³⁹ USDOS, Trafficking in Persons Report 2017 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)), p. 232.

³⁴⁰ Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System, 8 May 2014 ([url](#)), p. 10.

³⁴¹ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1.

³⁴² OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Baghdad, 12 February 2018 ([url](#)).

³⁴³ Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System, 8 May 2014 ([url](#)), p. 9.

³⁴⁴ UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 ([url](#)), p. 2.

³⁴⁵ OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Baghdad, 12 February 2018 ([url](#)).

³⁴⁶ Al Monitor, Why are kidnappings on the rise in Baghdad? 27 January 2017 ([url](#)).

³⁴⁷ MEE, Criminal kidnappings are big business in Baghdad, 1 January 2017 ([url](#)).

Berichten zufolge unternahm die Polizei „begrenzte Anstrengungen zur Prävention von oder Reaktion auf gesellschaftliche Gewalt“⁽³⁴⁸⁾. Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak stellte in ähnlicher Weise fest, dass die Polizei im Jahr 2017 trotz einer Zunahme der Gewalt gegen Frauen nicht bereit war, in Fällen von Ehrenmorden an Frauen und Mädchen „gründlich zu ermitteln“⁽³⁴⁹⁾. Das Ministerium für Inneres verfügt über spezialisierte Polizeieinheiten mit dem Titel „Familien- und Kinderschutzseinheiten“⁽³⁵⁰⁾. Laut der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak haben diese Einheiten den Zugang von Frauen zur Justiz verbessert, sind aber auf die Hauptstädte der Provinzen und Großstädte beschränkt und verfügen nicht über geeignete Einrichtungen und weibliches Personal⁽³⁵¹⁾. Laut von Lifos/Landinfo befragten Quellen melden Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, dies selten bei der Polizei und das Verbrechen bleibt „oft ungesühnt“, da die Täter sich von einer Strafe freikaufen können⁽³⁵²⁾. Im Irak fehlte es an Unterkünften und die existierenden würden von Freiwilligen betrieben⁽³⁵³⁾. Die Nichtregierungsorganisation Iraqi Al-Amal Association berichtet auf ihrer Website, dass sie fünf Familienberatungszentren für Opfer häuslicher, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Bagdad, Najaf, Basra, Kirkuk und Nasiriyah betreibt⁽³⁵⁴⁾. Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak berichtet ebenfalls, dass es in Kirkuk „einige Unterkünfte“ für Frauen und in Basra für Opfer von Sexhandel gebe⁽³⁵⁵⁾. Ein Frauenhaus in Bagdad, das von einer Nichtregierungsorganisation betrieben wird, wurde Berichten zufolge im Oktober 2017 von einer bewaffneten Gruppe gestürmt, die verlangte, dass eine Bewohnerin, die häuslicher Gewalt entkommen war, im Austausch für einen Mitarbeiter, den sie entführt hatte, freigelassen wird. Der Vater der Frau soll Teil der Gruppe gewesen sein⁽³⁵⁶⁾.

5.3.1.3 Kriminalitätsraten und Festnahmestatistiken

Laut OSAC sind die „Kriminalitätsstatistiken im Irak und die Meldeverfahren unvollständig und innerhalb der irakischen Strafverfolgungs- und Sicherheitskräfte uneinheitlich“⁽³⁵⁷⁾. Die organisierte Kriminalität stellt nach wie vor ein erhebliches Problem dar⁽³⁵⁸⁾. Einzelpersonen, Milizen und kriminelle Gruppen waren an Verschleppungen und Entführungen zu Erpressungs- oder politischen Zwecken beteiligt⁽³⁵⁹⁾.

Die Polizei und die Armee haben häufig Personen ohne richterliche Genehmigung verhaftet und inhaftiert; es gibt jedoch keine zuverlässigen Statistiken darüber, wie viele Personen davon betroffen waren⁽³⁶⁰⁾. Berichten zufolge werden Tausende nach den Anti-Terror-Gesetzen festgehalten⁽³⁶¹⁾.

5.3.3 Integrität

Unabhängigkeit

Wie bereits erwähnt, war der Leiter der Bundespolizei unter dem Ministerium für Inneres, Qasim-Araji [Leiter bis Oktober 2018], Mitglied der Badr-Organisation und nach Angaben des Instituts für Kriegsforschung „werden Kommandanten der Bundespolizei, die nicht mit den PMF

³⁴⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 11.

³⁴⁹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. vii.

³⁵⁰ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 5.2.

³⁵¹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: January – June 2014, August 2014 ([url](#)), pp. 13-14.

³⁵² Sweden, Lifos, 8 May 2014, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System ([url](#)), p. 18.

³⁵³ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 40-44.

³⁵⁴ Iraqi Al-Amal Association, مراكز الأمل للأرشاد الأسري. [Hope Centres for Family Guidance], n.d. ([url](#)).

³⁵⁵ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 5. 3.

³⁵⁶ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 5. 3.

³⁵⁷ OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Baghdad, 12 February 2018 ([url](#)).

³⁵⁸ OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Baghdad, 12 February 2018 ([url](#)).

³⁵⁹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 5.

³⁶⁰ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 13.

³⁶¹ AP, Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties, 22 March 2018 ([url](#)); New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018 ([url](#)).

sympathisieren, oft in die Zusammenarbeit mit PMF gedrängt, oder sie wird von der sympathisierenden Führungsriege der Bundespolizei befohlen“⁽³⁶²⁾. Quellen gaben an, dass PMU und vor allem die Badr-Organisation „einen erheblichen Einfluss auf das irakische Innenministerium haben“⁽³⁶³⁾ und dass Badr die Bundespolizei und das Ministerium für Inneres dominiert⁽³⁶⁴⁾, insbesondere in Diyala⁽³⁶⁵⁾. Einer Bewertung des Instituts für Kriegsforschung zufolge pflegen mehrere Divisionen der Bundespolizei enge Beziehungen zum Iran und haben sich überschneidende Verantwortlichkeiten gegenüber den Milizen der PMU. Die sechste Division der Bundespolizei wird Beschreibungen zufolge von einem Badr-Kommandanten geleitet und ist eine „faktische Erweiterung der Badr-Organisation“; die fünfte Division arbeitet eng mit der sechsten Division zusammen und koordiniert die Einsätze mit den sadristischen Friedensbrigaden um Samarra herum; die Einheiten der vierten Division der Bundespolizei haben enge Beziehungen und „sich überschneidende Verantwortlichkeiten“ mit den Kata'ib al-Imam Ali-Milizen⁽³⁶⁶⁾.

Vertrauen der Bevölkerung und Korruption

Eine Umfrage von 2016 über die öffentliche Wahrnehmung der Sicherheit im Irak, die Bagdad, Erbil, al-Anbar, Diyala, Karbala und Salah al-Din verglich, ergab, dass das Vertrauen der Bevölkerung in verschiedene Sicherheitsdienste sich zwischen den Provinzen und den Sicherheitsdiensten stark unterschied. Mehr als die Hälfte der Befragten hielt die örtliche Zivilpolizei für vertrauenswürdiger als die Armee. In Karbala, Erbil und Salah al-Din war die zivile/örtliche Polizei der am zuverlässigsten bewertete Akteur, während in Diyala und al-Anbar die Armee als der vertrauenswürdige Akteur angesehen wurde. Mehr als die Hälfte der Befragten in Bagdad vertrauten keinem der Akteure, auch wenn die örtliche Polizei am höchsten bewertet wurde. Irregulär bewaffnete Gruppen wurden von der Bevölkerung in allen untersuchten Gebieten als am wenigsten vertrauenswürdig eingestuft⁽³⁶⁷⁾. Die niedrigsten Vertrauensraten in die Sicherheitskräfte hatten Frauen und Menschen in ländlichen Gebieten⁽³⁶⁸⁾.

Das Ministerium für Inneres und seine Vorgeschichte bezüglich Menschenrechtsverletzungen vor dem ISIL hat dazu beigetragen, dass es als sektiererisch und korrupt wahrgenommen wird; und obwohl seine Popularität im Zuge des ISIL gestiegen ist, haben gescheiterte Reformen dazu geführt, dass die Iraker ihm nicht uneingeschränkt vertrauen⁽³⁶⁹⁾.

Korruption war Berichten zufolge ein anhaltendes Problem der Polizeikräfte⁽³⁷⁰⁾, trat auf vielen Ebenen auf und beinhaltete Bestechungsgelder zur Reduzierung oder Abwendung von Strafmaßnahmen⁽³⁷¹⁾. Lifos befragte im Jahr 2014 verschiedene Quellen, die erklärten, dass die Menschen es vorziehen würden, ihre Klan-Beziehungen zur Lösung von Problemen zu nutzen, anstatt die örtliche Polizei zu kontaktieren⁽³⁷²⁾. Es gab Berichte von Einwohnern Mossuls, dass beispielsweise Personen mutmaßliche ISIL-Verdächtige an Sicherheitsbeamte gemeldet haben, um persönliche Streitigkeiten beizulegen, weil sie wussten, dass die Person ohne ein ordentliches Gerichtsverfahren in langwierige Untersuchungshaft geraten würde⁽³⁷³⁾.

Missbräuche

³⁶² ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 24.

³⁶³ ISW, 11 July 2018, email to EASO.

³⁶⁴ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 18.

³⁶⁵ Mansour, R., Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation, February 2018 ([url](#)), p. 19.

³⁶⁶ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), pp. 25-26.

³⁶⁷ ANCSS, Public Safety and Security Perception Survey in Iraq 2017, 22 January 2018 ([url](#)), para. 2.4.

³⁶⁸ ANCSS, Public Safety and Security Perception Survey in Iraq 2017, 22 January 2018 ([url](#)), pp. 50-51.

³⁶⁹ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 93.

³⁷⁰ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 11; Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

³⁷¹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

³⁷² Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System, 8 May 2014 ([url](#)), p. 9.

³⁷³ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 26.

Die Polizei war an der Erzwungung von Geständnissen und der Anwendung von Gewalt zur Folterung von Gefangenen beteiligt, insbesondere derer in Untersuchungshaft⁽³⁷⁴⁾. Den Kräften der Bundespolizei wurde in der Vergangenheit nachgesagt, dass sie gegen Sunniten eingesetzt würden⁽³⁷⁵⁾. Die Einheiten des Ministeriums für Inneres gelten als „hochgradig sektiererisch, korrupt und durch die Badr-Organisation beeinflusst“⁽³⁷⁶⁾, da Badr-Mitglieder Berichten zufolge in die Bundespolizei eingegliedert sind⁽³⁷⁷⁾. Es gab Beschwerden von örtlichen Gemeinschaften, dass aufgrund der landesweiten Rekrutierung und des Einsatzes von Kräften durch die Bundespolizei und die Armeedie Mitglieder auf der Grundlage ethno-konfessioneller Unterschiede misshandelt worden seien⁽³⁷⁸⁾.

5.3.4 Division für Notfallmaßnahmen (*furqa ar-red as-suriya*)

Die Division für Notfallmaßnahmen ist eine spezialisierte Anti-Terror-Einheit innerhalb des Ministeriums für Inneres⁽³⁷⁹⁾ oder der „Kommandoeinheit“⁽³⁸⁰⁾ des Ministeriums für Inneres. Die Division für Notfallmaßnahmen spielte insbesondere bei der Befreiung von Ninawa und Mossul eine große Rolle⁽³⁸¹⁾. Die Division für Notfallmaßnahmen wurde von den US-Beratern als „sehr effektive Kampfeinheit“ gegen den ISIL bezeichnet und wurde in der Vergangenheit von den USA ausgebildet und unterstützt⁽³⁸²⁾. Im Juli 2018 wurde die Division für Notfallmaßnahmen vom Premierminister aus den umstrittenen Gebieten in den Süden verlegt, um den wachsenden Unruhen und Protesten dort zu begegnen⁽³⁸³⁾.

Die Division für Notfallmaßnahmen und ihr Kommandant wird vom Institut für Kriegsforschung als „eng mit der Badr-Organisation verbunden“ beschrieben⁽³⁸⁴⁾. Das Institut für Kriegsforschung weist darauf hin, dass die Division für Notfallmaßnahmen aufgrund ihrer Führung und ihrer operationellen Nähe zu den vom Iran unterstützten PMU „weniger diszipliniert“ ist als andere Organisationen des Anti-Terror-Dienstes und wahrscheinlich „mehr unterwandert“⁽³⁸⁵⁾.

Im Jahr 2015 erschienen Bilder und Videos von Mitgliedern der Division für Notfallmaßnahmen online mit Fotos von abgetrennten Köpfen und an Fahrzeugen befestigten und hinterher geschleiften Leichen während der Einsätze gegen den ISIL.⁽³⁸⁶⁾ Ein Dokumentarfilm, der Missbräuche durch die Division für Notfallmaßnahmen untersucht, wurde im Jahr 2015 aus dem Irak geschmuggelt und zeigt außerdem die Beteiligung der Division an Folter, Misshandlung von Häftlingen und Hinrichtungen von ISIL-Verdächtigen und Zivilpersonen vor Ort⁽³⁸⁷⁾. Nach anfänglicher Leugnung und einer Untersuchung durch das Büro des Premierministers im Jahr 2017 wurden Mitglieder der Division für Notfallmaßnahmen der Folter und der Misshandlung für schuldig befunden; sie sollten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, es wurden jedoch

³⁷⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 5, 11.

³⁷⁵ Mockaitis, T. (Ed.), The Iraq War Encyclopedia, 15 August 2013, pp. 214-216; CSIS, Iraqi in Crisis, May 2014 ([url](#)), p. 258.

³⁷⁶ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 93

³⁷⁷ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 10.

³⁷⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 11.

³⁷⁹ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 29.

³⁸⁰ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), pp. 17, 94.

³⁸¹ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), pp. 17, 94.

³⁸² ABC News, Iraqi troops torture and execute civilians in secret videos,

³⁸³ ISW, ISIS's Second Resurgence, 2 October 2018 ([url](#)).

³⁸⁴ ISW, 11 July 2018, email to EASO; ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), pp. 26-27.

³⁸⁵ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), pp. 26-27.

³⁸⁶ ABC News, 'Dirty Brigades': US-Trained Iraqi Forces Investigated for War Crimes, 11 March 2015 ([url](#)).

³⁸⁷ ABC News, US Ignores evidence of atrocities by blacklisted Iraqi military unit, 31 May 2017 ([url](#)); ABC News, Iraqi troops torture and execute civilians in secret videos, 26 May 2017 ([url](#)).

diesbezüglich keine Erkenntnisse veröffentlicht (³⁸⁸). Einige Offiziere der Division für Notfallmaßnahmen wurden von ihren Außendiensttätigkeiten entbunden (³⁸⁹).

Die Division für Notfallmaßnahmen wurde vom US-Militär wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen auf die schwarze Liste gesetzt und erhält seit März 2015 keine Unterstützungsausrüstung mehr von den USA; sie koordiniert jedoch weiterhin die Bekämpfung des ISIL (³⁹⁰).

5.4.5 Provinzielle Polizeibataillone für Notfalleinsätze

Polizeibataillone für Notfalleinsätze sind örtliche Kampfformationen, die der örtlichen Polizei unter dem Kommando der Provinz, aber unter der Führung der Bundespolizei angeschlossen sind. Sie sind hauptsächlich dort ortsgebunden, wo sie gebildet werden, und werden selten frontnah eingesetzt, obwohl sie zur Bewachung von Pilgerwegen oder Sehenswürdigkeiten im Südirak eingesetzt werden (³⁹¹). Sie haben eine begrenzte Kapazität und werden eingesetzt, um Gebiete zu halten und nicht, um sie zu befreien (³⁹²).

5.4.6 Grenzschutzbeamte (*haras hadud al-Iraq*), Gebäudeschutzpolizei und Erdölpolizei

Die irakischen Grenzschutztruppen sind eine motorisierte Brigade, die dem Ministerium für Inneres angegliedert sind und für die Überwachung von Häfen und Grenzen zuständig sind (³⁹³), sowie eine Funktion bei der Terrorismusbekämpfung übernehmen (³⁹⁴). Die Schutztruppen sind unter fünf verschiedenen regionalen Kommandos strukturiert (³⁹⁵). Mit Unterstützung der PMF in der Region sind sie vor allem an der syrischen Grenze, insbesondere in Rabia, tätig und haben die Aufgabe, zu verhindern, dass zurückkehrende syrische ISIL-Kämpfer in den Irak gelangen (³⁹⁶).

Die Grenzschutzbeamten in der kurdischen Region „unterstehen der Regierung der Region Kurdistan, nicht dem Ministerium für Inneres“ (³⁹⁷). Die Streitkräfte hatten im Jahr 2013 etwa 39 330 Mitglieder (³⁹⁸), die auf geschätzte 13 500 im Jahr 2016 zurückgingen (³⁹⁹). In einem CSIS-Briefing von 2014 wurden sie als „zunehmend politisiert“ beschrieben, geprägt durch Korruption und den Verkauf von Posten, außerdem fehlte es an Mobilität, Geheimdienstunterstützung und Feuerkraft, um die Grenzen des Irak angemessen zu sichern (⁴⁰⁰).

Die Gebäudeschutzpolizei des Ministeriums für Inneres ist für den Schutz sensibler Infrastrukturen zuständig und steht den Ministerien, deren Infrastruktur sie schützt, näher als dem Ministerium für Inneres. Die Erdölpolizei untersteht dem Erdölministerium und dient der Bewachung der irakischen Ölfelder, vor allem in Basra und im Südirak. Die Kräfte in der Region Kurdistan-Irak stehen der Regierung der Region Kurdistan näher als dem Erdölministerium und dem Ministerium für Inneres (⁴⁰¹).

³⁸⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 4; Reuters, Iraq acknowledges abuses committed against civilians in Mosul campaign, 17 August 2017 ([url](#)).

³⁸⁹ ABC News, Watchdogs: Iraqi troops beat and execute Mosul prisoners in new videos, 14 July 2017 ([url](#)).

³⁹⁰ ABC News, US ignores evidence of atrocities by blacklisted Iraqi military unit, 31 May 2017 ([url](#)).

³⁹¹ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 28.

³⁹² ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 28.

³⁹³ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 27.

³⁹⁴ CSIS, Iraq in Crisis, May 2014 ([url](#)), p. 263

³⁹⁵ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 27.

³⁹⁶ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 17.

³⁹⁷ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 27.

³⁹⁸ CSIS, Iraq in Crisis, May 2014 ([url](#)), p. 263.

³⁹⁹ Knights, M., The Future of Iraq's Armed Forces, March 2016 ([url](#)), p. 23.

⁴⁰⁰ CSIS, Iraq in Crisis, May 2014 ([url](#)), p. 263.

⁴⁰¹ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 28.

5.4 Volksmobilisierungseinheiten (Popular Mobilisation Units, PMU, oder Popular Mobilisation Forces, PMF – *al-hashd al-sha'abi*)

5.4.1 Auftrag und Aufbau

Seit 2016 sind PMU nach dem Volksmobilisierungsgesetz formal und rechtlich Teil des Sicherheitsapparates des Staates, werden aber als „unabhängige militärische Formation“ definiert, die nicht Teil des Verteidigungsministeriums oder des Ministeriums für Inneres ist⁽⁴⁰²⁾. Sie sind nicht den irakischen Sicherheitskräften untergeordnet⁽⁴⁰³⁾. Die PMF erhielten im Jahr 2017 1,63 Mrd. USD, was etwa 6 % des irakischen Sicherheitsbudgets entspricht, verglichen mit 683 Mio. USD, die auf den Anti-Terror-Dienst entfielen⁽⁴⁰⁴⁾.

Die PMU sind über die zivile Stelle, die PMF-Kommission und den nationalen Sicherheitsrat dem Premierminister als Oberbefehlshaber unterstellt⁽⁴⁰⁵⁾. In der Praxis behalten die PMU jedoch eine formale und informelle Befehlsstruktur bei⁽⁴⁰⁶⁾. Obwohl sie rechtlich eine staatliche Institution sind, behalten die PMU ihre unabhängige Kontrolle und ihren Einfluss⁽⁴⁰⁷⁾. Die Anführer der PMU sind gewählte politische Vertreter und nehmen am politischen Geschehen teil, einige gelten als Repräsentanten der iranischen Regierung (hauptsächlich AAH, KH, Badr)⁽⁴⁰⁸⁾ und stehen in Verbindung mit den iranischen Quds-Streitkräften⁽⁴⁰⁹⁾. Die PMU sollen über das Volksmobilisierungskomitee (PMC) der Regierung gelenkt werden, das in der Praxis von dem stellvertretenden PMC-Vorsitzenden Abu Mahdi al Muhandis, einem Offizier der Quds-Streitkräfte mit engen Verbindungen zum Iran⁽⁴¹⁰⁾, geführt wird. Muhandis wurde von den USA als Terrorist eingestuft⁽⁴¹¹⁾.

Die PMU sind ein Zusammenschluss von rund 50 Milizen mit einer dezentralen Mischung schiitischer ideologischer Loyalitäten, die sich weitgehend in drei Gruppen einteilen lassen: die erste gehört dem Obersten Religionsführer Ali Khamenei aus dem Iran (mit starken Verbindungen zur iranischen Quds-Truppe und dem Quds-Kommandanten Qasim Soleimani) an, die zweite folgt dem in Najaf ansässigen Großajatollah Ali al-Sistani (dem höchsten schiitischen Kleriker des Irak), und die dritte ist dem populistischen schiitischen Kleriker Moqtada al-Sadr treu ergeben⁽⁴¹²⁾. Die wichtigsten iranischen Gruppen und die mächtigsten PMU sind die Badr-Organisation, Asaib ahl al-Haq, Kata'ib Hezbollah, Kata'ib Sayed al-Shuhada und Harakat Hizbollah al-Nujaba⁽⁴¹³⁾. Die Badr-Organisation gehört zu den mächtigsten⁽⁴¹⁴⁾ ebenso wie Kata'ib al-Imam Ali und Kata'ib Jund al-

⁴⁰² Mansour, R., More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are Here to Stay, 3 April 2018 ([url](#)).

⁴⁰³ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 33.

⁴⁰⁴ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 29.

⁴⁰⁵ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), pp. i-ii; Mansour, R., More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are Here to Stay, 3 April 2018 ([url](#)).

⁴⁰⁶ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), pp. 29-32.

⁴⁰⁷ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 5.

⁴⁰⁸ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), pp. i-ii.

⁴⁰⁹ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 28.

⁴¹⁰ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 3.

⁴¹¹ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 33.

⁴¹² International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 3.

⁴¹³ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 3.

⁴¹⁴ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 14.

Imam (415). Kata'ib Hezbollah ist eine von den USA als terroristisch eingestufte Gruppe (416). Politisch haben diese Gruppen und ihre politischen Zweige Spannungen und Konflikte mit PM Abadi hervorgerufen, der manchmal zugleich konfrontiert und untergraben wird, während man in anderen Fällen kooperativ ist (417). Sie sind eng mit dem politischen Lager der „rechten“ Schiiten verbunden, arbeiten eng mit Abu Mahdi al-Muhandis zusammen (418) und werden einsatzbezogen von Muhandis und Hadi Al Ameri der Badr-Organisation geführt (419). Milizen innerhalb der PMU waren in der Vergangenheit an Menschenrechtsverletzungen und Terrorakten beteiligt, ebenso wie Todesschwadronen, die während der konfessionellen Gewalt von 2005 bis 2006 gegen Sunniten eingesetzt wurden (420). Sie gewannen weitere Macht und florierten von 2010 bis 2014 unter PM Nuri Al Maliki (421).

Die PMU haben zusammen mit den irakischen Sicherheitskräften eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der militärischen Niederlage des ISIL gespielt (422). Die PMU existierten bereits vor 2014 in verschiedenen Formen, entstanden aber im Jahr 2014 in bedeutendem Umfang, um die Kapazitäten der irakischen Sicherheitskräfte zu ergänzen; es gab einen starken Anstieg der Mitgliederzahlen im Jahr 2014, als Tausende von jungen Männern sich neuen und alten Milizen unter den mit der Regierung verbundenen Kräften anschlossen, um gegen den ISIL zu kämpfen (423). International Crisis Group beschreibt sie als „völlig anders als die traditionellen Sicherheitsbehörden des Staates“, da sie eine politische Institution mit Politikern und Ministern in ihrer Führung seien (424). Berichten zufolge sind die PMU in den letzten vier Jahren in staatliche Institutionen und in „alle Ministerien“ auf „allen Ebenen“ eingedrungen, so ein hochrangiger Fatah-Chef (425). Dabei heißt es, dass die Badr-Organisation vom Zusammenbruch der irakischen Sicherheitskräfte im Jahr 2014 profitiert habe, um militärische Macht, politische Funktionen und Kabinettspositionen zu übernehmen (426).

Die PMU-Gehälter werden aus dem zentralen Haushalt gezahlt und entsprechen denen der irakischen Sicherheitskräfte im Rahmen des Haushalts 2018 (427). Die PMU waren ursprünglich als „integrierte Verteidigungseinheiten“ für den Einsatz in den jeweiligen Gebieten gedacht, aber mit dem Kampf gegen den ISIL wurde die Truppe zu einem verlegefähigen Werkzeug, das viel weiter durch das Land verlagert wurde, weg von ihren eigentlichen Stützpunkten (428). Den PMU wurde vom irakischen Premierminister für ihre Rolle bei der Bekämpfung des ISIL Ende 2017 Anerkennung und Dank ausgesprochen (429).

Aufbau und Präsenz

415 Mansour, R., *Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation*, February 2018 ([url](#)), p. 22.

416 USDOS, *Country Reports on Terrorism 2017 – Iraq*, 6 September 2018 ([url](#)).

417 International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), pp. 13-14.

418 Mansour, R., *Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation*, February 2018 ([url](#)), p. 22.

419 ISW, *Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle*, December 2017 ([url](#)), p. 28.

420 GICJ, *Militias in Iraq: The hidden face of terrorism*, September 2016 ([url](#)), pp. 4-5.

421 GICJ, *Militias in Iraq: The hidden face of terrorism*, September 2016 ([url](#)), pp. 8-9.

422 UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1)*, 5 June 2018 ([url](#)), para. 29.

423 UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1)*, 5 June 2018 ([url](#)), para. 29.

424 International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), p. 5.

425 International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), p. 9.

426 Sowell, K., *Badr at the Forefront of Iraq's Shia Militias*, 13 August 2015 ([url](#)).

427 ISW, *Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle*, December 2017 ([url](#)), p. 29.

428 Ahn, J. et al., *The Politics of Security in Ninewa*, 7 May 2018 ([url](#)), p. 42.

429 International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), p. i.

Administrativ verfügt das PMC über zahlreiche Direktionen zur Planung und Verwaltung von PMU-Militäreinsätzen und zur Bearbeitung von Angelegenheiten, unter anderem in den Bereichen Verwaltung, Finanzen, Nachrichtendienste, Logistik, Medien, medizinische Unterstützung, Ingenieurwesen, frontnahe Einsätze, Planung und Ausbildung⁽⁴³⁰⁾. Die Regionalkomitees des PMC sind Einrichtungen auf lokaler Ebene, die in al-Anbar, Babil, Basra, Dhi Qar, Diwaniyah, Diyala, Karbala, Kirkuk, Maysan, Muthanna, Salah al-Din, Najaf, Ninawa und al-Wasit vertreten sind⁽⁴³¹⁾. Das Institut für Kriegsforschung stellt eine Grafik zur Verfügung, die die verschiedenen PMU (- politisch verbundene PMU, mit Ayatollah al-Sistani verbundene PMU, mit dem Iran verbundene PMU -, die mit verschiedenen Kommandos der irakischen Sicherheitskräfte in den Provinzen des Irak verbunden sind, darstellt⁽⁴³²⁾. Das Institut für Kriegsforschung bemerkte im Juli 2018, dass

„die PMF Einfluss nehmen oder die Handlungsfreiheit in den Verantwortungsbereichen mehrerer irakischer Armeedivisionen/Einsatzkommandos in Diyala, Salah al-Din und der Provinz Kirkuk einschränken. Das Einsatzkommando in Dijla – das die gesamte Provinz Diyala, die Provinz Ost-Salah ad-Din und die Hamrin-Berge umfasst – ist mit dem Vorsitzenden der Badr-Organisation Hadi al-Ameri verbunden. Die Badr-Organisation übt starken Einfluss auf die fünfte Division der irakischen Armee aus, die dem Einsatzkommando in Dijla untersteht. Die PMF operieren zudem frei im Einsatzkommando von Salah ad-Din – das die nördliche Provinz von Salah ad-Din einschließlich Tikrit, Shirqat und Tuz Khurmatu abdeckt – sowie in Samarra/im Al-Askari-Schrein in der südlichen Provinz von Salah ad-Din (nominell unter dem Einsatzkommando von Samarra)“⁽⁴³³⁾.

Quellen berichteten einer dänischen Erkundungsmission im Jahr 2016, dass die PMU in der Region Kurdistan-Irak nicht existieren würden; sie seien jedoch in Gebieten präsent, um die sich die irakischen Behörden und die Regierung der Region Kurdistan streiten würden⁽⁴³⁴⁾.

Nach Angaben der International Crisis Group vermitteln die PMU ein konfessionsübergreifendes Bild, was jedoch irreführend sei⁽⁴³⁵⁾. Die PMU sind im Irak allgemein beliebt, insbesondere bei den Schiiten. Sie rekrutieren in erster Linie Schiiten als Mitglieder⁽⁴³⁶⁾ und in der Regel vor Ort⁽⁴³⁷⁾. Es gibt auch Milizen von sunnitischen Arabern und Minderheitengruppen, die den PMU angehören⁽⁴³⁸⁾. Diese unter den PMU gebildeten Minderheits-Milizen, zu denen Christen, Turkmenen, Sunniten, Jesiden, Shabaks und andere gehören, sind Berichten zufolge „separate homogene Kampfeinheiten“ unter strikter Oberaufsicht der iranisch unterstützten PMU⁽⁴³⁹⁾.

5.4.2 Kapazitäten

Die PMU sind ein Zusammenschluss von etwa 50 paramilitärischen Gruppen mit unterschiedlichen Ausrichtungen, die sich aus etwa 42 000 bis 142 000 Personen zusammensetzen. Im Jahr 2014 kam es zu einer massiven Rekrutierung von Freiwilligen, die von den PMU im Zuge der religiösen Fatwas

⁴³⁰ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 35.

⁴³¹ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 36.

⁴³² ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 58.

⁴³³ ISW, 11 July 2018, email to EASO.

⁴³⁴ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 198.

⁴³⁵ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 20.

⁴³⁶ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1

⁴³⁷ Mansour, R., More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are Here to Stay, 3 April 2018 ([url](#)).

⁴³⁸ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1

⁴³⁹ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 20.

des Großajatollah durchgeführt wurde und die die Iraker aufforderte, aufgrund der Sicherheitslücke, die entstand, nachdem der ISIL begonnen hatte große Gebiete einzunehmen, in ihren Dienst zu treten. Das PMC kontrolliert Berichten zufolge die Gehaltszahlung und begünstigt die Bezahlung von Milizen, die vom Iran unterstützt werden, was zu einer Beschwerde von Sadristen führte, die sich über eine ungerechte Gehaltsverteilung unter den Kämpfern beklagen (⁴⁴⁰).

Die meisten der von Iranern unterstützten PMU werden von Kommandanten angeführt, die nicht Teil des formalen Sicherheitsapparats des Irak waren und selten eine Ausbildung an Militärschulen erhielten (⁴⁴¹). Sie werden als „ehrgeizige Kämpfer“ beschrieben, die besser außerhalb der Städte eingesetzt werden und nicht für den „innerstädtischen Kampf“ ausgebildet sind (⁴⁴²). Das Institut für Kriegsforschung merkt an, dass die PMU ein der irakischen Armee ähnliches „numerisches Rangordnungssystem“ verwendet, um „den Anschein von Professionalität und Integration“ gegenüber der irakischen Armee zu erhöhen (⁴⁴³). Das PMC verfügt über eine Schulungsdirektion und kann einige Standardausbildungselemente durchführen; Milizen „betreiben [jedoch] in der Regel ihre eigenen Trainingslager“ (⁴⁴⁴).

Fluktuation/Desertation

Im Hinblick auf Desertationen kommentierte das Institut für Kriegsforschung im Juli 2018, dass es in der Praxis keine eindeutigen Informationen über Desertationen aus PMU oder offizielle bzw. inoffizielle Strafen dafür gebe; und stellte Folgendes fest:

„Es gibt keine klaren Informationen, obwohl wir erwarten, dass die Desertationen allenfalls begrenzt sind. Sowohl die irakischen Sicherheitskräfte als auch die PMF sind bestrebt, ein Gehalt sowie Sonderleistungen (z. B. medizinische Versorgung) zu erhalten, um ihre Familien inmitten eines umfassenden Mangels an Arbeitsmöglichkeiten für junge Männer, insbesondere im Mittel- und Südirak, zu unterstützen. Dieser soziale Druck nährte die anfängliche Grundlage für die Unterstützung der PMF nach der Fatwa von Ayatollah Ali al-Sistani im Jahr 2014“ (⁴⁴⁵).

Vertrauen der Bevölkerung

Die PMU werden ähnlich wie der Anti-Terror-Dienst von der irakischen Bevölkerung im Kampf gegen den ISIL als die am meisten „respektierten“ Einheiten der irakischen Sicherheitskräfte angesehen (⁴⁴⁶), obwohl ihr Ruf nicht einheitlich ist und sie hauptsächlich in überwiegend schiitischen Gebieten beliebt sind, in denen die PMU-Kräfte ihren hauptsächlich Ursprung haben (⁴⁴⁷).

Eine Umfrage von 2016 über die öffentliche Wahrnehmung der Sicherheit im Irak, die Bagdad, Erbil, al-Anbar, Diyala, Karbala und Salah al-Din verglich, ergab, dass PMU und irreguläre bewaffnete Gruppen von der Bevölkerung in allen untersuchten Gebieten im Vergleich zur Polizei und der irakischen Armee als am wenigsten vertrauenswürdig angesehen wurden (⁴⁴⁸). Im Jahr

⁴⁴⁰ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 4;

⁴⁴¹ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 18.

⁴⁴² International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 20.

⁴⁴³ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 33.

⁴⁴⁴ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 35.

⁴⁴⁵ ISW, 11 July 2018, email to EASO.

⁴⁴⁶ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 18; Knights, M. and Mello A., The Best Thing American Built in Iraq, 19 July 2017 ([url](#)).

⁴⁴⁷ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 18

⁴⁴⁸ ANCSS, Public Safety and Security Perception Survey in Iraq 2017, 22 January 2018 ([url](#)), para. 2.4.

2018 erklärte International Crisis Group, dass die PMU in den vom ISIL zurückeroberten Gebieten sowie in Bagdad langsam an Ansehen verlören; die Einheimischen hätten sich über die Gesetzlosigkeit der PMU beschwert, einschließlich Plünderungen und Erpressungen, und die Einrichtung illegaler Kontrollpunkte ⁽⁴⁴⁹⁾.

5.4.3 Wirksamkeit

Pro-iranische Milizen werden vom Institut für Kriegsforschung als die fähigsten der im Irak aktiven Milizen beschrieben ⁽⁴⁵⁰⁾. Die PMU schritten durch ihre Rekrutierung und Aktivität schnell ein und nahmen den Kampf gegen den ISIL auf, als die irakische Armee und die Bundespolizei im Jahr 2014 zusammenbrachen, und sie waren maßgeblich an der Niederlage des ISIL beteiligt; sie waren die ersten Kräfte, die zur Verteidigung Bagdads aufbrachen ⁽⁴⁵¹⁾, und entscheidend für die Terrorabwehr ⁽⁴⁵²⁾. Die PMU spielen noch immer eine wichtige Rolle in Bezug auf die Fähigkeit des Irak, die verbleibenden Elemente des ISIL im Land weiter zu bekämpfen ⁽⁴⁵³⁾. Vier Jahre nach dem ersten Erscheinen des ISIL „fehlt es [den Irakischen Sicherheitskräften] an Kapazitäten, um Patrouillen im gesamten Land durchzuführen (mit Ausnahme der Region Kurdistan-Irak...), weshalb sie auf die Unterstützung der Hashd angewiesen sind“ ⁽⁴⁵⁴⁾. Ebenso hätte die irakische Regierung ohne die Unterstützung der PMU die umstrittenen Gebiete und Kirkuk im Oktober 2017 nicht wieder zurückerobern können ⁽⁴⁵⁵⁾.

Die PMU haben ferner ein vom Staat hinterlassenes Vakuum gefüllt, indem sie parallele Institutionen geschaffen haben, die sich mit dem Aufbau, dem Wiederaufbau kritischer Infrastrukturen und öffentlichen Dienstleistungen in Gebieten befassen, die sie unterstützen, sowie in Gebieten, die vom ISIL zerstört wurden ⁽⁴⁵⁶⁾. Die PMU dominieren nach wie vor die Sicherheitspolitik, die lokale Politik und die Steuerung der Verwaltung in den Gebieten, in denen sie Kontrolle und Einfluss haben ⁽⁴⁵⁷⁾. Die Dänische Einwanderungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Beziehungen zwischen den irakischen Sicherheitskräften und den PMU in umstrittenen und befreiten Gebieten als „grundsätzlich gut“ bezeichnet werden, obwohl die Regierung es vorzieht, dass die irakischen Sicherheitskräfte als Sicherheitsgarant dienen und nicht die PMU, bis die reguläre Strafverfolgungs- und Zivilbehörde wiederhergestellt ist ⁽⁴⁵⁸⁾. Andere Quellen berichten jedoch, dass die PMU häufig in Konflikten mit anderen Sicherheitsinstitutionen wie der irakischen Armee „zusammenstoßen“, die in Gewalt ausarten ⁽⁴⁵⁹⁾. Die Konkurrenz

⁴⁴⁹ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 19.

⁴⁵⁰ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 36.

⁴⁵¹ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1.

⁴⁵² Mansour, R., More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are Here to Stay, 3 April 2018 ([url](#)).

⁴⁵³ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 2.

⁴⁵⁴ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 16.

⁴⁵⁵ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 16.

⁴⁵⁶ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), pp. 11-12.

⁴⁵⁷ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 17.

⁴⁵⁸ Denmark, DIS, Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 19.

⁴⁵⁹ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 20.

zwischen den einzelnen PMU ist ebenfalls „weit verbreitet“, was zu Spannungen zwischen diesen Gruppen führt (⁴⁶⁰).

5.4.5 Integrität

Nach Angaben der irakischen Regierung sind die PMU „vollständig in die staatlichen Streitkräfte integriert und folgen einer zentralen Befehlskette“, obwohl die VN behaupten, dass es eine weit verbreitete Auffassung gebe, dass Kämpfer in erster Linie ihren eigenen Kommandanten folgen (⁴⁶¹). Andere Quellen deuten auch darauf hin, dass die schiitischen Milizen außerhalb der offiziellen Kontrolle der Behörden stehen und dass die staatliche Kontrolle eher nominal als real ist (⁴⁶²). Die Fähigkeit der Regierung, die Führung und Kontrolle über die PMU zu behalten, war unbeständig (⁴⁶³), insbesondere in Bezug auf diejenigen, die mit dem Iran verbunden sind (⁴⁶⁴). Die PMU werden als das strukturelle Gegenstück zum unpolitischen Anti-Terror-Dienst beschrieben, da sie „integrierte Einheiten sind, die ihre ethnischen oder religiösen Überzeugungen als Motivationsgrund für ihre Aktivitäten leichter zum Ausdruck bringen und sich darauf berufen können“, was die schiitischen Einheiten zu einer kontroversen und polarisierenden Streitkraft gemacht hat, insbesondere für sunnitische Araber, Turkmenen und kurdische Iraker (⁴⁶⁵). Die PMU stellen eine Herausforderung für den Staat dar, das Monopol auf die legitime Anwendung von Gewalt zu halten (⁴⁶⁶). Obwohl sie dem Premierminister unterstehen, hat er aufgrund ihres Einflusses und ihrer breiten Akzeptanz bei der schiitischen Bevölkerung nur begrenzte Möglichkeiten, ihre Rolle einzuschränken (⁴⁶⁷). Pro-iranische Milizen arbeiten nicht nur nach einer separaten Befehlskette, sie sind auch in der Lage, irakische Sicherheitskräfte und den direkten Einsatz von Streitkräften zu befehligen; mit einer „nahezu vollständigen Kontrolle der Einheiten der irakischen Sicherheitskräfte“ (⁴⁶⁸).

Es gibt auch zahlreiche „unechte Hashd“-Milizen, insbesondere in Ninawa, die die Unklarheit darüber, welche Gruppen im Auftrag legitimer Behörden handeln, ausnutzen; diese kriminellen Organisationen machen sich dies zunutze, wodurch Verbrechen durch PMU noch schwieriger zu ermitteln sind (⁴⁶⁹).

Missbräuche und Sektierertum

Menschenrechtsorganisationen behaupten, dass paramilitärische PMU an umfangreichen Massenentführungen, Erpressungen, Mord, Folter und Eigentumszerstörung beteiligt gewesen seien (⁴⁷⁰). Die PMU, die Ayatollah Sistani treu ergeben sind, werden Berichten zufolge „grundsätzlich als moderater und weniger anfällig für konfessionelle Missbräuche“ angesehen, während die pro-iranischen PMU (KH, AAH, Badr) sich am anderen Ende des Spektrums befinden. Sadristische PMU lägen „irgendwo dazwischen“ (⁴⁷¹). Im Juni 2016 zum Beispiel verschwanden 643 Männer von PMU-Untersuchungsorten nach der Befreiung von Falludscha und sind vermutlich

⁴⁶⁰ International Crisis Group, Iraq’s Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 20.

⁴⁶¹ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 29.

⁴⁶² EU, EASO, EASO COI Meeting Report – Iraq: Practical Cooperation Meeting 25-26 April 2017 (Source: Joost Hiltermann), July 2017 ([url](#)), p. 12.

⁴⁶³ EU, EEAS, Annual Report on Human Rights and Democracy 2017 – Iraq, 28 May 2018 ([url](#)), p. 156

⁴⁶⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 1.

⁴⁶⁵ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 18.

⁴⁶⁶ International Crisis Group, Iraq’s Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 1.

⁴⁶⁷ International Crisis Group, Iraq’s Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 13.

⁴⁶⁸ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 31.

⁴⁶⁹ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 23.

⁴⁷⁰ GICJ, Militias in Iraq: The hidden face of terrorism, September 2016 ([url](#)); Mansour, R., Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation, February 2018 ([url](#)), p. 24.

⁴⁷¹ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 20.

tot⁽⁴⁷²⁾. Diese Missbräuche sind jedoch von der Justiz nicht geahndet worden⁽⁴⁷³⁾ und wurden straffrei begangen⁽⁴⁷⁴⁾. Die PMU misshandelten Gefangene und Häftlinge⁽⁴⁷⁵⁾ und richteten sich dabei insbesondere gegen Sunniten⁽⁴⁷⁶⁾. Die Dänische Einwanderungsbehörde stellte in ihrem Bericht von 2018 fest, dass die PMU in ISIL-befreiten und umstrittenen Gebieten die Oberhand hätten und „Verstöße begehen könnten, ohne dass dies Konsequenzen haben würde“⁽⁴⁷⁷⁾.

In Bezug auf die Fähigkeit des Staates, eine Person zu schützen, die die PMU fürchtet, kommentierte das Institut für Kriegsforschung dies in der E-Mail-Korrespondenz für diesen Bericht wie folgt:

„Der Staat verfügt über begrenzte Möglichkeiten, Minderheiten und andere (einschließlich Sunniten und Kurden) in Gebieten zu schützen, in denen er sich auf die PMF als Hauptakteur zur Gewährleistung der Sicherheit im Namen der Regierung des Irak stützt. Zu diesen Regionen gehören die Provinzen von Diyala und Salah ad-Din, die gegenüber der PMF wiederholt Vorwürfe bezüglich Menschenrechtsverletzungen erhoben haben. Der irakische Premierminister Haidar al-Abadi hat keine größeren Sanktionen verhängt, um gegen diese Vorfälle vorzugehen, obwohl er öffentlich die Unzumutbarkeit dieser Missbräuche betonte. Abadi kann versuchen, andere staatliche Einheiten zu verlegen, um ein bestimmtes Gebiet zu sichern, in dem es häufig zu Missbräuchen kommt, aber er bleibt sowohl durch politische Bedenken als auch durch die überlastete Struktur der irakischen Armee eingeschränkt“⁽⁴⁷⁸⁾.

Die Regierung hat ihre Absicht angekündigt, die PMU mit einem Beschluss vom März 2018 aufzulösen, der darauf abzielt, sie in die Verteidigungs- und Innenministerien zu integrieren, aber dies wurde von pro-iranischen Mitgliedern der PMU abgelehnt, die ihre autonome Arbeitsweise beibehalten wollen⁽⁴⁷⁹⁾; die Regierung hat keinen konkreten Plan, um die Integration der PMU zu regeln⁽⁴⁸⁰⁾.

Berichten zufolge haben einige Gruppen der PMU Kindern Waffen gegeben und sie ausgebildet⁽⁴⁸¹⁾, insbesondere die AAH- und KH-Milizen⁽⁴⁸²⁾. Die Rekrutierung von Jugendlichen unter 18 Jahren wurde von schiitischen Behörden und Klerikern verboten, aber die Medien berichteten von Bildern von Minderjährigen, die im Jahr 2017 an PMU-Kampfpositionen dienten⁽⁴⁸³⁾.

⁴⁷² USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 4.

⁴⁷³ Mansour, R., *Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation*, February 2018 ([url](#)), p. 24.

⁴⁷⁴ AI, *Absolute Impunity: Militia Rule in Iraq*, 2014 ([url](#)), p. 5.

⁴⁷⁵ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 20.

⁴⁷⁶ AI, *Absolute Impunity: Militia Rule in Iraq*, 2014 ([url](#)), p. 5.

⁴⁷⁷ Denmark, DIS, *Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI)*, November 2018 ([url](#)), p. 19.

⁴⁷⁸ ISW, 11 July 2018, email to EASO.

⁴⁷⁹ International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), pp. 4, 18, 19; Mansour, R., *More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces are Here to Stay*, 3 April 2018 ([url](#)).

⁴⁸⁰ International Crisis Group, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30 July 2018 ([url](#)), pp. 4, 18, 19.

⁴⁸¹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 12.

⁴⁸² USDOS, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, June 2018 ([url](#)).

⁴⁸³ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 12.

5.5 Anti-Terror-Dienst (*jihaz mukafahat al-irhab*)

5.5.1 Auftrag und Aufbau

Der Anti-Terror-Dienst ist eine Elitetruppe zur Terrorismusbekämpfung, die nach 2003 von US-Truppen gegründet wurde (⁴⁸⁴). Der Anti-Terror-Dienst stand ursprünglich unter der Kontrolle des Verteidigungsministeriums, aber diese Kompetenz wurde 2007 vom ehemaligen Premierminister Nuri al-Maliki aufgehoben, sodass der Dienst direkt ihm unterstellt ist, was Kritik an der Konzentration der Macht von Maliki hervorrief (⁴⁸⁵). Dem Institut für Kriegsforschung zufolge änderte der Nachfolger von PM Maliki, PM Abadi, diesen Aufbau, indem er das Büro des Oberbefehlshabers des PM auflöste und stattdessen den Anti-Terror-Dienst und die Spezialeinheiten „nominal unter die alltägliche Kontrolle des Einsatzführungskommandos/des Verteidigungsministeriums stellte, obwohl sie immer noch dem Premierminister unterstehen“ (⁴⁸⁶). Offiziell ist der Anti-Terror-Dienst über den Ministerrat direkt dem Premierminister unterstellt und stimmt seine Aktivitäten mit dem Einsatzführungskommando des Verteidigungsministeriums ab (⁴⁸⁷). Das im Jahr 2016 verabschiedete Gesetz über den Anti-Terror-Dienst verleiht dem Anti-Terror-Dienst jedoch den nicht ganz eindeutigen Status eines Ministeriums, das außerhalb der etablierten Sicherheitsinstitutionen des Ministeriums für Inneres und des Verteidigungsministeriums tätig ist (⁴⁸⁸). Nach dem Gesetz über den Anti-Terror-Dienst des Jahres 2016 ist es sein Auftrag, alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu koordinieren und zu leiten (⁴⁸⁹). Zahlreiche Abteilungen im Ministerium für Inneres und im Verteidigungsministerium führen jedoch ebenfalls Anti-Terror-Maßnahmen durch (⁴⁹⁰). Der Anti-Terror-Dienst soll gezielte, auf Haftbefehlen basierende Anti-Terror-Einsätze durchführen, aber im Jahr 2018 wurden weiterhin Einsätze und Aufgaben außerhalb dieses Bereichs übernommen, wie die Sicherung von Infrastrukturen, die Aufrechterhaltung der Ordnung in Städten und die Eindämmung konfessioneller Spannungen (⁴⁹¹).

Der Anti-Terror-Dienst verfügt über ein Hauptquartier (für Strategie, Politik, Koordination), ein Anti-Terror-Kommando (Einsatzkommando) und darunter drei irakische Sondereinsatzbrigaden (Hauptquartier, das Sondereinsatzbataillone mit je 440 bis 600 Mitarbeitern steuert (⁴⁹²). Die erste irakische Sondereinsatzbrigade hat zudem zusätzliche Bataillone in Bagdad: 1. Bataillon (36. Einsatzbrigade), 2. Bataillon (auch Irakische Anti-Terror-Einheit genannt) und die spezielle Taktikeinheit, die alle drei landesweit tätig sind (⁴⁹³).

5.5.2 Kapazitäten

Der Anti-Terror-Dienst ist nach dem Vorbild der amerikanischen Anti-Terror-Einheiten aufgebaut und wurde ursprünglich von den US-Spezialeinheiten rekrutiert, ausgebildet, ausgerüstet, beraten und von diesen geleitet (⁴⁹⁴); im Jahr 2008 übernahmen die amerikanischen und irakischen

⁴⁸⁴ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 18.

⁴⁸⁵ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), pp. 18-19.

⁴⁸⁶ ISW, 11 July 2018, email to EASO.

⁴⁸⁷ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), pp. 10, 60.

⁴⁸⁸ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 19; Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 5; Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁴⁸⁹ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁴⁹⁰ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 29.

⁴⁹¹ US, Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve and Operation Pacific Eagle-Philippines – April 1 2018-June 30 2018, August 2018 ([url](#)), p. 40.

⁴⁹² Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 5. For a diagram, see page 32 of this source.

⁴⁹³ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁴⁹⁴ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 7.

Streitkräfte das gemeinsame Kommando (⁴⁹⁵). Ursprünglich wurden Freiwillige rekrutiert, die aus allen ethno-konfessionellen Gruppen des Irak ausgewählt wurden; die „zentrale Identität“ des Anti-Terror-Dienstes ist die einer nicht-konfessionellen Organisation (⁴⁹⁶). Den Mitarbeitern des Anti-Terror-Dienstes wird etwa doppelt so viel bezahlt wie denen des Verteidigungsministeriums (⁴⁹⁷). Die Ausbildung wurde seit dem Krieg gegen den ISIL erweitert und dauert nun 8 bis 12 Monate; sie wird vom Anti-Terror-Dienst und von US-Beratern gemeinsam durchgeführt (⁴⁹⁸).

Im Jahr 2013 beschäftigte die Organisation etwa 10 000 bis 13 000 Mitarbeiter (⁴⁹⁹). Der Dienst musste schwere Verluste im Kampf gegen den ISIL hinnehmen, insbesondere die erste irakische Sondereinsatzeinheit, die die effektivsten und erfahrensten Offiziere und Soldaten verlor (⁵⁰⁰). Der Anti-Terror-Dienst verzeichnete schätzungsweise 4 000 Opfer, darunter 400 Tote, zwischen 2014 und der Schlacht um Falludscha im Juni 2016; es wird geschätzt, dass ein großer Teil der 1 200 bis 1 500 irakischen Streitkräfte, die im Kampf um Mossul im Jahr 2017 getötet wurden, Teil des Anti-Terror-Dienstes und somit der anführenden Kräfte waren (⁵⁰¹). Der irakische Sicherheitsexperte Michael Knights, der die Einheit nachverfolgt, kam 2017 zu dem Schluss, dass der Anti-Terror-Dienst nach mehreren Jahren der Einsätze gegen den ISIL nur noch über 54 % der Einsatzkräfte und 34 % der Einsatzkräfte in Kampfdivisionen verfügt (⁵⁰²).

Dank seines Ausbildungszweiges hat er Berichten von 2017 zufolge das Leistungsniveau und eine niedrige Fluktuationsrate bei den Neuzugängen in der Streitkraft gesichert und die USA schätzen, dass im Rahmen des neuen Ausbildungsprogramms jährlich 2 000 Neuzugänge die Ausbildung abschließen werden (⁵⁰³).

5.5.3 Wirksamkeit

Der Anti-Terror-Dienst wird als eine der effektivsten Streitkräfte im Kampf der Regierung gegen den ISIL bezeichnet (⁵⁰⁴). Die erste Goldene Division des Anti-Terror-Dienstes ist dem Institut für Kriegsforschung zufolge die leistungsfähigste Einheit der irakischen Sicherheitskräfte (⁵⁰⁵). Diese Einheit hatte einen „entscheidenden“ Anteil daran, dass die irakischen Sicherheitskräfte die Fähigkeit des ISIL, Städte und große Gebiete zu halten, zerschlagen konnten (⁵⁰⁶). Mit dem Vormarsch des ISIL begann sie jedoch, Einsätze durchzuführen, für die sie nicht ausgebildet oder ausgerüstet war, wie z. B. Räumungseinsätze und die Koordination von Einsätzen auf Bataillonsebene, Artillerie- und Luftunterstützung und Zusammenarbeit mit Einheiten der irakischen Sicherheitskräfte (⁵⁰⁷). Vor dem ISIL verfolgte der Anti-Terror-Dienst ein „ausgefeiltes Targeting“, mit gegenseitiger Kontrolle in Bezug auf die Ziele, um eine politische oder konfessionelle Einflussnahme zu verhindern (⁵⁰⁸). Durch den Siegeszug des ISIL war der Anti-Terror-Dienst jedoch gezwungen, sich zu einer konventionellen Kampfeinheit zu entwickeln, die für städtische Räumungseinsätze verwendet wurde, in denen er keine Erfahrung hatte (⁵⁰⁹). Im Kampf

⁴⁹⁵ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 9.

⁴⁹⁶ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), pp. 6, 8, 16.

⁴⁹⁷ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 13.

⁴⁹⁸ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁴⁹⁹ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁵⁰⁰ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 33.

⁵⁰¹ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁵⁰² Knights, M. and Mello A., The Best Thing American Built in Iraq, 19 July 2017 ([url](#)).

⁵⁰³ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁵⁰⁴ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 19; Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 33; Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 15; ISW, ISIS's Second Resurgence, 2 October 2018 ([url](#)).

⁵⁰⁵ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 11.

⁵⁰⁶ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁵⁰⁷ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 33; Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁵⁰⁸ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁵⁰⁹ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

gegen den ISIL scheint der Anti-Terror-Dienst „alle großen Kampfeinsätze angeführt zu haben“, obwohl er hauptsächlich als konventionelle Streitkraft eingesetzt wurde und nicht wie geplant mit einem Schwerpunkt auf gezielten Antiterrorereinsätzen (⁵¹⁰). Im Juli 2018 wurde die Streitkraft im Süden eingesetzt, um Regierungseinrichtungen während gewaltsamer Proteste zu schützen (⁵¹¹).

5.5.4 Integrität

Unter PM Maliki wurde der Anti-Terror-Dienst als „Privatarmee“ des Premierministers angesehen, die nur ihm gegenüber rechenschaftspflichtig war, und ihm wurde vorgeworfen, er habe ihn benutzt, um Sunniten einzuschüchtern. Die Streitkraft war in Fälle von „politischem und konfessionellem Targeting“ im Zeitraum von 2008 bis 2010 involviert. Ihr wurde auch vorgeworfen, mitunter „Massen- und willkürliche Verhaftungen“ durchgeführt zu haben (⁵¹²). Die Wahrnehmung als teilweise politisiert und mit mangelnder Legitimität aufgrund der Unterstützung der USA sowie der Mangel an Ressourcen bereiteten ihr Probleme. Berichten zufolge verschlechterten sich die Ausbildungsstandards, nachdem sich die USA zurückgezogen hatten und die Einsätze über den ursprünglichen Auftrag des Anti-Terror-Dienstes hinaus zu gehen begannen (⁵¹³). Vor dem ISIL war er „eine der gefürchtetsten und unbeliebtesten Organisationen“ (⁵¹⁴). Das Ansehen des Anti-Terror-Dienstes in der irakischen Bevölkerung ist nach den Erfolgen gegen den ISIL jedoch stark gestiegen (⁵¹⁵). Er gilt als „fähige und disziplinierte Streitkraft“, die konfessionsübergreifend rekrutiert, strenge Überprüfungen vornimmt, keine politischen Maßnahmen durchführt und im Irak eine „große Akzeptanz“ genießt (⁵¹⁶). Das Institut für Kriegsforschung stellt jedoch fest, dass der Anti-Terror-Dienst Probleme mit Politisierung und Verbindungen zu Milizen hatte, obwohl er weitgehend reaktiv und nicht kompromittiert ist (⁵¹⁷). Er hatte weitaus weniger Probleme mit Korruption und Unterwanderung durch Milizen und wies ein höheres Maß an Professionalität und Disziplin auf (⁵¹⁸). Er hat zum Beispiel eine „bessere menschenrechtliche Bilanz“ als andere Streitkräfte, die an Einsätzen in Mossul beteiligt sind (⁵¹⁹).

Im Jahr 2018 veröffentlichte Human Rights Watch einen Bericht über 78 Fälle von erzwungenem Verschwindenlassen in den Jahren 2014 bis 2017, in denen dem Anti-Terror-Dienst in mehreren Fällen eine Beteiligung nachgesagt wird (⁵²⁰).

5.6 Nationaler Sicherheitsdienst (*jihaz al-amn al-watni*)

Der Nationale Sicherheitsdienst ist dem Premierminister unterstellt (⁵²¹) und steht gemäß der Verfassung unter ziviler Kontrolle, unterliegt einer legislativen Aufsicht und sollte im Einklang mit den Grundsätzen der Menschenrechte arbeiten (⁵²²). Der Nationale Sicherheitsdienst ist „vordergründig auf die Erhebung von Informationen ausgerichtet“ und hat eine ähnliche Rolle wie der traditionelle *Mukhabarat*. Der Nationale Sicherheitsdienst kollidiert Berichten zufolge mit anderen Sicherheitskräften, weil es im „Kampfgebiet“ an der Koordination zwischen den für ein bestimmtes Gebiet zuständigen Einheiten mangelt. In Ninawa ist der Nationale Sicherheitsdienst

⁵¹⁰ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 36.

⁵¹¹ ISW, ISIS's Second Resurgence, 2 October 2018 ([url](#)).

⁵¹² Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 17.

⁵¹³ Witty, D., The Iraqi Counter-Terrorism Service, Brookings Institution, 16 March 2015 ([url](#)), p. 33.

⁵¹⁴ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁵¹⁵ Witty, D. The Iraqi Counter Terrorism Service: From the War on ISIS to the Future, 23 January 2018 ([url](#)).

⁵¹⁶ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 15.

⁵¹⁷ ISW, Iraqi Security Forces and Population Mobilization Forces: Orders of Battle, December 2017 ([url](#)), p. 11.

⁵¹⁸ Knights, M. and Mello A., The Best Thing American Built in Iraq, 19 July 2017 ([url](#)).

⁵¹⁹ AP, Baghdad's Finest: A look at Iraq's vaunted special forces, 20 October 2016 ([url](#)).

⁵²⁰ HRW, "Life Without a Father is Meaningless" Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017, 27 September 2018 ([url](#)).

⁵²¹ HRW (Human Rights Watch), Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundred Despite Previous Denials, 22 July 2018 ([url](#)).

⁵²² Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), ([url](#)), Article 9 (D).

oft an Kontrollpunkten präsent, um Personen von Interesse zu identifizieren⁽⁵²³⁾. Der Nationale Sicherheitsdienst koordiniert auch PMU, die aus lokalen sunnitischen Milizen rekrutiert werden, die als Tribal Mobilisation Units (Stammesmobilisierungseinheiten; TMU) oder lokale sunnitische *al-hashd al-ashari* bekannt sind, hauptsächlich aus Shamar- und Jabour-Stämmen kommen und von den USA finanziert und ausgestattet werden⁽⁵²⁴⁾. Zu Spitzenzeiten zählten diese Streitkräfte im Irak 12 000 Mann, aber aufgrund von Fluktuation und mangelnder politischer Unterstützung sanken diese Zahlen unter PM Maliki, und ab Mai 2018 sind ihre Zahlen „verschwindend gering“⁽⁵²⁵⁾.

Human Rights Watch berichtete im Juli 2018, dass der Nationale Sicherheitsdienst zugegeben habe, mehr als 400 ISIL-Verdächtige in Mossul inhaftiert zu haben, nachdem er zuvor geleugnet hatte, dass er über Haftanstalten verfügte⁽⁵²⁶⁾. Der Nationale Sicherheitsdienst teilte Human Rights Watch mit, dass alle Häftlinge innerhalb von 24 Stunden einem Richter vorgeführt werden und die Haft „von einem zuständigen Richter verlängert werden kann“. Man betonte, dass es für den Nationalen Sicherheitsdienst unmöglich sei, eine genaue Zahl von Häftlingen zu nennen⁽⁵²⁷⁾. Im gleichen Bericht heißt es jedoch, dass ein Zeuge mit Häftlingen gesprochen habe, die seit mehreren Monaten oder Jahren festgehalten und gefoltert wurden. Der Nationale Sicherheitsdienst gab zu, dass es bei Inhaftierungen auch zu Todesfällen gekommen sei, von denen er behauptete, dass sie „sehr begrenzt“ und „rechtlich dokumentiert“ seien⁽⁵²⁸⁾.

Im September 2018 veröffentlichte Human Rights Watch einen Bericht über 78 Fälle von erzwungenem Verschwindenlassen in den Jahren 2014 bis 2017, in denen dem Nationalen Sicherheitsdienst in mehreren Fällen eine Beteiligung nachgesagt wird⁽⁵²⁹⁾.

5.7 Berufsordnung

5.7.1 Verhaltenskodex

Nach Angaben des Europäischen Auswärtigen Dienstes hat die irakische Regierung „den Schutz von Zivilisten bei der militärischen Kampagne zur Rückeroberung von Gebieten aus den Händen des Da'esh mit Nachdruck unterstützt“⁽⁵³⁰⁾. Die Regierung hat Berichten zufolge allen irakischen Sicherheitskräften Anweisungen erteilt, dass sie Zivilpersonen sowie öffentliches und privates Eigentum schützen sollen⁽⁵³¹⁾. Großajatollah Sistani hat ebenfalls eine ähnliche Stellungnahme (Fatwa) abgegeben, in der ein solches Verhalten gefordert wird⁽⁵³²⁾. Im Februar 2018 veröffentlichte die irakische Kommission für Integrität einen Verhaltenskodex für die Sicherheitskräfte mit dem Titel Code of Conduct Military Personnel and Internal Security Forces No. (1) of (2018) [Verhaltenskodex für militärisches Personal und innerstaatliche Sicherheitskräfte Nr. 1 von 2018]. Der Kodex gilt für Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums, des Ministeriums für Inneres, des Anti-Terror-Dienstes, der PMU und aller anderen Sicherheitskräfte, die unter die

⁵²³ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 17.

⁵²⁴ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 19.

⁵²⁵ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 49.

⁵²⁶ HRW (Human Rights Watch), Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundred Despite Previous Denials, 22 July 2018 ([url](#)).

⁵²⁷ HRW, Response to Human Rights Watch from the National Security Service on July 12, 2018, 12 July 2018 ([url](#)).

⁵²⁸ HRW (Human Rights Watch), Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundred Despite Previous Denials, 22 July 2018 ([url](#)).

⁵²⁹ HRW, “Life Without a Father is Meaningless” Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017, 27 September 2018 ([url](#)).

⁵³⁰ EU, EEAS, Annual Report on Human Rights and Democracy 2017 – Iraq, 28 May 2018 ([url](#)), p. 157

⁵³¹ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 30.

⁵³² UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 30.

Gesetze für militärische oder innerstaatliche Sicherheitsdienste fallen. Artikel 1 besagt: „Dieser Kodex hat das Ziel, ethische Normen für die Mitarbeiter der Militär- und Sicherheitsinstitutionen festzulegen, um eine ordnungsgemäße, ehrenhafte und tadellose Leistung zu gewährleisten, militärische Pflichten zu achten, die öffentliche Ordnung zu sichern und das Heimatland und die Bürger zu schützen“⁽⁵³³⁾.

5.7.2 Willkürliche Verhaftung, Inhaftierung, Folter, Verschwindenlassen und außergerichtliche Tötungen

Nach mehreren von der Dänischen Einwanderungsbehörde im Jahr 2018 befragten Quellen sind die von den Sicherheitsakteuren ins Visier genommenen Personen in erster Linie diejenigen, die der Zugehörigkeit zum ISIL verdächtigt werden⁽⁵³⁴⁾.

Trotz der gesetzlichen Schutzbestimmungen sollen die Sicherheitskräfte für Verhaftungen ohne Haftbefehl, lange Haftzeiten ohne einem Richter vorgeführt zu werden und Festnahmen an geheimen Orten verantwortlich gewesen sein⁽⁵³⁵⁾. Für Verhaftungen nach dem Anti-Terror-Gesetz wurden häufig geheime Informanten zu Beweis Zwecken herangezogen⁽⁵³⁶⁾. Irakische Sicherheitskräfte und ihre Partner führten außergerichtliche Tötungen, Folterungen und willkürliche Angriffe während der Kämpfe mit dem ISIL durch⁽⁵³⁷⁾. Berichten zufolge fanden beispielsweise Folterungen und Hinrichtungen während der Anti-ISIL-Einsätze in Mossul im Jahr 2017 ungestraft auf den Gefechtsfeldern statt⁽⁵³⁸⁾. Im Jahr 2015 berichten die VN, dass irakische Sicherheitskräfte und angeschlossene Milizen „möglicherweise mehrere Kriegsverbrechen begangen haben“⁽⁵³⁹⁾.

Dem Staat lagen keine umfassenden Statistiken über die Zahl der verschwundenen Personen oder das erzwungene Verschwindenlassen von Personen vor⁽⁵⁴⁰⁾. Die VN schätzten im August 2014 (vor ISIL), dass es 16 408 ausstehende Fälle von derartigem Verschwindenlassen gab⁽⁵⁴¹⁾.

Folter und Misshandlung in Haft zur Erlangung von Geständnissen oder während Ermittlungen bleiben laut der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak auch im Jahr 2017 ein ernsthaftes Problem⁽⁵⁴²⁾ und wurden Berichten zufolge häufig angewendet⁽⁵⁴³⁾. Von den VN gesammelte Berichte deuten auf einen alltäglichen und weit verbreiteten Einsatz von Folter und Misshandlung in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Inneres und des

⁵³³ Iraq, Col, Col Activities for the First Quarter of 2018, 2018 [url](#), p. 30.

⁵³⁴ Denmark, DIS, Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 [url](#), p. 20.

⁵³⁵ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 [url](#), para. 33; UN Committee on Enforced Disappearances, Concluding observations on the report submitted by Iraq under article 29 (1) of the Convention (CED/C/IRQ/CO/1), 13 October 2015 [url](#), para. 28.

⁵³⁶ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 [url](#), p. 27.

⁵³⁷ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 [url](#), para. 19.

⁵³⁸ HRW, World Report 2018 – Iraq, 9 January 2018 [url](#).

⁵³⁹ UN Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations High Commissioner on the human rights situation in Iraq in light of abuses committed by the so-called Islamic State in Iraq and the Levant and associated groups (A/HRC/28/18), 13 March 2015 [url](#), p. 17.

⁵⁴⁰ UN Committee on Enforced Disappearances, Concluding observations on the report submitted by Iraq under article 29 (1) of the Convention (CED/C/IRQ/CO/1), 13 October 2015 [url](#), para. 11.

⁵⁴¹ UN Human Rights Council, Report of the Working Group on Enforced or Voluntary Disappearances (A/HRC/27/49), 4 August 2014 [url](#), p. 12.

⁵⁴² UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 [url](#), para. 4.2.

⁵⁴³ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 [url](#), para. 29.

Verteidigungsministeriums hin (⁵⁴⁴). Meldungen über zivile Vorwürfe der Misshandlung durch PMU und verbundene Streitkräfte waren Berichten zufolge weit verbreitet (⁵⁴⁵), ebenso wie Anschuldigungen von Einheimischen, dass Sicherheitskräfte ihnen zu Unrecht eine Verbindung zum ISIL vorwerfen würden (⁵⁴⁶).

Zahlreiche Videos von irakischen Streitkräften, unter anderem von der Bundespolizei, die von den USA ausgebildet wurde, und von Angehörigen des Militärs, erschienen im Jahr 2015 online und zeigten Fälle von mutmaßlichen Enthauptungen und Schüssen auf Gefangene während der Befreiungseinsätze (⁵⁴⁷). Im Jahr 2017 tauchten zudem mehrere Videos auf, die Missbrauch, Misshandlung und willkürliche Hinrichtungen durch die Bundespolizei und Soldaten zeigten (⁵⁴⁸). So soll beispielsweise die irakische Polizei in einem solchen Video einen sudanesischen Mann misshandelt haben, der am 22. Juli 2017 beschuldigt wurde, Mitglied des ISIL zu sein (⁵⁴⁹). In einem anderen schlägt ein Mann in Uniform einen Mann aus einem Dutzend Gefangener, wirft dann einen vom Rand einer hohen Mauer und erschießt ihn am Boden (⁵⁵⁰).

Rechtswidrige und außergerichtliche Tötungen durch irakische Sicherheitskräfte, insbesondere durch Mitglieder der PMU, Verschwindenlassen, Folter, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen sowie lebensbedrohliche Haftbedingungen gehörten dem US-Außenministerium zufolge im Jahr 2017 zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen (⁵⁵¹).

Die Sonderberichterstatlerin der Vereinten Nationen für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen erklärte in ihrem Bericht vom Juni 2018, dass sie Informationen darüber erhalten habe, dass irakische Sicherheitskräfte und verbundene Streitkräfte zwischen 2014 und 2017, bis zum Ende der Schlacht von Mossul, für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gewesen seien, die hauptsächlich mit Rache, Verschwindenlassen und Tötung von sunnitischen Zivilisten, einschließlich Binnenvertriebener, Gefangener, Kinder und mutmaßlicher ISIL-Kämpfer *außer Gefecht*, zusammenhängen (⁵⁵²). Laut einer Studie von Human Rights Watch vom September 2018 dokumentierte die Gruppe 78 Fälle von erzwungenem Verschwindenlassen von Männern und Jungen in den Jahren 2014 bis 2017 im Irak. In den meisten dieser dokumentierten Fälle handelte es sich um sunnitische arabische Männer in den Dreißigern, die hauptsächlich von den PMU, aber auch anderen Kräften im Rahmen von Anti-ISIL-Einsätzen verhaftet wurden (⁵⁵³). Es gab 36 Fälle von Verschwindenlassen, die auf PMU zurückzuführen waren, obwohl auch andere irakische Sicherheitskräfte involviert waren: das Einsatzkommando in al-Anbar, die Bundespolizei, der Nachrichtendienst und das Anti-Terror-Büro des Ministeriums für Inneres, der Nationale Sicherheitsdienst, die Sonderwaffen- und Taktikstreitkräfte (SWAT) und die Spezialeinheiten des Premierministers sowie der Asayish der Regierung der Region Kurdistan (⁵⁵⁴).

⁵⁴⁴ UN Committee Against Torture, Concluding observations on the initial report of Iraq (CAT/C/IRQ/CO/1), 7 September 2015 ([url](#)), para. 15.

⁵⁴⁵ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 45.

⁵⁴⁶ Intercept (The), The Underground Caliphate, 16 September 2018 ([url](#)).

⁵⁴⁷ ABC News, 'Dirty Brigades': US-Trained Iraqi Forces Investigated for War Crimes, 11 March 2015 ([url](#)).

⁵⁴⁸ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.2.

⁵⁴⁹ IraqiNews, Sudan summons Iraqi envoy after citizen cruelly assaulted by Iraqi police, 25 July 2017 ([url](#)); UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.2.

⁵⁵⁰ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.2.

⁵⁵¹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 1.

⁵⁵² UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 30-32.

⁵⁵³ HRW, "Life Without a Father is Meaningless" Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017, 27 September 2018 ([url](#)).

⁵⁵⁴ HRW, "Life Without a Father is Meaningless" Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017, 27 September 2018 ([url](#)).

Während der Schlacht um Mossul in den Jahren 2016 bis 2017 gab es Berichte über willkürliche Verhaftungen und einige Fälle von gewaltsamem Verschwindenlassen durch die kurdischen Sicherheitskräfte sowie Vergeltungsmaßnahmen gegen sunnitische Araber und Eigentum im Zuge von Einsätzen zur Rückeroberung von ISIL-Gebieten ⁽⁵⁵⁵⁾.

Berichten zufolge wurde von der irakischen Armee und den Milizen auch sexuelle Gewalt unter offensichtlicher Straffreiheit angewendet ⁽⁵⁵⁶⁾.

Korruption und Missbrauch durch irakische Sicherheitskräfte im Sommer 2018 zeigten sich auch dadurch, dass Familienmitglieder gezwungen wurden, Bestechungsgelder zur Herausgabe von Leichen zu zahlen, sowie in mutmaßlicher Beteiligung an Entführungen, Morden, Raubüberfällen und kriminellen Aktivitäten ⁽⁵⁵⁷⁾.

Das US-Außenministerium berichtete, dass Regierungskräfte - darunter irakische Sicherheitskräfte, PMU und kurdische Streitkräfte - Personen aufgrund des Verdachts der Unterstützung des ISIL, einschließlich Binnenvertriebener, festhielten und verhafteten, und dass sie dies „regelmäßig“ bei sunnitischen Männern taten, insbesondere nach der Befreiung von Gebieten aus ISIL-Hand ⁽⁵⁵⁸⁾. Das Australian Department of Foreign Affairs erklärt ebenfalls, dass Sicherheitskräfte in der Praxis im gesamten Irak und in der Region Kurdistan-Irak insbesondere sunnitische Männer verhaftet und inhaftiert hätten, ohne ihnen Zugang zu einem Anwalt zu gewähren ⁽⁵⁵⁹⁾. Außerdem seien Familienangehörige festgenommen worden, um ISIL-Verdächtige zur Kapitulation zu zwingen ⁽⁵⁶⁰⁾, oder von Sicherheitskräften gewaltsam entführt worden ⁽⁵⁶¹⁾. Berichten zufolge waren irakische Sicherheitskräfte an Zwangsvertreibungen von Familien mit mutmaßlichen Verbindungen zum ISIL beteiligt ⁽⁵⁶²⁾ und zwangen insbesondere Sunniten in ISIL-Lager ⁽⁵⁶³⁾. Sunnitische Araber sahen sich „systematischen und schwerwiegenden Verletzungen“ ausgesetzt, darunter Mord, Folter und Verschwindenlassen aufgrund der vermeintlichen ISIL-Mitgliedschaft, die von Milizen mit staatlichen Insignien, insbesondere iranisch kontrollierten Milizen, durchgeführt wurden, so die United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) ⁽⁵⁶⁴⁾. Vertriebene Iraker und ihre Familienangehörigen, die im Verdacht standen, den ISIL zu unterstützen, waren „gefährdet durch Racheakte oder Vergeltungsmorde“, erhielten keinen Zugang zu Hilfsdiensten und ihnen wurde oft die Rückkehr verweigert oder sie waren nicht bereit, in ihr Herkunftsgebiet zurückzukehren ⁽⁵⁶⁵⁾. Das Australian Department of Foreign Affairs erklärte in seinem Bericht vom Oktober 2018, dass die Regierung behauptete, sie habe Anstrengungen unternommen, um das Risiko von Missbrauch zu verringern und gleichzeitig die Binnenvertriebenen in Bezug auf den Verdacht der Unterstützung des ISIL effektiv zu überprüfen; das Australian Department of Foreign Affairs gab jedoch keine weiteren Einzelheiten bekannt ⁽⁵⁶⁶⁾.

⁵⁵⁵ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 36.

⁵⁵⁶ UN Committee Against Torture, Concluding observations on the initial report of Iraq (CAT/C/IRQ/CO/1), 7 September 2015 ([url](#)), para. 13.

⁵⁵⁷ US, Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve and Operation Pacific Eagle-Philippines – April 1 2018-June 30 2018, August 2018 ([url](#)), pp. 21-22.

⁵⁵⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 13.

⁵⁵⁹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 25.

⁵⁶⁰ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 14.

⁵⁶¹ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 28.

⁵⁶² UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 6.

⁵⁶³ US, USCIRF, Annual Report 2018 – Iraq, April 2018 ([url](#)).

⁵⁶⁴ US, USCIRF, Annual Report 2018 – Iraq, April 2018 ([url](#)).

⁵⁶⁵ USDOS, Country Reports on Terrorism 2017 – Iraq, 6 September 2018 ([url](#)).

⁵⁶⁶ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 26.

Das Fehlen eines einheitlichen Kommandos über alle Einheiten der Sicherheitskräfte hinweg hat dazu geführt, dass die Kommandanten der Streitkräfte nicht für den Missbrauch durch ihre Einheiten verantwortlich gemacht werden können (⁵⁶⁷).

⁵⁶⁷ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 45.

6. Justiz und Rechtssystem

6.1 Gerichtsstruktur

Dem Gerichtssystem im Irak „fehlt eine einzige umfassende Gesetzgebung, die die Organisation und Verwaltung regelt, wodurch es schwierig ist, die genaue institutionelle Hierarchie der Gerichte zu ermitteln“⁽⁵⁶⁸⁾. Die beiden obersten Gerichte sind das Bundesgericht und das Kassationsgericht (Berufungsgericht) (⁵⁶⁹). Das Bundesgericht entscheidet über föderalistische und verfassungsrechtliche Fragen (⁵⁷⁰). Das Kassationsgericht ist die letzte Berufungsinstanz für alle Verfahren, mit Ausnahme von sicherheitsrelevanten Fällen, und entscheidet über Fälle, an denen Regierungsbeamte beteiligt sind, oder im Falle von Konflikten mit der Zuständigkeit eines Gerichts der Vorinstanz (⁵⁷¹).

Laut Lifos „besteht [das reguläre Strafrechtssystem] aus Ermittlungsgerichten, Gerichten erster Instanz (einschließlich Gerichten für Ordnungswidrigkeiten), Berufungsgerichten und einem Kassationsgericht (und der Staatsanwaltschaft)“ (⁵⁷²). Weitere untergeordnete Gerichte sind das Berufungsgericht, das Gericht erster Instanz, die Personenstands-, Arbeits-, Straf-, Jugend- und Religionsgerichte (⁵⁷³).

Gerichte für Jugendstrafrecht sind auf die Behandlung von Straftaten von Personen im Alter von 9 bis 17 Jahren spezialisiert; diese Fälle werden von einem einzigen Ermittlungsrichter bearbeitet, der die Angelegenheit dann zur Ahndung an ein Jugendgericht verweisen kann; die Entscheidungen werden vom Bundeskassationsgericht überprüft (⁵⁷⁴).

Im Zentrum jeder Provinz sind Gerichte erster Instanz eingerichtet, um Zivilklagen zu verhandeln (⁵⁷⁵). Die ordentlichen Strafgerichte der Provinzen verfügen in strafrechtlichen Angelegenheiten über ein Ermittlungsgericht und ein Strafgericht (Prozessgericht) (⁵⁷⁶). Die Ermittlungsgerichte sind mit der „Ermittlungsarbeit für alle Straftaten“ beauftragt und befinden sich in jedem Gebiet, in dem es ein Gericht erster Instanz gibt (⁵⁷⁷). Die Berufungsgerichte befinden sich in sechzehn Rechtsräumen der irakischen Provinzen (ohne Kurdistan), wovon sich zwei in Bagdad (Rusafa und Kharkh) befinden (⁵⁷⁸).

Es gibt auch spezialisierte Gerichte für „Integritätsfragen“, die mit der Kommission für Integrität verbunden sind (⁵⁷⁹). Spezielle Anti-Terror-Gerichte, die Fälle im Zusammenhang mit dem ISIL sowohl im Irak als auch in der kurdischen Region bearbeiten (⁵⁸⁰). Das Irakische Zentrale Strafgericht in Bagdad ist ein Fachgericht, das sich mit komplizierten Schwerverbrechen befasst (⁵⁸¹). Dieses Gericht verfügt über eine „weitreichende, landesweite Zuständigkeit“ mit einem spezifischen Mandat, sich auf „Terrorismus, organisierte Kriminalität, Korruption und andere

⁵⁶⁸ ILEI, Constitutional Law of Iraq, 2013 ([url](#)), p. 24.

⁵⁶⁹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

⁵⁷⁰ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 15.

⁵⁷¹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

⁵⁷² Sweden, Lifos, 8 May 2014, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System ([url](#)), pp. 11-12.

⁵⁷³ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

⁵⁷⁴ Christova, A., Seven Years of EUJUST LEX: The Challenge of Rule of Law in Iraq, 2013, Journal of Contemporary European Research ([url](#)), p. 428.

⁵⁷⁵ Al-Mahmood, M., The Judiciary in Iraq, 2014, pp. 85-92.

⁵⁷⁶ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), p. 3.

⁵⁷⁷ Al-Mahmood, M., The Judiciary in Iraq, 2014, pp. 85-92.

⁵⁷⁸ Al-Mahmood, M., The Judiciary in Iraq, 2014, pp. 85-92.

⁵⁷⁹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 35-36.

⁵⁸⁰ HRW, Flawed Justice, December 2017 ([url](#)), p. 21

⁵⁸¹ Al-Mahmood, M., The Judiciary in Iraq, 2014, pp. 85-92.

schwerwiegende Fälle“ zu konzentrieren (⁵⁸²). Berufungen werden direkt an das nationale Kassationsgericht gerichtet (⁵⁸³). Die Strafprozessordnung gilt in diesem Gericht in gleicher Weise wie in anderen Gerichten (⁵⁸⁴).

Im Jahr 2016 wurden Fachgerichte für Fälle von Menschenhandel eingerichtet; im Jahr 2017 hat der Oberste Justizrat jedoch die Richtlinie aufgehoben, und es wurden keine Fachgerichte gebildet, die über diese Fälle entschieden (⁵⁸⁵).

Das Iraqi High Tribunal ist ein irakisches Sondertribunal, das Angeklagte der Regierung Saddam Husseins für Missbräuche verurteilt, die bis 2003 begangen wurden (⁵⁸⁶). Berichten zufolge hat es seine Tätigkeit im Jahr 2015 eingestellt und keine Informationen über die Zahl der verurteilten Täter, laufende Ermittlungen, Entschädigungen oder verhängte Strafen bereitgestellt (⁵⁸⁷).

Interne Disziplinargerichte bestehen innerhalb des Ministeriums für Inneres und des Verteidigungsministeriums für ihr eigenes Strafrechtssystem auf Prozess- und Kassationsebene. Nach dem Global Justice Project Iraq (GJPI) „ist das Innenministerium für Straftaten zuständig, die im Strafgesetz für interne Sicherheitskräfte Nr. 14 von 2008, im Strafgesetzbuch Nr. 111 von 1969 oder in anderen Strafgesetzen festgelegt sind, wenn ein Polizist die Straftat begeht, sofern das Opfer kein Zivilist ist“ (⁵⁸⁸).

Die Gerichte in der Region Kurdistan werden vom Kurdischen Justizrat verwaltet und überwacht (⁵⁸⁹). Die kurdische Gerichtsstruktur und das Justizsystem sind eng mit der föderalen Justiz verknüpft (⁵⁹⁰).

Die nationalen irakischen Gerichte sind für die Anwendung des irakischen Strafgesetzbuches Nr. 111 von 1969 und des irakischen Strafprozessrechts Nr. 23 von 1971 im Einklang mit den allgemeinen verfassungsmäßigen Garantien für die Bestrafung von Straftaten zuständig (⁵⁹¹).

Laut der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak sind irakische Gerichte weder für internationale Verbrechen im Irak zuständig, da sie nicht im Strafgesetzbuch von 1969 vorgesehen sind (⁵⁹²), noch haben sie die Befugnis, Verbrechen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Verletzungen des Humanitären Völkerrechts zu untersuchen oder zu verfolgen (⁵⁹³). Die VN haben gemäß der Resolution 2379 (2017) des VN-Sicherheitsrates eine Ermittlungsgruppe eingesetzt, um die irakische Regierung bei der Untersuchung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch den ISIL zu unterstützen (⁵⁹⁴).

⁵⁸² Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), p. 2.

⁵⁸³ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), p. 3.

⁵⁸⁴ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), p. 3.

⁵⁸⁵ USDOS, Trafficking in Persons Report 2017 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)), p. 232.

⁵⁸⁶ HRW, Flawed Justice, December 2017 ([url](#)), p. 12; Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report – Iraq, 2018 ([url](#)), p. 33

⁵⁸⁷ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 17.

⁵⁸⁸ GJPI, Special Courts and Tribunals, 29 November 2009 ([url](#)).

⁵⁸⁹ HRW, Flawed Justice, December 2017 ([url](#)), p. 21

⁵⁹⁰ GJPI, The Judiciary and the Law in the Kurdistan Region of Iraq, 14 August 2009 ([url](#)).

⁵⁹¹ Iraq, Consideration of reported submitted by States parties under article 40 of the Covenant: Fifth periodic reports of States parties due in 2000 (CCPR/C/IRQ/5), 12 December 2013 ([url](#)), para. 52.

⁵⁹² UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 19, 49; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.3.

⁵⁹³ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.3.

⁵⁹⁴ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 19, 51-53.

6.2 Strafprozess-Verfahren

Nach Angaben des britischen Konsulats in Erbil ist das irakische Rechtssystem ein Zivilrechtssystem, was bedeutet:

„Als primäre Rechtsquelle dienen nicht frühere Gerichtsurteile oder vom Richter erlassenes Recht, sondern eine Reihe von geschriebenen Gesetzen, die in „Gesetzbüchern“ enthalten sind – zum Beispiel das irakische Zivilgesetzbuch oder das irakische Handelsgesetzbuch. Im irakischen System gibt es Richter, die jedoch angewiesen sind, ihre Entscheidungen nicht auf frühere Gerichtsurteile zu stützen, sondern auf das im jeweiligen Fall anwendbare Gesetzbuch. So muss sich beispielsweise der Richter des Strafgerichtshofs in einem Strafverfahren, das in der Region Kurdistan-Irak verhandelt wird, bei seiner Entscheidung auf die Artikel stützen, die im irakischen Strafgesetzbuch enthalten sind. Der Richter soll sich nicht auf frühere Rechtsprechung beziehen oder darauf verweisen, sondern dem Strafgesetzbuch folgen“⁽⁵⁹⁵⁾.

Im zivilrechtlichen Strafrechtssystem des Irak sind irakische Richter (zunächst Ermittlungsrichter, dann Prozessrichter) die zentralen Personen, die das strafrechtliche Ermittlungsverfahren leiten; sie „stellen Haftbefehle aus, befragen Zeugen, legen die entsprechenden Anklagepunkte fest, gewichten die Beweise, geben Erkenntnisse heraus und verhängen Urteile“. Im Gegensatz zu einem System nach US-amerikanischem Vorbild, das die Ermittlungen im Vorfeld des Verfahrens vom Gerichtsverfahren trennt, „betrachten irakische Gerichte die Erhebung von Fakten als integralen Bestandteil des gerichtlichen Zuständigkeitsbereichs“ und dies stellt den ersten Schritt im formalen Gerichtsverfahren dar. Auch wenn vor dem Strafverfahren eine gewisse Informationsgewinnung stattfindet, fordert das Strafjustizverfahren „den Ermittlungsrichter [...] auf, alle wesentlichen Sachverhalte des Falles zu überprüfen oder zu bestätigen“. Im irakischen Strafrechtssystem „obliegt es dem irakischen Richter, festzustellen, was passiert ist bzw. ob etwas passiert ist“, und nachdem er die Sachlage ermittelt hat, erhebt er formell Anklage gegen den Angeklagten⁽⁵⁹⁶⁾. Der Angeklagte kann sich darüber im Klaren sein, dass die Tat vom Ermittlungsrichter untersucht wird, aber nicht wegen welcher spezifischen Straftat, der er angeklagt werden soll; vor irakischen Gerichten wird die Anklage formell erhoben, nachdem der Richter die Beweise bewertet und festgestellt hat, ob eine Straftat begangen wurde⁽⁵⁹⁷⁾.

Die britische Botschaft in Bagdad erklärt, dass bei Strafverfahren im Irak „ein Gremium von einem oder drei Richtern der Strafkammer öffentlich über den Fall verhandelt. Nach dem Prozess befindet die Prozesskammer den Angeklagten entweder für schuldig oder für nicht schuldig. Wenn er nicht schuldig ist, wird der Angeklagte freigelassen. Wenn er schuldig ist, wird er verurteilt“ und es werden Strafen für jede Straftat festgelegt. Rechtsmittel können bei der Berufungskammer eingelegt werden⁽⁵⁹⁸⁾.

Das britische Konsulat in Erbil schreibt, dass es während der Strafprozesse in der Region Kurdistan-Irak „kein Gerichtsverfahren durch Geschworene“ gibt, sondern dass die Person vor dem zuständigen Strafgerichtshof erscheint, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist, und einem Richter des Strafgerichtshofs vorgeführt wird, der den Fall leitet und Fragen stellt, während ein Anwalt anwesend ist. Es kann auch ein Kläger im Gerichtssaal anwesend sein – „eine Person, die angibt, das Opfer zu sein“. Berichten zufolge wird das Verfahren von einem Generalstaatsanwalt überwacht, der sicherstellt, dass das Gesetz eingehalten wird, und der befugt ist, eine offizielle

⁵⁹⁵ UK, British Consulate-General Erbil, Information Pack for British Prisoners in Kurdistan Region of Iraq, July 2018 ([url](#)), pp. 9-10.

⁵⁹⁶ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), p. 5.

⁵⁹⁷ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), pp. 47-48.

⁵⁹⁸ UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 10.

Untersuchung einzuleiten, „wenn es zu Rechts- oder Verfahrensmisbräuchen kommt“⁽⁵⁹⁹⁾. Es liegt nicht im Ermessen des Richters, Begnadigungen oder Kautionen zu gewähren; Berufungen können innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden, oder das Recht erlischt; und die Urteile richten sich nach dem irakischen Strafgesetzbuch⁽⁶⁰⁰⁾.

6.3 Kapazitäten

Richter spielen die Hauptrolle bei der Ermittlung von Strafsachen im Irak. Irakische Staatsanwälte haben die Aufgabe, Fallakten zu überprüfen, Richtern Empfehlungen auszusprechen, den Fall zu verhandeln und Feststellungen zu erörtern; sie können am Prozess teilnehmen und Richter bei Beratungen unterstützen, ihre Rolle ist jedoch im Vergleich zu Richtern weitgehend administrativ⁽⁶⁰¹⁾.

Die Ermittlungsrichter durchlaufen laut Lifos eine sechsmonatige und die Staatsanwälte eine zweijährige Ausbildung über ihren Bachelor of Laws hinaus⁽⁶⁰²⁾. Die irakische Justiz verlangt eine Berufsausbildung für alle Staatsanwälte und Richter, die an der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten beteiligt sind, in Form eines abgeschlossenen zweijährigen Studiengangs am Iraqi Judicial Institute für qualifizierte Anwälte mit einem abgeschlossenen vierjährigen Jurastudium⁽⁶⁰³⁾. Berichten zufolge befolgt die Justiz immer noch die beruflichen Standards und Praktiken des Baath-Zeitalters⁽⁶⁰⁴⁾. Verteidiger benötigen keine spezielle Ausbildung über ein abgeschlossenes Jurastudium hinaus⁽⁶⁰⁵⁾.

Es fehlte an Informationen über die Auswirkungen von Menschenrechtsschulungen auf Polizei, Gefängnispersonal und Justizbeamte⁽⁶⁰⁶⁾. Mit Unterstützung des UNDP unternimmt die Regierung seit 2015 Anstrengungen zur Reform des Sicherheits- und Justizsektors. Zu den Bemühungen gehörten die Einsetzung parlamentarischer Ausschüsse zur Durchführung der zivilen Aufsicht über die Reform des Sicherheitssektors, einer Arbeitsgruppe für Strafgerichtsbarkeit, die sich regelmäßig trifft und Reformprioritäten ermittelt, sowie die Ausbildung von Beamten im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors⁽⁶⁰⁷⁾.

Die Justiz gilt als unterbesetzt⁽⁶⁰⁸⁾. In einem Bericht des Irak an die VN von 2013 heißt es, dass es 1 327 Richter in der Staatsanwaltschaft gibt⁽⁶⁰⁹⁾. Laut Lifos-Quellen gab es im Jahr 2014 schätzungsweise 1 700 Richter im Irak⁽⁶¹⁰⁾. Frauen waren auf hoher Regierungs- und Justizebene

⁵⁹⁹ UK, British Consulate-General Erbil, Information Pack for British Prisoners in Kurdistan Region of Iraq, July 2018 ([url](#)), p. 10.

⁶⁰⁰ UK, British Consulate-General Erbil, Information Pack for British Prisoners in Kurdistan Region of Iraq, July 2018 ([url](#)), p. 11.

⁶⁰¹ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), p. 5.

⁶⁰² Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System, 8 May 2014 ([url](#)), p. 10.

⁶⁰³ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), pp. 6-7.

⁶⁰⁴ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 12.

⁶⁰⁵ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), pp. 6-7.

⁶⁰⁶ UN Committee Against Torture, Concluding observations on the initial report of Iraq (CAT/C/IRQ/CO/1), 7 September 2015 ([url](#)), para. 30.

⁶⁰⁷ UNDP Iraq, Rule of Law Programme, n.d. ([url](#)).

⁶⁰⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 17; Sweden, Lifos, 8 May 2014, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System ([url](#)), pp. 11-12.

⁶⁰⁹ Iraq, Consideration of reported submitted by States parties under article 40 of the Covenant: Fifth periodic reports of States parties due in 2000 (CCPR/C/IRQ/5), 12 December 2013 ([url](#)), p. 69.

⁶¹⁰ Sweden, Lifos, 8 May 2014, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System ([url](#)), pp. 11-12.

unterrepräsentiert (⁶¹¹). Im Jahr 2013 berichtete der Irak, dass es 27 weibliche Richter gibt (⁶¹²). Angesichts des Mangels an Richtern im Irak kann ein Richter die Verantwortung für Gebiete tragen, die eine Million Menschen umfassen, sodass die Richter mit ihrer Arbeit überfordert sind und höchstens die Zeit haben, Zusammenfassungen von Ermittlungsberichten zu lesen (⁶¹³).

Die unzureichenden Kapazitäten der Justiz zur Bearbeitung von Fällen waren auch auf eine große Zahl von Häftlingen, undokumentierte Inhaftierungen, langsame juristische Bearbeitung, mangelnde Inanspruchnahme von Kautionsregelungen und unzureichenden Informationsfluss zurückzuführen (⁶¹⁴).

6.4 Wirksamkeit

Die VN beschreiben das Strafrechtssystem im Irak als „schwach“ (⁶¹⁵). Quellen besagen, dass es den Gerichten an Ressourcen mangelt, sie über „begrenzte forensische Fähigkeiten“ verfügen (⁶¹⁶) und dass mangelnde „Vergütung, Sicherheit, Technik und Personal“ die Justiz an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert haben (⁶¹⁷). Die britische Botschaft in Bagdad weist darauf hin, dass ein Mangel an Ressourcen in der Justiz zu „langen Verzögerungen vor und während der Prozesse“ geführt hat (⁶¹⁸).

Laut einem Artikel von 2010 über das irakische Strafrechtssystem (⁶¹⁹) werden im Irak Fallurteile und deren gerichtliche Erklärungen nicht formell für die zukünftige Verwendung in ähnlichen Fällen erfasst (⁶²⁰). Im Hinblick auf die Überwachung der gerichtlichen Leistung können Richter, wenn sie unangemessen handeln, an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden (⁶²¹). Die Arbeit der Ermittlungs- und Prozessrichter wird von den Vorsitzenden der Berufungsgerichte und dem Justizministerium überprüft, die über Disziplinargewalt verfügen (⁶²²).

Missbräuche durch paramilitärische Gruppen haben ungestraft und ohne Maßnahmen der Justiz stattgefunden (⁶²³).

Im Jahr 2017 wurden 272 Ehrenverbrechen bei der Polizei angezeigt und vor Gericht gestellt, gegenüber 224 im Jahr 2016. Außerdem wurden 3 400 Fälle von häuslicher Gewalt gemeldet, gegenüber 3 600 im Jahr 2016 (⁶²⁴). Häusliche Gewalt und Ehrenmorde werden selten bestraft und Vergewaltigungen in der Ehe stehen nicht unter Strafe (⁶²⁵).

Die Regierung unternahm Anstrengungen, um ihr für den Irak geltendes Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2012 (mit Ausnahme der Region Kurdistan-Irak) durchzusetzen, ohne

⁶¹¹ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 13.

⁶¹² Iraq, Consideration of reported submitted by States parties under article 40 of the Covenant: Fifth periodic reports of States parties due in 2000 (CCPR/C/IRQ/5), 12 December 2013 ([url](#)), p. 69.

⁶¹³ Sweden, Lifos, 8 May 2014, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System ([url](#)), pp. 11-12.

⁶¹⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 14.

⁶¹⁵ UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 ([url](#)), p. 2.

⁶¹⁶ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

⁶¹⁷ Al-Khatteeb, L. and Al Sadoon O., Iraq’s Rule of Law [Brookings Institution Oped], 26 July 2015 ([url](#)).

⁶¹⁸ UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 9.

⁶¹⁹ Written by Dan Warnock, a US Airforce attorney who was based in Baghdad and observed the criminal justice system in practice during 2010.

⁶²⁰ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), p. 4.

⁶²¹ Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), p. 4.

⁶²² Warnock, D., The Iraqi Criminal Justice System, An Introduction, Denver Journal of International Law and Practice, Volume 39, No. 1, Winter 2011 ([url](#)), p. 4.

⁶²³ Mansour, R., Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation, February 2018 ([url](#)), p. 24.

⁶²⁴ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 5.2.

⁶²⁵ Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)),

jedoch Beamte, die mit Menschen- und Sexhandel sowie Kindersoldaten in Verbindung standen, zu verfolgen oder zu verurteilen (⁶²⁶). Das Ministerium für Inneres gab an, im Jahr 2017 22 Menschenhändler strafrechtlich verfolgt zu haben, gab aber keine Details bekannt (⁶²⁷).

Der Irak erlaubt weiterhin die Todesstrafe, Verurteilungen zum Tode sowie die Vollstreckung der Todesstrafe (⁶²⁸) und gehört gemäß dem Bericht von Amnesty International von 2017 über Todesurteile und Hinrichtungen zu den drei führenden Ländern im Nahen Osten, die staatliche Hinrichtungen anordnen und vollstrecken (⁶²⁹).

6.5 Integrität

6.5.1 Vertrauen der Bevölkerung

Iraker umgehen oft irakische Zivil- und Strafgerichte und verlassen sich stattdessen zur Beilegung privater Streitigkeiten auf Konfliktlösungen durch Stämme und Religionen (⁶³⁰), selbst bei schweren Straftaten (⁶³¹). Dies war in einigen Teilen der Bevölkerung vor allem durch den fehlenden Zugang zur Justiz, das mangelnde Vertrauen in die Justiz (⁶³²) oder durch den Mangel an sozialem Status und finanziellen Ressourcen bedingt (⁶³³). Einige Bürger, hauptsächlich in den armen Gebieten des Südens und Westens, wandten sich laut dem Australian Department of Foreign Affairs an religiöse Gruppen und Milizen anstelle des offiziellen Systems (⁶³⁴).

6.5.2 Unabhängigkeit, Korruption, Bedrohungen

Die irakische Justiz gilt als eingeschränkt unabhängig und unparteiisch, mit einem schwachen und unselbstständigen Charakter aufgrund der instabilen Sicherheitslage und des historischen politischen Konflikts (⁶³⁵).

Es kam zu Bedrohungen von Richtern, Anwälten und Familienangehörigen (⁶³⁶). Die Unabhängigkeit der Justiz wurde durch Bedrohungen und Ermordungen durch konfessionelle, stammesbezogene, kriminelle und extremistische Kräfte (⁶³⁷), politische Parteien und paramilitärische Gruppen untergraben (⁶³⁸). Justizbeamte sind „erheblichem Druck“, Einschüchterung und Gewalt ausgesetzt, insbesondere bei Fällen von organisierter Kriminalität, Korruption oder im Zusammenhang mit Milizen (⁶³⁹). Quellen zufolge wurde die Justiz unter dem ehemaligen PM Maliki, der politische Anhänger in den Obersten Justizrat und den

⁶²⁶ USDOS, 2018 Trafficking in Persons Report – Iraq, June 2018 ([url](#))

⁶²⁷ USDOS, 2018 Trafficking in Persons Report – Iraq, June 2018 ([url](#)).

⁶²⁸ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 59-68.

⁶²⁹ AI, Death Sentences and Executions 2017, 2018 ([url](#)), p. 32.

⁶³⁰ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report – Iraq, 2018 ([url](#)), p. 8; Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)).

⁶³¹ Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)).

⁶³² Revkin, M., The Limits of Punishments: Transitional Justice and Violent Extremism – Iraq Case Study, May 2018 ([url](#)), p. 24; Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)).

⁶³³ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report – Iraq, 2018 ([url](#)), p. 8

⁶³⁴ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

⁶³⁵ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 15.

⁶³⁶ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 35; USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 15.

⁶³⁷ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 35; USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 15; Sweden, Lifos, 8 May 2014, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System ([url](#)), p. 13.

⁶³⁸ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), pp. 12-13; TI, Iraq: Overview of corruption and anti-corruption, 20 March 2015 ([url](#)).

⁶³⁹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

Bundesgerichtshof berief, besonders politisiert⁽⁶⁴⁰⁾. In den letzten Jahren haben die vom Iran unterstützten PMU besondere Anstrengungen unternommen, um starke Verbindungen zur Justiz aufzubauen, wobei Fatehs al-Ameri und PMU-Verwalter Abu Mahdi al-Muhandis die von PM Abadi vorgeschlagenen Blockreformen der Justiz von 2015 anboten⁽⁶⁴¹⁾. Die Justiz wird von derselben Quelle als „wohlwollend“ gegenüber den PMU beschrieben⁽⁶⁴²⁾.

Korruption und Einschüchterungen betrafen Richter in Strafsachen, auf Prozess- und Berufungsebene⁽⁶⁴³⁾.

Quellen zufolge ist die irakische Justiz anfällig für Korruption, Bestechung⁽⁶⁴⁴⁾ und politische Einmischung sowie für Druck durch religiöse und Stammeskräfte⁽⁶⁴⁵⁾. Ernennungen und Gerichtsentscheidungen werden dem Australian Department of Foreign Affairs zufolge von der politischen und religiösen Identität beeinflusst⁽⁶⁴⁶⁾.

Human Rights Watch dokumentierte im Jahr 2018 Fälle, in denen Verteidiger, die ISIL-Verdächtigen und Familienmitgliedern, die wegen Terrorismus oder fehlender ziviler Unterlagen angeklagt waren, Unterstützung gewährten, von Sicherheitsbeamten des Nationalen Sicherheitsdienstes, des Ministeriums für Inneres und des Anti-Terror-Dienstes bedroht wurden⁽⁶⁴⁷⁾.

6.5.3 Willkürliche Verhaftungen, Inhaftierungen und Zugang zu Rechtsbeistand

Die britische Botschaft in Bagdad gibt an, dass es im Irak keine Verfahren gibt, die bei der Verhaftung strikt eingehalten werden⁽⁶⁴⁸⁾. Trotz des verfassungsmäßigen Schutzes vor rechtswidriger Inhaftierung und der Verpflichtung, dass die festnehmenden Stellen einem Richter innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme eine entsprechende Dokumentation zur Verfügung stellen müssen, seien im Irak weiterhin häufig willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen gemeldet worden⁽⁶⁴⁹⁾. Verdächtige seien ohne Haftbefehl, insbesondere nach den Anti-Terror-Gesetzen⁽⁶⁵⁰⁾, in einer von Menschenrechtsexperten, Rechtsanwälten, Richtern und Staatsanwälten als „absolut missbräuchlich“ bezeichneten Art und Weise verhaftet worden⁽⁶⁵¹⁾. Berichten zufolge haben die Streitkräfte der Regierung der Region Kurdistan und irakische Sicherheitskräfte Personen aus vom ISIL kontrollierten Gebieten mit offiziellen Listen abgeglichen, die auf Angaben von Mitgliedern der Gemeinschaft basieren⁽⁶⁵²⁾. Es gab zahlreiche Berichte, dass die irakischen Sicherheitskräfte, einschließlich PMF und Peschmerga, überwiegend sunnitische arabische Binnenvertriebene verhaftet und vorübergehend festgehalten hätten⁽⁶⁵³⁾. Im Rahmen

⁶⁴⁰ Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System, 8 May 2014 ([url](#)), p. 10; International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 9.

⁶⁴¹ International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 9.

⁶⁴² International Crisis Group, Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State, 30 July 2018 ([url](#)), p. 10.

⁶⁴³ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 15.

⁶⁴⁴ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), pp. 12-13; TI, Iraq: Overview of corruption and anti-corruption, 20 March 2015 ([url](#)).

⁶⁴⁵ CSIS, Iraqi in Crisis, May 2014 ([url](#)), p. 270.

⁶⁴⁶ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

⁶⁴⁷ HRW, Iraq: Officials Threatening, Arresting Lawyers, 12 September 2018 ([url](#)).

⁶⁴⁸ UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 7.

⁶⁴⁹ HRW, Flawed Justice, December 2017 ([url](#)), p. 12; USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 9, 12, 3, 14; UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 33.

⁶⁵⁰ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 33; USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 12.

⁶⁵¹ Intercept (The), Justice for the Enemy, 17 June 2018 ([url](#)).

⁶⁵² HRW, World Report 2018: Iraq, 18 January 2018 ([url](#)).

⁶⁵³ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 9.

des Anti-Terror-Gesetzes hätten Strafverfolgungsbeamte Terrorismusverdächtige über einen längeren Zeitraum ohne Anklage festgehalten (⁶⁵⁴).

Die Untersuchungshaft nach der Verhaftung sei oft langwierig gewesen; solche Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren erfolgten laut US-Außenministerium „systematisch“ (⁶⁵⁵). Die VN berichten, dass es eine „große Zahl von Personen“ gebe, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum hinaus in Untersuchungshaft festgehalten worden sei (⁶⁵⁶). Die mangelnde gerichtliche Kontrolle sei auf eine große Zahl von Häftlingen, Verzögerungen bei der Bearbeitung von strafrechtlichen Ermittlungen, eine „unzureichende Zahl von Richtern und geschultem Justizpersonal“ sowie auf Bestechlichkeit, Korruption und die Nichtanwendung juristischer Mechanismen wie Kautionen oder bedingte Entlassung zurückzuführen gewesen (⁶⁵⁷).

Die Verfassung sieht einen Rechtsbeistand für diejenigen vor, die sich keinen Anwalt leisten können (⁶⁵⁸); Anwälte hätten sich jedoch über den fehlenden Zugang zu Mandanten beklagt (⁶⁵⁹).

6.5.4 Behandlung von Inhaftierten

Gefangenenpopulation

Eine lange Haft ohne gerichtliche Maßnahmen und ein ordentliches Verfahren stellte ein „systemisches Problem“ dar (⁶⁶⁰). Presseberichte, die das Thema im Jahr 2018 untersuchten, schätzten, dass 19 000 (⁶⁶¹) bis 20 000 Personen (⁶⁶²) aufgrund von vorgeworfenen ISIL-Verbindungen und Terrorismusdelikten inhaftiert sind (⁶⁶³). Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak berichtete, dass sich Ende 2017 mehr als 1 000 Kinder, meist Jungen, aufgrund von Anklagen der nationalen Sicherheit im Zusammenhang mit einer angeblichen ISIL-Mitgliedschaft in Jugendhaft befunden hätten (⁶⁶⁴).

Im August 2018 hätten sich schätzungsweise 10 000 ausländische Kämpfer im Gewahrsam der irakischen Regierung befunden (⁶⁶⁵). Unter der allgemeinen Gefangenenpopulation im Irak gibt es Berichten zufolge 1 350 ausländische Frauen und 580 Kinder, von denen die meisten während der Einsätze in Tal Afar im Jahr 2017 an irakische Sicherheitskräfte übergeben worden seien (⁶⁶⁶).

Im Jahr 2017 berichtete die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, dass die Behörden der Region Kurdistan Berichten zufolge 5 898 Gefangene festhielten, darunter 2 630 Gefangene und 3 268 Verurteilte, hauptsächlich Männer (3 023), aber auch 95 Frauen und 150 Jugendliche (⁶⁶⁷).

Haftbedingungen und Behandlung

⁶⁵⁴ UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 ([url](#)), p. 2; Intercept (The), Justice for the Enemy, 17 June 2018 ([url](#)).

⁶⁵⁵ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 13, 14.

⁶⁵⁶ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 33.

⁶⁵⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 13, 14.

⁶⁵⁸ Iraq, Constitution of the Republic of Iraq (15 October 2005), Unofficial English version available at: ([url](#)), Article 19 (11).

⁶⁵⁹ UNDP, UNDP trains mid-ranking police officers to improve the effectiveness of Local Police, 3 September 2018 ([url](#)), p. 11.

⁶⁶⁰ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)).

⁶⁶¹ AP, Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties, 22 March 2018 ([url](#)).

⁶⁶² New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018 ([url](#)).

⁶⁶³ AP, Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties, 22 March 2018 ([url](#)); New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018 ([url](#)).

⁶⁶⁴ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 8.

⁶⁶⁵ UN Secretary General, Seventh report of the Secretary-General on the threat posed by ISIL (Da'esh) to international peace and security and the range of United Nations efforts in support of Member States in countering the threat (S/2018/770), 16 August 2018 ([url](#)), para. 10.

⁶⁶⁶ New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018 ([url](#)), p. 13.

⁶⁶⁷ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 11.

Laut der britischen Botschaft in Bagdad gibt es „erhebliche Unterschiede“ in Bezug auf die Haftbedingungen zwischen den einzelnen Behörden, wobei die Gefängnisse des Justizministeriums im Vergleich zum Innen- und Verteidigungsministerium die höchsten Standards aufweisen⁽⁶⁶⁸⁾. Die Haftanstalten des Ministeriums für Justiz wurden von der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak als sehr überfüllt und mit schlechter Infrastruktur beschrieben, einschließlich der Einrichtungen für Jugendliche⁽⁶⁶⁹⁾. Andere Quellen behaupten, dass die Überbelegung ein häufiges Problem sei, das mit schlechten physischen und hygienischen Bedingungen⁽⁶⁷⁰⁾ und manchmal fehlendem Zugang zu Trinkwasser und medizinischer Versorgung einhergehe⁽⁶⁷¹⁾. Human Rights Watch berichtete zudem, dass die Haftbedingungen im Irak „erbärmlich“ seien und stellte in ihrem Bericht über 1 200 inhaftierte ISIL-Verdächtige fest, dass die Gefangenen extremer Überbelegung, mangelnder Belüftung, Hitze, mangelnder medizinischer Versorgung (die zu Todesfällen inhaftierter Personen und Amputationen aufgrund – eigentlich behandelbarer – Wunden beitrüge), sowie begrenztem Zugang zu sanitären Einrichtungen ausgesetzt seien⁽⁶⁷²⁾.

Weibliche Gefangene, vor allem diejenigen, die wegen Terroranschuldigungen inhaftiert sind, seien vergewaltigt worden und sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen⁽⁶⁷³⁾. Es käme zu sexueller Gewalt gegen sowie Vergewaltigung und Folter von inhaftierten Frauen, vor allem sunnitischen Frauen, die beschuldigt werden, ihre männlichen Verwandten zu decken⁽⁶⁷⁴⁾. Kinder würden unter schlechten, durch Überbelegung verursachten Bedingungen gefangen gehalten und seien in Haft körperlichem und sexuellem Missbrauch ausgesetzt⁽⁶⁷⁵⁾.

Folter bleibe eine weit verbreitete Praxis in Polizeigewahrsam, Vernehmungszellen und in Gefängnissen⁽⁶⁷⁶⁾. Laut einem Bericht über die Behandlung von ISIL-Verdächtigen durch The Intercept im Jahr 2018 mussten inhaftierte Verdächtige Behandlungen wie Stromschläge, Einzelhaft und Prügel durch Ermittler erdulden⁽⁶⁷⁷⁾. Es gab Berichte über Todesfälle in Haft infolge von Folter oder anderen Misshandlungen⁽⁶⁷⁸⁾. Quellen zufolge haben internationale Menschenrechtsgruppen ein breites Spektrum von Folterungen und Misshandlungen in Haftanstalten des Ministeriums für Inneres und in geringerem Maße auch in Einrichtungen des Verteidigungsministeriums und der Regierung der Region Kurdistan dokumentiert⁽⁶⁷⁹⁾. Häftlinge, die wegen terroristischen Handlungen angeklagt waren, blieben häufiger über längere Zeiträume in Einrichtungen des Ministeriums für Inneres und des Verteidigungsministeriums inhaftiert⁽⁶⁸⁰⁾.

Einrichtungen der Regierung der Region Kurdistan in Großstädten wurden als „gut erhalten“ beschrieben, verglichen mit schlechteren Bedingungen in kleineren Einrichtungen der Regierung; in einigen asayischen Gefängnissen waren Minderjährige gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht⁽⁶⁸¹⁾.

⁶⁶⁸ UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 7.

⁶⁶⁹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. vii.

⁶⁷⁰ UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 7.

⁶⁷¹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 7.

⁶⁷² HRW, Iraq: Hundreds Detained in Degrading Conditions, 13 March 2017 ([url](#)).

⁶⁷³ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 29.

⁶⁷⁴ UN Committee Against Torture, Concluding observations on the initial report of Iraq (CAT/C/IRQ/CO/1), 7 September 2015 ([url](#)), para. 15.

⁶⁷⁵ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), para. 86.

⁶⁷⁶ EU, EEAS, Annual Report on Human Rights and Democracy 2017 – Iraq, 28 May 2018 ([url](#)), p. 156

⁶⁷⁷ Intercept (The), Justice for the Enemy, 17 June 2018 ([url](#)).

⁶⁷⁸ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 29.

⁶⁷⁹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 6.

⁶⁸⁰ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 6.

⁶⁸¹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 8.

6.5.5 Faires Verfahren

Das Gesetz verlangt, dass konfessionelle Aussagen mit anderen Beweisen belegt oder abgelehnt werden müssen, wenn Zwang nachgewiesen wird, dies sei jedoch vor Gericht nicht immer geschehen⁽⁶⁸²⁾. Erzwungene Geständnisse, die oft durch Folter erreicht würden⁽⁶⁸³⁾, blieben in Prozessen häufig eine gängige Beweisquelle⁽⁶⁸⁴⁾. Oftmals werde auch auf geheime Informanten als Beweis zurückgegriffen⁽⁶⁸⁵⁾. Anschuldigungen der Häftlinge, sie seien während der Haft gefoltert worden, seien von den Gerichten nicht untersucht worden⁽⁶⁸⁶⁾. Ein Gesetz von 2016 erlaubte die Wiederaufnahme von Verfahren gegen Häftlinge, die basierend auf erzwungenen Geständnissen oder geheimen Informanten entschieden worden waren; das Justizministerium erklärte, dass 4 500 Häftlinge als Ergebnis des Gesetzes zwischen 2016 und dem 31. Mai 2017 freigelassen worden seien⁽⁶⁸⁷⁾. Quellen beschreiben Gerichtsverfahren im Irak als „zutiefst fehlerhaft“⁽⁶⁸⁸⁾; sie entsprächen trotz der Bemühungen von Ermittlungs- und Prozessrichtern sowie Berufungsgerichten, das Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, nicht internationalen Standards⁽⁶⁸⁹⁾.

Den Häftlingen sei trotz gesetzlicher Bestimmungen kein ausreichender Zugang zu staatlich bestellter Rechtsberatung oder Vertretung gewährt worden⁽⁶⁹⁰⁾. Anwälte hätten daraufhin die Annahme von Fällen im Zusammenhang mit dem ISIL eingestellt, sodass Verdächtige von Pflichtverteidigern verteidigt werden müssten, die nach Angaben von Human Rights Watch keine „zuverlässige Verteidigung dieser Mandanten“ böten⁽⁶⁹¹⁾. Human Rights Watch hat die Erteilung von Haftbefehlen gegen 15 private Anwälte dokumentiert, die ISIL-Verdächtige im Jahr 2017 vor dem Anti-Terror-Gericht von Ninawa vertreten haben⁽⁶⁹²⁾.

Sowohl die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak als auch der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen beschrieben umfangreiche Probleme im Zusammenhang mit dem Fehlen eines ordentlichen Verfahrens, fairen Prozessrechten und der Verletzung des Rechts auf Leben, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung der Todesstrafe⁽⁶⁹³⁾. Der Sonderberichterstatter kam im Jahr 2018 zu dem Schluss, dass „bestehende Verfahrensgarantien, die faire Verfahren gewährleisten sollen, entweder nicht in die Praxis umgesetzt werden oder sich als unzureichend gegen den Missbrauch von ordentlichen Verfahrensrechten erweisen, was zu systematischen Verletzungen

⁶⁸² UK, Embassy in Baghdad, Information Pack for British Prisoners in Iraq (not including Kurdistan), September 2017 ([url](#)), p. 9.

⁶⁸³ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.2; Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)).

⁶⁸⁴ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.2; USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 16.

⁶⁸⁵ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 27.

⁶⁸⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 13, 14; HRW, Iraq: Judges Disregard Torture Allegations, 31 July 2018 ([url](#)).

⁶⁸⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 9.

⁶⁸⁸ Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)); HRW (Human Rights Watch), Flawed Justice, December 2017 ([url](#)).

⁶⁸⁹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 16.

⁶⁹⁰ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 12; Intercept (The), Justice for the Enemy, 17 June 2018 ([url](#)).

⁶⁹¹ HRW, Iraq: Lawyers Arrested for Work in ISIS Courts, 10 August 2017 ([url](#)).

⁶⁹² HRW, Iraq: Lawyers Arrested for Work in ISIS Courts, 10 August 2017 ([url](#)).

⁶⁹³ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 67-68.

des Rechts auf Leben führt“ (⁶⁹⁴). Auch Kinder können zum Tode verurteilt werden; das Alter der Schuldfähigkeit beträgt neun Jahre. (⁶⁹⁵).

Besonders fehlerbehaftet seien die Anti-Terror-Verfahren gewesen (⁶⁹⁶). Nach irakischem Recht kann die Todesstrafe gemäß dem irakischen Strafgesetzbuch (Iraqi Penal Code) Nr. 111 von 1969 oder dem Anti-Terror-Gesetz Nr. 13 von 2005 verhängt werden. Terroristische Straftaten werden in der Region Kurdistan-Irak nach dem Anti-Terror-Gesetz (Nr. 3 von 2006) verfolgt, das im Juli 2016 auslief (⁶⁹⁷) und später im Juli 2018 verlängert wurde (⁶⁹⁸). Die Regierung der Region Kurdistan scheint seit 2008 ein „defacto-Moratorium“ für Hinrichtungen zu haben (⁶⁹⁹), obwohl sie 2015 drei Personen und 2016 weitere drei Personen hat hinrichten lassen (⁷⁰⁰).

Die Verfahren der meisten von der Zentralregierung angeklagten ISIL-Verdächtigen werden vor dem Anti-Terror-Gericht der Provinz Ninawa verhandelt, obwohl sie auch in der Anti-Terror-Kammer des zentralen Strafgerichts in Bagdad vor Gericht stehen (⁷⁰¹). Laut Human Rights Watch werden Personen, die einer ISIL-Mitgliedschaft verdächtigt werden, nach Anti-Terror-Gesetzen und nicht nach dem Strafgesetzbuch oder vor ordentlichen Strafgerichten angeklagt, was bedeutet, dass eine Vielzahl von Verbrechen - von der allgemeinen Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bis hin zu spezifischen Verbrechen der Folter, Entführung oder Tötung in Verbindung mit terroristischen Gruppen - vor Gericht verhandelt werden kann. Human Rights Watch erklärt, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren gegen Tausende ISIL-Verdächtige zweckdienlich seien, beschreibt sie jedoch als „zu überstürzt, um ein ordentliches Verfahren zu gewährleisten“; sie beruhen in erster Linie auf Geständnissen, die möglicherweise unter Zwang gewonnen wurden, und böten „keine ernstzunehmende Gelegenheit, Beweise anzufechten“ (⁷⁰²); manchmal dauerten die Verfahren nicht länger als 30 Minuten (⁷⁰³).

Die New York Times berichtete im April 2018, dass 10 000 Fälle an die Anti-Terror-Gerichte verwiesen und 2 900 Prozesse mit einer „Verurteilungsquote von 98 Prozent“ abgeschlossen worden seien (⁷⁰⁴). Die Prozesse enden in der Regel mit der Todesstrafe, die in Bestimmung 4 des Anti-Terror-Gesetzes (⁷⁰⁵) festgelegt ist; Associated Press berichtete, dass mehr als 3 000 Menschen zum Tode verurteilt worden seien (⁷⁰⁶), obwohl die Vereinten Nationen berichteten, dass sich die Zahl nach Angaben von Beamten seit 2014 lediglich auf 1 724 belaufen haben soll, auch wenn sie wahrscheinlich höher ist (⁷⁰⁷). Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, der den Irak im

⁶⁹⁴ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 67-68.

⁶⁹⁵ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), para. 86.

⁶⁹⁶ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 35; Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)), accessed 25 July 2018; Revkin, M., The Limits of Punishments: Transitional Justice and Violent Extremism – Iraq Case Study, May 2018 ([url](#)); New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018 ([url](#)).

⁶⁹⁷ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 21.

⁶⁹⁸ Al Monitor, Renewal of anti-terror law threatens human rights in Kurdistan, 19 July 2018 ([url](#));

⁶⁹⁹ HRW, World Report 2018 – Iraq, 9 January 2018 ([url](#)).

⁷⁰⁰ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 59.

⁷⁰¹ HRW, Flawed Justice, December 2017 ([url](#)), p. 28

⁷⁰² HRW, Flawed Justice, December 2017 ([url](#)), p. 21

⁷⁰³ AP, Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties, 22 March 2018 ([url](#)); see also: New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018 ([url](#)).

⁷⁰⁴ New York Times (The), A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17 April 2018 ([url](#)).

⁷⁰⁵ HRW, Flawed Justice, December 2017 ([url](#)), p. 21, 29

⁷⁰⁶ AP, Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties, 22 March 2018 ([url](#)).

⁷⁰⁷ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 67-68.

November 2017 besuchte, erklärte, dass es seit 2015 keine Informationen über die Zahl der angeklagten, vor Gericht stehenden, zum Tode verurteilten oder hingerichteten Personen gebe, und verwies mit Besorgnis auf die „Massenhinrichtungen“, die im Jahr 2016 in ISIL-/Terrorismusfällen stattgefunden hätten⁽⁷⁰⁸⁾. Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak berichtet von mehreren Regierungserklärungen über bestätigte Verurteilungen zum Tode und Hinrichtungen im Jahr 2017, darunter die Hinrichtung von 42 Personen im September 2017 im Zusammenhang mit Terrorismus und 38 Personen im Dezember 2017⁽⁷⁰⁹⁾. Am 28. Juni 2018 wurden 13 wegen Terrorismus verurteilte Personen hingerichtet, und der Premierminister soll die Hinrichtung weiterer 300 Männer und Frauen angeordnet haben⁽⁷¹⁰⁾. Der Justizminister erklärte auf einer Pressekonferenz im Jahr 2017, dass es im Durchschnitt drei bis vier Hinrichtungen pro Woche in den Gefängnissen von Bagdad und Nassiriya gebe⁽⁷¹¹⁾.

Die irakische Regierung verfügt über ein Amnestiegesetz für diejenigen, die nachweisen können, dass sie dem ISIL gegen ihren Willen beigetreten sind und keine Terror-Verbrechen begangen haben; durch dieses Gesetz seien nach Angaben des Obersten Richters fast 10 000 Verdächtige freigelassen worden, wie von Human Rights Watch im Dezember 2017 berichtet⁽⁷¹²⁾. Im August 2017 trat das Gesetz zur Änderung der Amnestie Nr. 80 von 2017 in Kraft, das Personen, die wegen verschiedener Straftaten nach dem Anti-Terror-Gesetz verurteilt wurden, von der Amnestie ausschließt, wenn das Verbrechen nach dem 10. Juni 2014 begangen wurde⁽⁷¹³⁾. Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak äußerte sich im Jahr 2018 besorgt darüber, dass diese Entwicklung „die Möglichkeit auszuschließen scheint, dass Amnestie als Instrument zur Aussöhnung und Wiedereingliederung von Personen eingesetzt werden kann, die als Mitglieder des ISIL verurteilt wurden und verurteilten Personen das Recht verweigert, eine Begnadigung zu beantragen“ oder ihre Strafe gemäß den Bestimmungen des IPBPR umzuwandeln⁽⁷¹⁴⁾. Rechtsmittel gegen die Todesstrafe sind selten erfolgreich und die Begnadigung bei terroristischen Straftaten ist nach der irakischen Verfassung, Artikel 75, verboten⁽⁷¹⁵⁾; es wurde jedoch berichtet, dass sie nach Artikel 5 des Anti-Terror-Gesetzes gewährt werden kann⁽⁷¹⁶⁾.

Laut einem Bericht der Rise Foundation über die Situation in Ninawa im Dezember 2017 werden sunnitische Terrorismusverdächtige in der Justiz fast „ausschließlich nach diesem [Anti-Terror-] Gesetz vor Gericht gestellt“ wohingegen „schiitische Täter wegen ähnlich gewalttätiger Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch verurteilt werden“⁽⁷¹⁷⁾.

6.6 Interaktion der Stämme mit der staatlichen Justiz

Etwa 75 % der irakischen Bevölkerung sind entweder Mitglied oder Partner eines der 150 bedeutendsten Stämme im Irak. Diese familienbasierten Klans und Netzwerke, die in sunnitischen Gebieten (al-Anbar, Salah al-Din, Kirkuk und Ninawa) und in den südlichen Gebieten (hauptsächlich Basra) am stärksten vertreten sind, helfen ihren Stammesangehörigen, Arbeit, staatliche Leistungen und Schutz vor Gefahren zu erhalten⁽⁷¹⁸⁾. Stämme wurden eingesetzt, um Sicherheit zu gewährleisten, und Stammesrecht wird von Stammesführern als das „Füllen von Lücken, die vom Staat nicht geschlossen werden“ beschrieben, wo staatliche Institutionen

⁷⁰⁸ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 64-66.

⁷⁰⁹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4

⁷¹⁰ RFI, Irak: exécution de treize «terroristes» condamnés à mort, 29 June 2018 ([url](#)).

⁷¹¹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.

⁷¹² HRW, Flawed Justice, December 2017 ([url](#)), p. 33

⁷¹³ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.1

⁷¹⁴ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.1

⁷¹⁵ UNAMI/OHCHR, Report on the Death Penalty in Iraq, October 2014 ([url](#)), p. 2

⁷¹⁶ Al-Khatteeb, L. and Al Sadoon O., Iraq's Rule of Law [Brookings Institution Oped], 26 July 2015 ([url](#)).

⁷¹⁷ Rise Foundation, Mosul and Tal Afar: Context Analysis, December 2017 ([url](#)), p. 27.

⁷¹⁸ Gharizi, O. and Al-Ibrahimi, H., Baghdad Must Seize the Change to Work with Iraq's Tribes, 17 January 2018 ([url](#)).

unzureichend sind (⁷¹⁹). Die Beilegung von Konflikten durch Stammesrecht ist insbesondere in ärmeren Gebieten im Süd- und Westirak von Bedeutung (⁷²⁰).

Das Stammesgewohnheitsrecht (*'urf*) ist ein seit langem bestehender und wichtiger Mechanismus zur Streitbeilegung und Wahrung der Ordnung im Irak (⁷²¹). Es basiert auf einem System der kollektiven Ehre und Verantwortung, bei dem Streitigkeiten durch Wiederherstellung des Gleichgewichts durch Reziprozität und Kompensation gelöst werden (⁷²²). Das Stammesrecht im Irak ist nach wie vor weit verbreitet (⁷²³), erfreut sich Berichten zufolge zunehmender Beliebtheit und Vorliebe gegenüber Gerichten und der Polizei, insbesondere im zentralen und südlichen Irak (⁷²⁴). Dies verstärkte sich nach dem ISIL, beispielsweise in al-Anbar, wo die Einheimischen es vorziehen, zu ihren lokalen Stammesführern zu gehen, anstatt den staatlichen Institutionen der Rechtsstaatlichkeit zu vertrauen (⁷²⁵), und da sich die Stämme fragmentiert haben (⁷²⁶). Die Stammesobrigkeiten werden als zweckmäßiger für die Beilegung von Streitigkeiten angesehen als staatliche Justizbehörden; sie werden auch aufgesucht, wenn die Behörden den Streit nicht beilegen können (⁷²⁷) oder wenn Antragsteller Bestechungsgelder an staatliche Justizbehörden zahlen müssen (⁷²⁸). Dr. Chatelard stellte fest, dass die Stammesjustiz eher ein Hilfsmittel als ein Konkurrent der staatlichen Justiz ist; StamMESSsysteme werden in der Praxis vom Staat sanktioniert, haben aber keinen offiziellen Status; teilweise ermutigen Vollstreckungsbeamte Konfliktparteien dazu, das Stammesjustizsystem zu nutzen, und es kommt vor, dass staatliche Gerichte Fälle an das StamMESSsystem verweisen (⁷²⁹).

Seit 2003 wird die Stammesjustiz aufgrund der unzureichenden staatlichen Kapazitäten in der Justiz zunehmend in Anspruch genommen, und zwar in Bereichen wie Mord, Körperverletzung, bewaffneten Konflikten, Diebstahl (⁷³⁰), Zivil- und Handelssachen, Beilegung durch Zahlung von Entschädigungen (Blutgeld oder *diyya*), Austausch von Frauen/Mädchen (⁷³¹), Rache oder Ehe (⁷³²). Artikel 45 Absatz 2 der irakischen Verfassung schützt die Entwicklung von Stämmen im Irak, verbietet aber Stammestraktionen, die den Menschenrechten widersprechen (⁷³³). Mechanismen zur Beilegung von Stammesstreitigkeiten können jedoch Menschenrechtsverletzungen wie die Abgabe von weiblichen Verwandten als Entschädigung (⁷³⁴) oder Ehrenmord umfassen; sie können auch Vergeltungsmord/Tod oder Verbannung beinhalten (⁷³⁵). Frauen sind in Bezug auf die Stammesjustiz „besonders gefährdet“ und können bei Verstößen gegen die Stammesbräuche einer harten Behandlung ausgesetzt sein (⁷³⁶). Stammeshochzeiten – *Fasliya* – oder der Austausch von Ehen als Entschädigung haben in den letzten Jahren angeblich aufgrund der geschwächten

⁷¹⁹ Gharizi, O. and Al-Ibrahimi, H., Baghdad Must Seize the Change to Work with Iraq's Tribes, 17 January 2018 ([url](#)).

⁷²⁰ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

⁷²¹ Asfura-Heim, P. Chapter 6: Tribal Customary Law and Legal Pluralism in al Anbar, Iraq, in: Customary Justice and the Rule of Law in War-torn Societies, 2011, p. 239.

⁷²² Asfura-Heim, P. Chapter 6: Tribal Customary Law and Legal Pluralism in al Anbar, Iraq, in: Customary Justice and the Rule of Law in War-torn Societies, 2011, p. 239.

⁷²³ Niqash, As Extremists Withdraw in Salahaddin, Iraq's Tribes Demand Justice, 22 October 2015 ([url](#)).

⁷²⁴ Al Monitor, When conflict arises, these Iraqis go to the madeef, 30 October 2015 ([url](#)).

⁷²⁵ National (The), In post-ISIS Iraq, tribal justice grows in the shadow of Baghdad mistrust ([url](#)).

⁷²⁶ Gharizi, O. and Al-Ibrahimi, H., Baghdad Must Seize the Change to Work with Iraq's Tribes, 17 January 2018 ([url](#)).

⁷²⁷ Al Monitor, When conflict arises, these Iraqis go to the madeef, 30 October 2015 ([url](#)).

⁷²⁸ Asharq Al-Awsat, In Iraq, Tribes are Stronger than Judiciary, 14 September 2016 ([url](#)).

⁷²⁹ Chatelard, G. Comment made during the review of this report, 30 October 2018.

⁷³⁰ Al Monitor, When conflict arises, these Iraqis go to the madeef, 30 October 2015 ([url](#)); Raseef22, South Iraq's Armed Clans Outmuscling the State, 22 February 2018 ([url](#)).

⁷³¹ AW, Iraqi tribes take law and justice into their own hands, 22 January 2016 ([url](#)); IraqiNews, Armed tribal clash north of Basra leaves 5 casualties, 12 April 2017 ([url](#)); Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

⁷³² Al Monitor, Will Iraq's new 'tribal court' undermine the rule of law? 12 April 2018 ([url](#)).

⁷³³ Al Monitor, Will Iraq's new 'tribal court' undermine the rule of law? 12 April 2018 ([url](#)).

⁷³⁴ AW, Iraqi tribes take law and justice into their own hands, 22 January 2016 ([url](#));

⁷³⁵ Asfura-Heim, P. Chapter 6: Tribal Customary Law and Legal Pluralism in al Anbar, Iraq, in: Customary Justice and the Rule of Law in War-torn Societies, 2011, p. 256.

⁷³⁶ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28.

Rechtsstaatlichkeit zugenommen (⁷³⁷). Im Jahr 2015 wurde beispielsweise ein Stammesstreit beigelegt, indem 50 Frauen als Entschädigung abgegeben wurden (⁷³⁸).

Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung von Stammesbräuchen kann die Zugehörigkeit zu einem mächtigen Stamm die Polizei bei der Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit behindern (⁷³⁹). Streitigkeiten zwischen Stammesgruppen gelten vor allem im Süden als „weit verbreitet“ (⁷⁴⁰), wo viele Stämme gut bewaffnet sind (⁷⁴¹) und die staatliche Sicherheit und Kontrolle herausfordern (⁷⁴²).

Stammesangelegenheiten werden von den Justizbehörden nicht weiterverfolgt und die Richter suchen im Falle von Drohungen gegen sie selbst den Schutz der Stämme (⁷⁴³). Im Jahr 2017 wurde im Südirak auch über Stammeskonflikte im Zusammenhang mit Öl-, Land- und Bauverträgen sowie sozialen Konflikten (⁷⁴⁴) und Wasserknappheit berichtet (⁷⁴⁵). Ausgehend von Informationen, die dem UNHCR zur Verfügung gestellt wurden, „ergreifen [Justizbeamte und Strafverfolgungsbehörden in Stammesstreitigkeiten] Partei“, im Einklang mit ihrer eigenen Stammeszugehörigkeit (⁷⁴⁶). Stämme erhalten zudem Privilegien von Regierungsparteien und Politikern, die die Unterstützung der Stämme suchen, und verfügen über Verbindungen zu den Sicherheitskräften (⁷⁴⁷). Dank dieser Verbindungen können Stammesmitglieder somit Strafen entgehen (⁷⁴⁸). Im Jahr 2015 stellte eine lokale Nichtregierungsorganisation fest, dass Stammesregelungen auch in Bagdad stattgefunden hätten, wobei 800 solcher Regelungen in Bagdad, 1 200 in Najaf und 2 450 in Basra festgestellt wurden (⁷⁴⁹).

Niqash berichtet, dass Stämme wie Ajili und Abu Nasr, die als Mitglieder des ISIL angesehen werden, gezielte Angriffe von Sicherheitskräften auf Mitglieder oder ganze Gebiete veranlasst hätten (⁷⁵⁰). Stämme haben ferner informelle Gerechtigkeit, Rache, Morde und Verschwindenlassen in der Stammesjustiz gegen ISIL-Verdächtige durchgesetzt (⁷⁵¹).

Stammeskonfliktlösung und Gewohnheitsrecht können auch angewendet werden, um zu verhindern, dass Fehden durch Schiedsverfahren und Mediation eskalieren (⁷⁵²), und es wurden formale Verbindungen mit dem Staatssystem geschaffen (⁷⁵³). Im Jahr 2017 berichtete das United States Institute of Peace (USIP) über den ungewöhnlichen Schritt von über 100 Stammes-Scheichs in Hawija, die sich bereit erklärten, eine formelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der staatlichen Justiz zu treffen und die „kollektive Bestrafung“ zu verbieten, anstatt die Stammesjustiz für den Umgang mit „Kämpfern und Unterstützern“ des ISIL zu nutzen (⁷⁵⁴). Im August 2018 unterzeichneten Stammes- und Gemeindeführer mit den lokalen Regierungen in Ninawa und

⁷³⁷ ICSSI, No to Harrassment, No to Tribal Fasliya! Iraqi Women Want Their Rights and Freedom! July 2015 ([url](#)); Al Monitor, Blood money marriage makes a comeback in Iraq, 18 June 2015 ([url](#)).

⁷³⁸ ICSSI, No to Harrassment, No to Tribal Fasliya! Iraqi Women Want Their Rights and Freedom! July 2015 ([url](#)).

⁷³⁹ AFP, Tribes, and tradition stand in way of Iraq police, 23 September 2017 ([url](#)).

⁷⁴⁰ Al Monitor, Can Iraq curb tribal disputes? 20 January 2016 ([url](#)).

⁷⁴¹ Al Monitor, Can Iraq curb tribal disputes? 20 January 2016 ([url](#)); Raseef22, South Iraq's Armed Clans Outmuscling the State, 22 February 2018 ([url](#)).

⁷⁴² Raseef22, South Iraq's Armed Clans Outmuscling the State, 22 February 2018 ([url](#)).

⁷⁴³ AW, Iraqi tribes take law and justice into their own hands, 22 January 2016 ([url](#)).

⁷⁴⁴ Reuters, Tribal clashes, political void threaten oil installations in Iraq's south, 11 September 2017 ([url](#)); IraqiNews, Armed tribal clash north of Basra leaves 5 casualties, 12 April 2017 ([url](#)).

⁷⁴⁵ Al Monitor, Tribal disputes flare in southern Iraq over water scarcity, 15 February 2018 ([url](#)).

⁷⁴⁶ UNHCR, Tribal Conflict Resolution, January 2018 ([url](#)), p. 4.

⁷⁴⁷ AW, Iraqi tribes take law and justice into their own hands, 22 January 2016 ([url](#)).

⁷⁴⁸ Niqash, As Extremists Withdraw in Salahaddin, Iraq's Tribes Demand Justice, 22 October 2015 ([url](#)).

⁷⁴⁹ AW, Iraqi tribes take law and justice into their own hands, 22 January 2016 ([url](#)).

⁷⁵⁰ Niqash, As Extremists Withdraw in Salahaddin, Iraq's Tribes Demand Justice, 22 October 2015 ([url](#)).

⁷⁵¹ USIP, Special Report 389: Justice and Security Needs in Iraq after ISIL, August 2016 ([url](#)), pp. 7-8.

⁷⁵² CNA, "No Security Without Us": Tribes and Tribalism in Al Anbar Province, Iraq, June 2014 ([url](#)), pp. 12-13; Gharizi, O. and Al-Ibrahimi, H., Baghdad Must Seize the Change to Work with Iraq's Tribes, 17 January 2018 ([url](#)).

⁷⁵³ Chatelard, G., Comment made during the review of this report, 30 October 2018.

⁷⁵⁴ USIP, Iraqi Tribes Sharpen Legal Tools to Root Out ISIS, 22 June 2017 ([url](#)).

Tal Afar ein gegenseitiges Abkommen, um die Rückkehr von 40 000 Binnenvertriebenen nach Ayadiyah zu erleichtern, wobei sich die Stammesobrigkeiten bereit erklärten, mit den staatlichen Kräften und in Übereinstimmung mit dem Rechtsstaatsprinzip bei der Verfolgung von Gerechtigkeit, ISIL-Mitgliedern und Verdächtigen zusammenzuarbeiten (⁷⁵⁵). Im Jahr 2018 kündigte das Justizministerium eine neue „Schlichtungsinitiative“ an, in der ein Team von 47 Scheichs zusammengestellt wird, die freiwillig als Stammeschlichter arbeiten, um Stammesstreitigkeiten in direkter Verbindung mit dem Justizministerium zu lösen und eine Eskalation zu verhindern; die Initiative wurde jedoch von der Zivilgesellschaft kritisiert, da sie staatliche Institutionen untergrabe, eine parallele Justizstruktur schaffe und die Menschenrechte untergrabe (⁷⁵⁶).

⁷⁵⁵ Sanad, Press Release: Announcement of Peaceful Coexistence Pact of honor for the Tribes in Al-Ayadiyah Sub-district, 10 August 2018 ([url](#)).

⁷⁵⁶ Al Monitor, Will Iraq’s new ‘tribal court’ undermine the rule of law? 12 April 2018 ([url](#)).

7. Überwachungsmechanismen und Beschwerden

7.1 Büros der Generalinspektoren (OIG)

Nach dem Sturz Saddam Husseins versuchte der Irak, das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen und die Korruption zu verringern, indem er Büros der Generalinspektoren als „unabhängige, interne Überwachungseinheit[en]“ innerhalb zahlreicher irakischer Ministerien und öffentlicher Institutionen einrichtete⁽⁷⁵⁷⁾. Berichten zufolge gibt es 36 solcher Büros, von denen einige regionale Zweigstellen haben⁽⁷⁵⁸⁾. Die Generalinspektoren werden vom Premierminister ernannt, vom Repräsentantenrat bestätigt und unterstehen direkt dem jeweils zuständigen Minister⁽⁷⁵⁹⁾.

Innerhalb der OIG der Ministerien gibt es Direktionen für Menschenrechte, an die Beschwerden bezüglich Folterungen durch Strafverfolgungs- oder Ermittlungsbeamte gemeldet werden können⁽⁷⁶⁰⁾.

Die OIG sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Untersuchung der Integrität und Transparenz der Tätigkeiten des Ministeriums;
- Meldung von Verstößen und Fällen von kriminellm Verhalten an Strafverfolgungsbehörden;
- Koordination mit zuständigen Stellen wie der Kommission für Integrität;
- Annahme und Weiterverfolgung von Beschwerden von Bürgern, ähnlich wie ein Bürgerbeauftragter;
- Überprüfung der Leistung und Wirksamkeit der Arbeit des Ministeriums; Umsetzung von Korrekturmaßnahmen;
- Betrugsprävention und Verhütung von Verschwendung und Missbrauch sowie Förderung von Integrität und Rechenschaftspflicht⁽⁷⁶¹⁾.

Diese Stellen stehen für die Annahme von Beschwerden bei den Justiz-, Innen-, Verteidigungs-, Arbeits- und Sozialministerien, der Kommission für Integrität und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung⁽⁷⁶²⁾. Das Innenministerium verfügt über ein Büro des Generalinspektors, das für die „Beobachtung und Durchsetzung der Menschenrechte“ im Ministerium und für die Personen in den Haftanstalten des Ministeriums für Inneres zuständig ist⁽⁷⁶³⁾. Im Jahr 2018 kündigte die EU an, dass ihre Beratende Mission zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Irak) den Generalinspektor des Ministeriums für Inneres in Fragen über geschlechterspezifische Rechte und Menschenrechte beraten wird⁽⁷⁶⁴⁾; im Juni 2018 richtete sie ein gemeinsames Koordinationszentrum ein⁽⁷⁶⁵⁾.

Die Tätigkeit von OIG innerhalb von Ministerien der Regierung kann hinsichtlich der Verweisung von Angelegenheiten an Gerichte als unbestimmt bezeichnet werden, da das „Personal [der OIG]

⁷⁵⁷ UNDP-Iraq, Technical Assistance to the Offices of Inspectors General in Iraq, January 2014 ([url](#)), p. 44.

⁷⁵⁸ UNDP-Iraq, Technical Assistance to the Offices of Inspectors General in Iraq, January 2014 ([url](#)), p. 44.

⁷⁵⁹ UNDP-Iraq, Technical Assistance to the Offices of Inspectors General in Iraq, January 2014 ([url](#)), p. 46.

⁷⁶⁰ Iraq, Consideration of reported submitted by States parties under article 40 of the Covenant: Fifth periodic reports of States parties due in 2000 (CCPR/C/IRQ/5), 12 December 2013 ([url](#)), para. 90.

⁷⁶¹ UNDP-Iraq, Technical Assistance to the Offices of Inspectors General in Iraq, January 2014 ([url](#)), pp. 44-45.

⁷⁶² Iraq, Consideration of reported submitted by States parties under article 40 of the Covenant: Fifth periodic reports of States parties due in 2000 (CCPR/C/IRQ/5), 12 December 2013 ([url](#)), para. 90.

⁷⁶³ EU, EEAS, EUAM: Providing strategic advice on Gender and Human Rights in Iraq, 27 March 2018 ([url](#)).

⁷⁶⁴ EU, EEAS, EUAM: Providing strategic advice on Gender and Human Rights in Iraq, 27 March 2018 ([url](#)).

⁷⁶⁵ EU, EEAS, The Ministry of Interior and EUAM Agree to Establish Joint Coordination Center, 7 June 2018 ([url](#)).

Einschüchterung und politischem Einfluss ausgesetzt ist“⁽⁷⁶⁶⁾. Die Institutionen gelten als schwach, unkoordiniert, mit mangelnder Kapazität⁽⁷⁶⁷⁾ und „zutiefst beeinflusst“ von politischen Umständen und den entsprechenden Ministern, die die Macht haben, OIG zu entlassen⁽⁷⁶⁸⁾. Im Jahr 2018 empfahl die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak der irakischen Regierung, ein unabhängiges Aufsichtsgremium wie einen Bürgerbeauftragten oder ein „polizeiliches Disziplinargericht“ einzurichten, um Fälle von mutmaßlichem Amtsmissbrauch und Verschwindenlassen von Personen unabhängig zu untersuchen⁽⁷⁶⁹⁾. Quellen beschreiben ein von Korruption geprägtes Umfeld, in dem Straffreiheit weit verbreitet ist⁽⁷⁷⁰⁾ und Beschwerden über Folter und körperliche Misshandlung selten untersucht oder verfolgt werden⁽⁷⁷¹⁾.

7.2 Kommission für Integrität (Col)

Die irakische Kommission für Integrität (Col) ist eine Anti-Korruptionsbehörde, die für die Untersuchung und Verfolgung von Korruption⁽⁷⁷²⁾ als „unabhängige, vom Parlament beaufsichtigte politische Instanz“ zuständig ist⁽⁷⁷³⁾; die Kommission steht jedoch aufgrund von „kontroversen Gerichtsurteilen“ unter der direkten Kontrolle des Kabinetts⁽⁷⁷⁴⁾. Die Kommission „stellt [ihrem Auftrag zufolge] sicher, dass die gewählten Vertreter ihre Finanzunterlagen offenlegen, um Transparenz zu gewährleisten“ und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Regierung wiederherzustellen⁽⁷⁷⁵⁾. Sie ist außerdem beauftragt mit der

- Untersuchung von Korruption unter Aufsicht eines zuständigen Richters in Übereinstimmung mit den strafrechtlichen Verfahren;
- Verfolgung von Korruptionsfällen, die außerhalb des Aufgabenbereichs der Kommission für Integrität liegen, durch gesetzliche Vertreter;
- Förderung von Rechenschaftspflicht, Integrität, Transparenz und öffentlicher Ethik;
- Entwurf und Einreichung von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung zur Vorlage beim Premierminister, Präsidenten oder in den Parlamentsausschüssen;
- Herausgabe organisatorischer Anweisungen zu Interessenkonflikten und finanzieller Offenlegung;
- Herausgabe von Verhaltenskodizes für die Nutzung öffentlicher Güter⁽⁷⁷⁶⁾.

Auf der Website der Kommission sind mehrere Telefonnummern und eine E-Mail-Adresse angegeben, unter der Korruption gemeldet werden kann⁽⁷⁷⁷⁾. Nach dem Gesetz kann jede natürliche oder juristische Person Korruptionsbeschwerden beim Generalinspektor des zuständigen Ministeriums oder bei der Abteilung für Beschwerden und Anzeigen der Kommission für Integrität einreichen⁽⁷⁷⁸⁾.

⁷⁶⁶ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 31.

⁷⁶⁷ International Crisis Group, Failing Oversight: Iraq’s Unchecked Government, 26 September 2011 ([url](#)), pp. 11, 14-16.

⁷⁶⁸ Younis, N. and Mahdy, S., The Next War in Iraq Needs to be on Corruption, 16 December 2016 ([url](#)).

⁷⁶⁹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. iii.

⁷⁷⁰ EU, EEAS, Annual Report on Human Rights and Democracy 2017 – Iraq, 28 May 2018 ([url](#)), p. 156; UN Committee Against Torture, Concluding observations on the initial report of Iraq (CAT/C/IRQ/CO/1), 7 September 2015 ([url](#)), para. 21.

⁷⁷¹ UN Committee Against Torture, Concluding observations on the initial report of Iraq (CAT/C/IRQ/CO/1), 7 September 2015 ([url](#)), para. 21.

⁷⁷² Iraq, Col, About Col, 16 September 2009 ([url](#)); Sowell, K. Abadi’s Failed Reforms, 17 November 2015 ([url](#))

⁷⁷³ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 31.

⁷⁷⁴ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 12-13.

⁷⁷⁵ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 31.

⁷⁷⁶ UNDP-Iraq, Technical Assistance to the Offices of Inspectors General in Iraq, January 2014 ([url](#)), pp. 35-36.

⁷⁷⁷ Iraq, Col (Commission of Integrity), About Col, 16 September 2009 ([url](#)), accessed 25 July 2018.

⁷⁷⁸ USDOS, Investment Climate Statements 2018 – Iraq, 19 July 2018 ([url](#)).

Der Generaldirektor der Col kann die Einleitung von Untersuchungen in Regionen ohne eigenes Regionalbüro genehmigen⁽⁷⁷⁹⁾. Das Verfahren zur Verweisung von Beschwerden stützt sich auf die Büros der Generalinspektoren, die in der öffentlichen Verwaltung des Irak „als interne, unabhängige Kontrollleinheit[en]“ bestehen. Das Verfahren zur Verweisung erfolgt vom Büro des Generalinspektors an die Col. Fälle, die von der Col untersucht werden, können vor ein Gericht gebracht werden, das entscheidet, ob die strafrechtliche Verfolgung fortgesetzt wird; ist dies der Fall, wird die Angelegenheit an das Ministerium für Inneres zur Ausstellung von Haftbefehlen verwiesen⁽⁷⁸⁰⁾.

Im Juli 2016 forderte die Col, dass 2 000 Personen wegen Korruption und Bestechung verhaftet werden sollten; sechs Abgeordnete erhielten ein Reiseverbot⁽⁷⁸¹⁾. In der ersten Hälfte des Jahres 2017 reichte die Col mehr als 4 000 Korruptionsklagen ein, erließ 880 Haftbefehle, verwies 1 249 Beamtenverfahren wegen Korruption an das Gericht und fällte 285 Urteile in Korruptionsverfahren, unter anderem gegen mehrere Minister⁽⁷⁸²⁾. Ein Quartalsbericht der Col über die Aktivitäten im ersten Quartal 2018 ergab, dass die Col seit 2017 mit 6 219 Strafsachen befasst war, von denen 37,88 % (2 356) „abgeschlossen“ (geschlossen oder an andere Gerichte verwiesen) und die meisten (62 %) noch „von der Justiz geprüft“ wurden⁽⁷⁸³⁾. Quellen zufolge „erschwert das Fehlen guter Beziehungen zwischen der Kommission und den Strafverfolgungsbehörden die Durchführung von Folgemaßnahmen“⁽⁷⁸⁴⁾, und die Col hatte nur begrenzte Kapazitäten für Untersuchungen⁽⁷⁸⁵⁾. Im Jahr 2014 versuchte der ehemalige Vorsitzende der Kommission für Integrität, eine Untersuchung des ehemaligen Premierministers Nuri al Maliki wegen Korruption und Amtsmissbrauchs einzuleiten, es wurden jedoch keine weiteren Maßnahmen ergriffen⁽⁷⁸⁶⁾. Abadi versuchte im Jahr 2016, die Regierung zu reformieren, indem er 11 Kabinettspositionen auflöste, Proteste von Moqtada al-Sadr zwangen ihn aber, alle Kabinettsminister außer dem Minister für Inneres und Verteidigung zu wechseln⁽⁷⁸⁷⁾. Laut dem Irak-Analytiker Harith Hassan wurden im Kampf gegen die Korruption noch keine „nennenswerten Ergebnisse“ erzielt, da es Hemmungen gibt, Menschen in hohen politischen Positionen zu verfolgen, sowie aufgrund politisch motivierter Anti-Korruptionsmaßnahmen⁽⁷⁸⁸⁾. In einem Interview mit der Zeitung *The Guardian* im Jahr 2016 erklärte der Leiter der irakischen Anti-Korruptionskommission, dass er selbst Bestechungsgelder angenommen habe und dass aufgrund der hohen Stellung der an der Korruption Beteiligten die Anstrengungen zu ihrer Bekämpfung untergraben worden seien⁽⁷⁸⁹⁾. Die zusammengetragenen Fälle enden selten in Verurteilungen aufgrund der Politisierung vor den Gerichten⁽⁷⁹⁰⁾. Auch die Ermittlungen der Col gegen einige Richter waren Berichten zufolge politisch motiviert⁽⁷⁹¹⁾.

Laut Bertelsmann Stiftung reicht der „irakische Rechtsrahmen [im Jahr 2018] nicht aus, um Korruption wirksam zu bekämpfen; das Land zeigt zudem mangelnden Willen, in diesem Bereich tätig zu werden, und ist durch mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen geprägt“. Zudem sei das Personal, das an Anti-Korruptionsaktivitäten einschließlich der Col beteiligt ist, Drohungen

⁷⁷⁹ UNDP-Iraq, Technical Assistance to the Offices of Inspectors General in Iraq, January 2014 ([url](#)), pp. 35-36.

⁷⁸⁰ UNDP-Iraq, Technical Assistance to the Offices of Inspectors General in Iraq, January 2014 ([url](#)), pp. 35-36.

⁷⁸¹ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 12-13.

⁷⁸² USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 35-36.

⁷⁸³ Iraq, Col (Commission of Integrity), Col Activities for the First Quarter of 2018, 2018 ([url](#)), pp. 4-5.

⁷⁸⁴ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 31.

⁷⁸⁵ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 35-36.

⁷⁸⁶ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), pp. 12-13.

⁷⁸⁷ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 31.

⁷⁸⁸ Hasan, H., Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq, Atlantic Council, July 2018 ([url](#)), pp. 12-13; USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 15.

⁷⁸⁹ Guardian (The), Post-war Iraq: Everybody is corrupt from top to bottom. Including me, 19 February 2016 ([url](#)).

⁷⁹⁰ Younis, N. and Mahdy, S., The Next War in Iraq Needs to be on Corruption, 16 December 2016 ([url](#)).

⁷⁹¹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 15.

und politischem Einfluss ausgesetzt (⁷⁹²). Mehrere Direktoren wurden bereits aus ihrer Position verdrängt und beklagten Gewaltandrohungen (⁷⁹³).

7.3 Irakisches Hochkommissariat für Menschenrechte (IHCHR)

Das Ministerium für Menschenrechte wurde von Premierminister al-Abadi im August 2015 im Rahmen einer Reihe von Reformen (⁷⁹⁴) zur Eindämmung von Korruption und Missmanagement abgeschafft (⁷⁹⁵). Das Personal des Ministeriums wurde in das IHCHR versetzt (⁷⁹⁶). Das IHCHR wurde im Jahr 2008 per Gesetz gegründet und 2012 als nationales Menschenrechtsorgan des Irak eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, einzelne Beschwerden entgegenzunehmen, sie zu untersuchen und Aufklärung sowie Informationen über die Menschenrechte bereitzustellen. Es führt außerdem Überwachungstätigkeiten durch und legt dem Parlament einen Jahresbericht vor (⁷⁹⁷).

Das irakische Parlament wählt die 13 Vorstandsmitglieder der IHCHR aus und stimmt darüber ab. Der IHCHR-Vorstand verfügt über 11 der 13 Vorstandssitze, die auf die wichtigsten Parteiblöcke verteilt sind (fünf Sitze für die Shiite National Alliance, drei für die Union of Sunni Forces, zwei für die Kurdistan Alliance und einer für die Assyrian Movement) (⁷⁹⁸). Dazu sollen auch ein Vertreter der Zivilgesellschaft und ein Vertreter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak gehören, die Berichten zufolge auch Bedenken hinsichtlich der Parteikontingente für die Vorstandswahl 2017 äußerten (⁷⁹⁹). Ein neuer Vorstand, Präsident und Stellvertreter wurden schließlich im Dezember 2017 gewählt (⁸⁰⁰). Nichtregierungsorganisationen beklagten, dass das Auswahlverfahren politisiert worden sei (⁸⁰¹).

Es gab jedoch Beschwerden, dass das System keine wirksame Überwachung der Menschenrechte durch das IHCHR ermöglicht (⁸⁰²), dass seine Wirksamkeit unklar ist und ihm Kapazitäten fehlen (⁸⁰³). Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen stellte fest, dass der Kommission keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um einige ihrer Tätigkeiten, wie z. B. den Besuch von Haftanstalten, wirksam durchzuführen (⁸⁰⁴).

Jeder Bürger kann eine Beschwerde bei der Kommission einreichen (⁸⁰⁵). Auf der Website der Kommission können Beschwerden auf elektronischem Wege online eingereicht werden (⁸⁰⁶).

⁷⁹² Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)), p. 31.

⁷⁹³ Younis, N. and Mahdy, S., The Next War in Iraq Needs to be on Corruption, 16 December 2016 ([url](#)).

⁷⁹⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2016 – Iraq, 3 March 2017 ([url](#)), p. 48

⁷⁹⁵ RFE/RL, Iraqi PM Scraps 11 Cabinet Posts in Reform Drive, 16 August 2015 ([url](#)).

⁷⁹⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2016 – Iraq, 3 March 2017 ([url](#)), p. 48

⁷⁹⁷ Iraq, IHCHR, Mandate and Functions, 5 April 2015 ([url](#)); Sweden, Lifos, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System, 8 May 2014 ([url](#)), p. 19

⁷⁹⁸ ICSSI, The New Iraqi High Commission for Human Rights Faces Serious Objections from Civil Society, 29 July 2017 ([url](#)).

⁷⁹⁹ ICSSI, The New Iraqi High Commission for Human Rights Faces Serious Objections from Civil Society, 29 July 2017 ([url](#)).

⁸⁰⁰ EU, EEAS, Annual Report on Human Rights and Democracy 2017 – Iraq, 28 May 2018 ([url](#)), p. 156

⁸⁰¹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 10.

⁸⁰² ICSSI, The New Iraqi High Commission for Human Rights Faces Serious Objections from Civil Society, 29 July 2017 ([url](#)); EU, EEAS, Annual Report on Human Rights and Democracy 2017 – Iraq, 28 May 2018 ([url](#)), p. 156

⁸⁰³ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 9.

⁸⁰⁴ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 7.

⁸⁰⁵ Sweden, Lifos, 8 May 2014, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System ([url](#)), p. 19.

⁸⁰⁶ Iraq, IHCHR, Submit a Complaint, n.d. ([url](#)).

7.4 Ermittlungen wegen Missbrauch von staatlichen Streitkräften

Das Ministerium für Inneres und das Verteidigungsministerium verfügen über interne Gerichte (⁸⁰⁷). Im Juni 2017 richtete die Regierung zudem einen Untersuchungsausschuss ein, um Vorwürfe von Missbräuchen zu überprüfen (⁸⁰⁸), die unter dem Ministerium für Inneres verübt worden sein sollen (⁸⁰⁹). Berichten zufolge hat die Regierung 2017 auch eine neue Disziplinardirektion für die Sicherheitskräfte und ein dazugehöriges Gefängnis eingerichtet (⁸¹⁰).

Im Sommer 2017 kündigte die Regierung an, Missbräuche bei Befreiungsaktionen in Mossul zu untersuchen, im August 2017 ließ sie verlauten, dass „die Täter der Justiz übergeben worden seien“ (⁸¹¹). Quellen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2018 besagen, die Behörden hätten zugegeben, dass die irakischen Sicherheitskräfte und die damit verbundenen Streitkräfte Rechtsverletzungen begangen haben, und dass Untersuchungen zu diesen Verbrechen angekündigt worden seien (⁸¹²).

In öffentlichen Äußerungen von Premierminister al Abadi im Jahr 2017 wurde betont, dass es sich um „individuelle“ und nicht um systematische Handlungen gehandelt habe und dass die Täter bestraft würden (⁸¹³). Die Regierung unternahm „glaubwürdige Schritte“, um die Vorwürfe von Missbrauch in staatlichen Einrichtungen zu untersuchen; das Ausmaß der Auswirkungen ist jedoch unbekannt (⁸¹⁴) und derartige Bemühungen blieben „Einzelfälle“ und nur vorübergehend oder örtlich begrenzt wirksam (⁸¹⁵). Die Vereinten Nationen erklärten ferner im Juni 2018: „Es ist unklar, wie wirksam diese Mechanismen der Rechenschaftspflicht und die bisher durchgeführten Untersuchungen sind, da offenbar keine Gerichtsverfahren eingeleitet wurden“ im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verletzungen durch irakische Sicherheitskräfte, insbesondere solchen, die im Jahr 2014 (im Dorf Bani Wais), im Juni 2016 (nördlich von Falludscha, 49 Tote und 643 verschwundene Männern und Jungen) und im Kampf um Mossul stattgefunden hätten (⁸¹⁶).

Dem US-Außenministerium zufolge werden solche Menschenrechtsverletzungen durch irakische Sicherheitskräfte und Peschmerga straffrei begangen (⁸¹⁷).

7.5 Aufklärung von Kriegsverbrechen des ISIL, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord

Berichten zufolge kam es während des ISIL-Konflikts zu tausenden Fällen von gewaltsamem Verschwindenlassen, von denen die meisten nicht aufgeklärt wurden; die Gemeinschaft der Jesiden zum Beispiel hat 6 450 vermisste Personen gemeldet, es wird befürchtet, dass die meisten

⁸⁰⁷ GJPI, Special Courts and Tribunals, 29 November 2009 ([url](#)).

⁸⁰⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p.4;

⁸⁰⁹ ABC News, Watchdogs: Iraqi troops beat and execute Mosul prisoners in new videos, 14 July 2017 ([url](#)).

⁸¹⁰ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 57-58.

⁸¹¹ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 57-58.

⁸¹² UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.2; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 57-58; ABC News, Watchdogs: Iraqi troops beat and execute Mosul prisoners in new videos, 14 July 2017 ([url](#)).

⁸¹³ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.2.

⁸¹⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 8.

⁸¹⁵ US, Lead Inspector General for Overseas and Contingency Operations, Operation Inherent Resolve and Operation Pacific Eagle-Philippines – April 1 2018-June 30 2018 ([url](#)), p. 35.

⁸¹⁶ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 57-58./

⁸¹⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 2.

von ihnen tot sind und in Massengräbern liegen (⁸¹⁸). Schätzungen zufolge sind aufgrund von Massenmorden unter Saddam Hussein, konfessioneller Gewalt und wegen des ISIL eine Million Menschen in Massengräbern im ganzen Irak begraben (⁸¹⁹). Bis heute werden Massengräber freigelegt, in denen zumeist die Opfer von ISIL-Morden liegen (⁸²⁰). Im Oktober 2018 dokumentierten UNAMI/OHCHR 202 Massengräber, die sich hauptsächlich in Ninawa (95), Kirkuk (37), Salah al-Din (26) und al-Anbar (24) befinden, mit einer geschätzten Zahl von 6 000 bis über 12 000 Toten, darunter Frauen, Kinder, alte Menschen, Behinderte, irakische Sicherheitskräfte und Polizeibeamte sowie einige Gastarbeiter (⁸²¹). In einem Massengrab in der Nähe von Mossul sollen 4 000 Leichen, hauptsächlich Jesiden, gefunden worden sein (⁸²²). Im April 2018 wurden in Mossul Massengräber mit den Leichen von 51 Sicherheitskräften und ein weiteres mit 22 Leichen von Mitarbeitern der Wahlkommission gefunden (⁸²³).

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete im September 2017 die Resolution 2379 und schuf ein unabhängiges Untersuchungsgremium zur Unterstützung der irakischen Aufklärung von ISIL-Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Die Maßnahme fördert die Rechenschaftspflicht und unterstützt die Fähigkeit des Irak, Beweise zu sammeln (⁸²⁴). Die irakische Direktion für Massengräber hat die Aufgabe, Massengräber zu öffnen, zu untersuchen und sterbliche Überreste zu identifizieren; die Direktion hat 43 Mitarbeiter, darunter 11 Verwaltungsmitarbeiter, ein technisches Team von Kriminal- und Forensikexperten, einen Archäologen, Fotografen und IT-Experten. Die Direktion hat festgestellt, dass sie nicht über genügend Ressourcen, Platz und Ausrüstung verfügt, um dem Bedarf an Ermittlungen vor Ort und der Erhebung von Beweisen im Zusammenhang mit begangenen Straftaten gerecht zu werden (⁸²⁵).

Irakische Gerichte „sind nicht für internationale, im Irak verübte Verbrechen zuständig“, und die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak stellte in ihrem Bericht vom Juli 2018 über die Menschenrechte für die zweite Jahreshälfte 2017 fest, dass die „Kapazität, Täter solcher Verbrechen zu untersuchen und vor Gericht zu stellen, nach wie vor äußerst schwach ist“ (⁸²⁶). Die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak hat sich zu diesem Zweck für einen Gesetzentwurf und ein Fachgericht ausgesprochen, das die Todesstrafe durch eine lebenslange Freiheitsstrafe für die betreffenden Straftaten ersetzt (⁸²⁷).

7.6 Entschädigungen durch Gerichte und Wiedergutmachungen

Obwohl es zivil- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe für Menschenrechtsverletzungen gibt, die bei Gericht geltend gemacht werden können, wurden sie aufgrund der mangelnden Unabhängigkeit der Justiz und des sicherheitsorientierten Interesses der Exekutive nicht wirksam umgesetzt (⁸²⁸). Rechtliche Mechanismen zum Schutz von Menschenrechten und Institutionen zur

⁸¹⁸ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 73.

⁸¹⁹ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 77.

⁸²⁰ UN Secretary-General, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/677), 9 July 2018 ([url](#)), para. 43; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), pp. vi, 3.

⁸²¹ UNAMI/OHCHR, “Unearthing Atrocities: Mass Graves in territory formerly controlled by ISIL”, 6 November 2018 ([url](#)), p. 1; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), pp. vi, 3;

⁸²² US, USCIRF, Annual Report 2018 – Iraq, April 2018 ([url](#)).

⁸²³ UN Secretary-General, Implementation of resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General (S/2018/677), 9 July 2018 ([url](#)), para. 43

⁸²⁴ EU, EEAS, Annual Report on Human Rights and Democracy 2017 – Iraq, 28 May 2018 ([url](#)), p. 156.

⁸²⁵ UNAMI/OHCHR, “Unearthing Atrocities: Mass Graves in territory formerly controlled by ISIL”, 6 November 2018 ([url](#)), p. 12.

⁸²⁶ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 7.

⁸²⁷ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), p. 8.

⁸²⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 17.

Gewährleistung von Verfassungsrechten haben Kapazitätsprobleme⁽⁸²⁹⁾. Die Regierung hat den Vereinten Nationen keine Informationen über die tatsächlichen Wiedergutmachungen und Entschädigungen zur Verfügung gestellt, die von den Gerichten für Folteropfer angeordnet wurden⁽⁸³⁰⁾.

Die Gesetze Nr. 3 und Nr. 4 von 2006 sowie Nr. 20 von 2009 sehen finanzielle Wiedergutmachung für Opfer von vergangenen Menschenrechtsverletzungen vor; das nationale Recht enthält jedoch „keine umfassende Wiedergutmachung, für die der Staat verantwortlich ist“⁽⁸³¹⁾. Berichten zufolge wurden Opfer von Menschenhandel und Überlebende von ISIL-Verbrechen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt von der irakischen Regierung mit Leistungen und Entschädigungen unterstützt; der Staat berichtete, dass er im Jahr 2017 einen Betrag von insgesamt 857 630 USD für jesidische Opfer bereitgestellt habe, obwohl Hunderte von ihnen behaupten, die Entschädigungen nicht erhalten zu haben⁽⁸³²⁾.

⁸²⁹ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 26 June 2017 [available upon request], p. 8.

⁸³⁰ UN Committee Against Torture, Concluding observations on the initial report of Iraq (CAT/C/IRQ/CO/1), 7 September 2015 ([url](#)), para. 31.

⁸³¹ UN Committee on Enforced Disappearances, Concluding observations on the report submitted by Iraq under article 29 (1) of the Convention (CED/C/IRQ/CO/1), 13 October 2015 ([url](#)), para. 31.

⁸³² USDOS, Trafficking in Persons Report 2017 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)), p. 232.

8. Region Kurdistan-Irak

8.1 Sicherheitsorgane – Allgemeines

Der Kurdische Regionale Sicherheitsrat überwacht und koordiniert die „Nachrichten- und Sicherheitsgemeinschaft“ in der Region Kurdistan-Irak und berichtet über seinen Kanzler an den Präsidenten. ⁽⁸³³⁾ Er verfügt zudem über eine Elitetruppe zur Terrorismusbekämpfung, die mit den internationalen Koalitionstruppen zusammenarbeitet ⁽⁸³⁴⁾.

8.1.1 Verfahren

Für Informationen über Festnahme- und Haftverfahren siehe [Abschnitt 4.3](#) dieses Berichts.

Die Sicherheitskräfte der Region Kurdistan-Irak haben Verdächtige in Gebieten, die von der Region Kurdistan-Irak kontrolliert werden, festgenommen, jedoch waren die Zuständigkeiten von Gerichten und Verhaftungsbehörden in umstrittenen Gebieten unklar ⁽⁸³⁵⁾.

Die Dänische Einwanderungsbehörde berichtet, dass die Peschmerga nicht über die rechtliche Befugnis verfügen würden, Personen gefangen zu halten, jedoch Kämpfer und ISIL-Verdächtige festhielten ⁽⁸³⁶⁾. Die Region Kurdistan-Irak hat ISIL-Verdächtige auch an die Bundesbehörden übergeben ⁽⁸³⁷⁾. Human Rights Watch berichtet, dass es für die Peschmerga eine allgemeine Praxis sei, festgehaltene Personen an die Asayish zu überstellen ⁽⁸³⁸⁾.

Asayish-Kräfte betreiben Berichten zufolge informelle Haftanstalten ⁽⁸³⁹⁾. Die Haftbedingungen in den neuen Anlagen der Region Kurdistan-Irak in den Großstädten seien im Vergleich zu den kleineren Anlagen des Ministeriums für Inneres gut gewesen. Berichten zufolge sind in den Einrichtungen der Asayish einige Minderjährige zusammen mit Erwachsenen untergebracht gewesen ⁽⁸⁴⁰⁾.

8.1.2 Peschmerga – Auftrag und Aufbau

In der Region Kurdistan-Irak sind die Peschmerga und die „Milizen der KDP und der PUK“ dem US-Außenministerium zufolge für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich ⁽⁸⁴¹⁾. Das Ministerium für Peschmerga-Angelegenheiten der Regierung der Region Kurdistan beaufsichtigt die Peschmerga ⁽⁸⁴²⁾. Die Zerevani der KDP und die Notfallkräfte der PUK sind beide de facto Teil der Peschmerga, obwohl sie dem Innenministerium unterstehen ⁽⁸⁴³⁾ und damit sowohl eine zivile Polizeifunktion als auch eine militärische Funktion ausüben ⁽⁸⁴⁴⁾. Sie werden als „Militärpolizei“ mit Funktionen beschrieben, die zwischen Polizeiarbeit und Soldatentum wechseln ⁽⁸⁴⁵⁾. Beide

⁸³³ Iraq, Kurdistan Region, Kurdistan Regional Security Council – People and Organization, n.d., ([url](#)).

⁸³⁴ Iraq, Kurdistan Region, Kurdistan Regional Security Council – People and Organization, n.d., ([url](#)).

⁸³⁵ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 12.

⁸³⁶ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 39.

⁸³⁷ Iraq, Kurdistan Region, Clarification on Human Rights Watch (HRW) Report, 4 March 2018 ([url](#)); Iraq, Kurdistan Region, International Reports Committee: Statement on Human Rights Watch Report, 11 January 2018 ([url](#)).

⁸³⁸ HRW, “Life Without a Father is Meaningless” Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017, 27 September 2018 ([url](#)).

⁸³⁹ HRW, Kurdistan Region of Iraq: 350 Prisoners ‘Disappeared’, 21 December 2017 ([url](#)).

⁸⁴⁰ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 8.

⁸⁴¹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 10.

⁸⁴² USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 10.

⁸⁴³ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan’s Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 2.

⁸⁴⁴ Warisboring.com, Mosul Needs 35,000 Cops, 27 March 2017 ([url](#)).

⁸⁴⁵ Warisboring.com, Mosul Needs 35,000 Cops, 27 March 2017 ([url](#)).

Gruppen waren bei den Einsätzen gegen den ISIL an vorderster Front und somit weitgehend in ihren jeweiligen klassischen politischen Einflussgebieten aktiv ⁽⁸⁴⁶⁾.

Die Peschmerga sind Teil der irakischen Sicherheitskräfte; sie fallen zwar in die Zuständigkeit der Regierung der Region Kurdistan, müssen aber auch bestimmte irakische Gesetze befolgen ⁽⁸⁴⁷⁾. Nach dem Gesetz Nr. 5 über die Peschmerga von 2009 sind die Peschmerga eine reguläre, einheitliche Streitmacht und es ist politischen Parteien verboten, Milizen oder private bewaffnete Gruppen zu unterhalten ⁽⁸⁴⁸⁾. Seit 2010 wurden vierzehn regionale Brigaden (etwa 40 000 Personen) unter dem Ministerium für Peschmerga integriert; außerhalb dieser Brigaden gibt es jedoch schätzungsweise 120 000 Peschmerga, die sich hauptsächlich auf die 70er-Einheit der PUK und die 80er-Einheit der KDP verteilen, die von ihren politischen Büros und nicht vom Ministerium für Peschmerga-Angelegenheiten „direkt kontrolliert“ werden ⁽⁸⁴⁹⁾. Im Juli 2014 beauftragte das kurdische Parlament die Regierung der Region Kurdistan, das Kommando über die Peschmerga innerhalb von sechs Monaten zu vereinheitlichen; es ist jedoch nach wie vor zwischen den Parteien gespalten ⁽⁸⁵⁰⁾. Die Peschmerga sind eine überwiegend kurdische Streitmacht, und die Rekrutierung erfolgt klientelistisch ⁽⁸⁵¹⁾.

Die Peschmerga gaben angesichts des Vorstoßes des ISIL im Jahr 2014 zunächst Positionen in nicht-kurdischen Gebieten der Provinz Ninawa auf ⁽⁸⁵²⁾. Ihr Zusammenbruch war in diesen Gebieten so schwerwiegend, dass US-amerikanische und iranische Streitkräfte in ihrem Namen eingriffen; mit ihrer Unterstützung stoppten die kurdischen Streitkräfte den Vormarsch und eroberten das Gebiet mit Unterstützung von US-Luftangriffen und Gegenangriffen vom ISIL zurück ⁽⁸⁵³⁾. Seitdem „gehörten [die Peschmerga und andere kurdische Streitkräfte] zu den erfolgreichsten Bodentruppen“ im Kampf gegen den ISIL ⁽⁸⁵⁴⁾. Außerdem „baute [die Regierung der Region Kurdistan nach dem Rückzug des ISIL] ihre Kontrolle über die Ninive-Ebene und den nordwestlichen Teil der Provinz drastisch aus“ ⁽⁸⁵⁵⁾. Dieses Gebiet ging jedoch schnell verloren, als PMU und irakische Sicherheitskräfte im Oktober 2017, nach dem kurdischen Unabhängigkeitsreferendum, gegen das Bagdad Einspruch erhoben hatte, kurdische Truppen aus den umstrittenen Gebieten zurücktrieben ⁽⁸⁵⁶⁾.

8.1.3 Ministerium für Inneres und Polizei – Auftrag und Aufbau

Die Stadtpolizei ist für die traditionelle zivile und verkehrstechnische Kontrolle, die Umweltpolitik, die Einwanderungskontrolle und den Gebäudeschutz zuständig ⁽⁸⁵⁷⁾. Die städtischen Polizeikräfte sind für die alltägliche Polizeiarbeit, Patrouillen, Sicherungsangriffe und Ermittlungen bei weniger

⁸⁴⁶ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan’s Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 3.

⁸⁴⁷ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 40.

⁸⁴⁸ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan’s Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 2.

⁸⁴⁹ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan’s Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 3.

⁸⁵⁰ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan’s Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 1.

⁸⁵¹ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan’s Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 5.

⁸⁵² Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 37.

⁸⁵³ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 37; Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan’s Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 6.

⁸⁵⁴ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan’s Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 6.

⁸⁵⁵ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 37.

⁸⁵⁶ Ahn, J. et al., The Politics of Security in Ninewa, 7 May 2018 ([url](#)), p. 37.

⁸⁵⁷ Chapman, D., Security Forces of the Kurdistan Regional Government, 26 February 2009 ([url](#)), p. 195.

schweren Straftaten verantwortlich und übernehmen eine Reihe von Verwaltungsfunktionen. Die Notfall-Polizei kümmert sich um schwere Straftaten ⁽⁸⁵⁸⁾.

Laut einem 2009 veröffentlichten Forschungsbericht über die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan bleibt die Stadtpolizei politisch zwischen den Parteien aufgeteilt ⁽⁸⁵⁹⁾. Die Polizeikräfte der Provinzen Dohuk und Erbil, die von der KDP dominiert werden, berichten an das Innenministerium und verfügen über eine Generaldirektion, die für die einzelnen Provinzen zuständig ist, mit Polizeidienststellen in den Bezirken und Unterbezirken. Die Polizei im PUK-Gebiet um Sulaimaniyya hat Dienststellen in der gesamten Provinz ⁽⁸⁶⁰⁾.

8.1.4 Asayish – Auftrag und Aufbau

Der Asayish ist der Nachrichtendienst der kurdischen Regionalregierung, der für die „innere Sicherheit in der gesamten Region“ zuständig ist und mit dem Ministerium für Inneres und dem Justizministerium zusammenarbeitet ⁽⁸⁶¹⁾. Der Asayish ist per Gesetz für die Bereiche Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung von Menschenhandel, Drogen und Waffen sowie Fragen der nationalen Sicherheit zuständig ⁽⁸⁶²⁾. Auf der Website des General Security Department (Allgemeine Sicherheitsabteilung) heißt es, dass der Asayish vom Parlament und dem Ministerrat der Regierung der Region Kurdistan überwacht wird ⁽⁸⁶³⁾.

Laut Human Rights Watch sind die gesetzlichen Befugnisse im Bereich der Strafverfolgung für den Nachrichtendienst der Region Kurdistan-Irak „unklar“ ⁽⁸⁶⁴⁾. Der Asayish hat Büros in den Provinzen, Bezirken und Unterbezirken ⁽⁸⁶⁵⁾.

Innerhalb des Asayish gibt es politische Verbindungen zwischen der KDP und der PUK; die Parteien hatten zudem ihre eigenen Geheimdienste: den Geheimdienst der KDP, Parastin, und den Zanyari der PUK ⁽⁸⁶⁶⁾, wobei die PUK im Wesentlichen die Dienststelle des Asayish in Sulaimaniyya und die KDP die Dienststelle in Erbil kontrollierte ⁽⁸⁶⁷⁾. Diese beiden Geheimdienste wurden im Jahr 2011 gesetzlich zusammengeführt; sie arbeiten jedoch weiterhin eng mit der offiziellen Vertretung des Asayish zusammen, um Geheimdienstoperationen durchzuführen ⁽⁸⁶⁸⁾.

8.2 Kapazität und Wirksamkeit

Laut OSAC reicht die Führung und Kontrolle der Polizei- und Militäreinheiten der Region Kurdistan-Irak aus, um auf Sicherheitsvorfälle sowie kriminelle und terroristische Ereignisse zu reagieren; die Streitkräfte würden bei Bedarf eingesetzt und verfügten über eine angemessene Ausbildung und moderne Ausrüstung ⁽⁸⁶⁹⁾. Der Bericht einer Erkundungsmission der Dänischen Einwanderungsbehörde (DIS) aus dem Jahr 2016 besagt, dass ihre Streitkräfte in den von der Regierung der Region Kurdistan kontrollierten Gebieten das Potenzial hätten, in sehr effektiver Weise für Sicherheit zu sorgen. Die Strafverfolgung in der Region Kurdistan-Irak wurde als effektiver beschrieben als in den südlichen/zentralen Gebieten des Irak; andere Quellen gaben

⁸⁵⁸ Chapman, D., Security Forces of the Kurdistan Regional Government, 26 February 2009 ([url](#)), p. 198.

⁸⁵⁹ Chapman, D., Security Forces of the Kurdistan Regional Government, 26 February 2009 ([url](#)), p. 196.

⁸⁶⁰ Chapman, D., Security Forces of the Kurdistan Regional Government, 26 February 2009 ([url](#)), p. 198.

⁸⁶¹ Iraq, Kurdistan Region, Kurdistan Regional Security Council – General Security (Asayish), n.d. ([url](#)).

⁸⁶² Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 40.

⁸⁶³ Iraq, Kurdistan Region, Kurdistan Regional Security Council – General Security (Asayish), n.d. ([url](#)).

⁸⁶⁴ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 40.

⁸⁶⁵ Iraq, Kurdistan Region, Kurdistan Regional Security Council – General Security (Asayish), n.d. ([url](#)).

⁸⁶⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), pp. 11-12.

⁸⁶⁷ Stratfor, An Uncertain Future for Iraq’s Intelligence Services, 11 January 2012 ([url](#)).

⁸⁶⁸ Iraq, Kurdistan Region, Kurdistan Regional Security Council – Parastin and Zanyari, n.d. ([url](#)); Stratfor, An Uncertain Future for Iraq’s Intelligence Services, 11 January 2012 ([url](#)).

⁸⁶⁹ OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Erbil, 3 July 2018 ([url](#)).

jedoch an, dass es Bereiche außerhalb der Kontrolle der Region Kurdistan-Irak gebe, mit Gebieten ohne angemessene Strafverfolgung, wie beispielsweise im Westen der Region Kurdistan-Irak. Eine weitere von der Dänischen Einwanderungsbehörde befragte Quelle erklärte, dass die Schutzmöglichkeiten davon abhängen können, „wer der Verfolger ist“ und dass diejenigen, die mit Politikern in Konflikt stünden, nicht von den Behörden geschützt würden⁽⁸⁷⁰⁾. Human Rights Watch erklärte gegenüber der Dänischen Einwanderungsbehörde, dass die kurdischen Streitkräfte in der Lage gewesen seien, mit Unterstützung internationaler Streitkräfte Ziele in der Region Kurdistan-Irak und in von der Regierung der Region Kurdistan kontrollierten Gebieten zu verfolgen und Unterstützung gegen den ISIL zu leisten, vertrat aber auch die Ansicht, dass es „keinen wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Region Kurdistan-Irak“ gebe⁽⁸⁷¹⁾.

Laut OSAC sind die Meldung und die Statistiken von Straftaten für die Region Kurdistan-Irak unzuverlässig, auch wenn die Kriminalität im Jahr 2018 aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Bedingungen zugenommen haben soll und ein Großteil der gemeldeten Straftaten gewaltfrei ist⁽⁸⁷²⁾. Das Australian Department of Foreign Affairs erklärt, dass die Region Kurdistan-Irak ein geringeres Maß an Unbeständigkeit erfahren hat als andere Gebiete oder der Irak, dass aber die zunehmende Zahl von Binnenvertriebenen die Fähigkeit der Region Kurdistan-Irak beeinträchtigt hat, die Sicherheit für diejenigen zu gewährleisten, die in das Gebiet fliehen⁽⁸⁷³⁾.

Quellen berichteten der Dänischen Einwanderungsbehörde, dass trotz der vorhandenen Gesetze und Institutionen zur Bekämpfung von Ehrenverbrechen gegen Frauen solche Straftaten immer noch vorkommen, vor allem in ländlichen Gebieten, und dass die Menschen oft auf traditionelle Gerichtsbarkeit anstelle von staatlichen Mechanismen zurückgreifen⁽⁸⁷⁴⁾. Frauen genießen in Kurdistan einen etwas besseren Rechtsschutz⁽⁸⁷⁵⁾, aber restriktive gesellschaftliche Normen begrenzen die Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben im gesamten Irak⁽⁸⁷⁶⁾. In Kurdistan wurden im Jahr 2017 9 693 Fälle von Gewalt gegen Frauen registriert, ein Anstieg gegenüber 7 123 Fällen im Jahr 2016, wobei die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak nicht feststellen kann, ob dies auf eine Zunahme von Anzeigen zurückzuführen ist. Es wurden 658 Fälle bei einem „Schlichtungsausschuss“ eingereicht, 171 geschlichtet, 456 nicht geschlichtet und 31 vor Gericht gebracht⁽⁸⁷⁷⁾. Der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak zufolge begaben sich zwischen Januar und Oktober 2017 662 Frauen in Schutzunterkünfte in der Region Kurdistan-Irak, von denen 276 in den Unterkünften blieben, während 421 die Unterkünfte verließen, weil ein „Vormund ihre Sicherheit garantierte oder ihre Probleme als gelöst galten“⁽⁸⁷⁸⁾. Schutzeinrichtungen in der Region Kurdistan-Irak äußerten Bedenken über eine angemessene Finanzierung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales und über die Tatsache, dass Unterkünfte in Dohuk und Erbil weder Ärzte für ihre medizinischen Bereiche hätten⁽⁸⁷⁹⁾, noch über grundlegende Versorgungseinrichtungen verfügten⁽⁸⁸⁰⁾. Die Aufnahme in Unterkünfte in der Region Kurdistan-Irak erfordert eine gerichtliche Anordnung, die Frauen Berichten zufolge abschreckt, diese in Anspruch zu nehmen, und viele Hotels in der Region weigern sich, alleinstehende Frauen

⁸⁷⁰ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 45.

⁸⁷¹ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 38.

⁸⁷² OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Erbil, 3 July 2018 ([url](#)).

⁸⁷³ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 10.

⁸⁷⁴ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 46.

⁸⁷⁵ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28; Kaya, Z., Gender equality in Iraq and Iraqi Kurdistan, 5 January 2018 ([url](#)).

⁸⁷⁶ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 28

⁸⁷⁷ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 14.

⁸⁷⁸ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 5.4.3.

⁸⁷⁹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 5.4.3.

⁸⁸⁰ MRG, Broken Lives: Violence against Syrian refugee women and girls in the Kurdistan Region of Iraq, March 2018 ([url](#)), p. 16.

aufzunehmen⁽⁸⁸¹⁾. Die Vereinten Nationen erklärten, dass es trotz des Gesetzes Nr. 8 in der Region Kurdistan-Irak einen „unzureichenden rechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt für Frauen und Kinder“ gebe und dass die Angst vor Familienschande, die Gefahr von Repressalien und Verfolgung sowie Missbrauch durch Sicherheitskräfte die Anzeige solcher Gewalt verhindere⁽⁸⁸²⁾. Ebenso erklärte die Minority Rights Group International, dass die Umsetzung als „ineffektiv und unvollständig“ kritisiert worden sei, da Reformen nicht umgesetzt wurden und der erhöhte Druck auf den Staat durch den Zustrom von Binnenvertriebenen im Jahr 2014 auch die Reaktionsfähigkeit der Regierung auf geschlechtsspezifische Gewalt geschwächt habe⁽⁸⁸³⁾.

In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen vor dem gezielten Angriff durch bewaffnete Gruppen wie den ISIL in der Region Kurdistan-Irak oder in kurdisch kontrollierten Gebieten gaben von der Dänischen Einwanderungsbehörde befragte Quellen an, dass die Behörden zwar in der Lage seien, vor Konflikten zu schützen, sie aber durch das Profil der Person beeinflusst seien können; einige bewaffnete Gruppen seien entweder mit der KDP oder der PUK verbunden, was ihre Bereitschaft zur Intervention beeinträchtige, je nachdem, ob die Person zu einer Gruppe gehört, die die Peschmerga schützen würden. Der UNHCR erklärte 2016, dass

„in den umstrittenen Gebieten die Möglichkeit, bei Konflikten mit bewaffneten Gruppen Schutz bei den Behörden zu suchen, davon abhängt, ob eine Person zu den Gruppen gehöre oder nicht, die die Peschmerga schützen würden. Laut UNHCR gehören Kurden und ethnische oder religiöse Minderheiten zu den Gruppen, die durch die Peschmerga geschützt werden. In diesem Sinne erklärte eine internationale humanitäre Organisation, dass die Möglichkeit von Privatpersonen, Schutz bei den kurdischen Behörden zu suchen, wenn sie Konflikte mit bewaffneten Gruppen in der Region Kurdistan-Irak und anderen kurdisch kontrollierten Gebieten erlebten, davon abhinge, wer sie seien. Nach Angaben der internationalen humanitären Organisation sei es im Allgemeinen unwahrscheinlich, dass sunnitische Araber Unterstützung von den Behörden erhielten, insbesondere wenn Konflikte mit nicht-sunnitischen Arabern vorlägen. Die internationale humanitäre Organisation fügte hinzu, dass es nichts gebe, was die Behörden tun könnten, wenn ein sunnitischer Araber in einen Konflikt mit dem islamischen Staat geriete“⁽⁸⁸⁴⁾.

8.3 Integrität

Aufgrund der unterschiedlichen politischen Fraktionen sind die Funktionsweisen der Peschmerga-Gruppen nicht standardisiert oder einheitlich⁽⁸⁸⁵⁾ und sie stimmen sich häufig nicht mit jeder Fraktion ab, die Befehle von ihrem politischen Führungsstab erhält⁽⁸⁸⁶⁾. Quellen deuteten an, dass die Peschmerga-Fraktionen politisch gespalten seien, wobei eine Quelle angibt, dass sie auf Anweisung von Politikern handelten⁽⁸⁸⁷⁾. Im Jahr 2018 wurden örtlich begrenzte Zusammenstöße zwischen Peschmerga und irakischen Armeeeinheiten in den Gebieten von Ninawa gemeldet, wo

⁸⁸¹ MRG, Broken Lives: Violence against Syrian refugee women and girls in the Kurdistan Region of Iraq, March 2018 ([url](#)), p. 16.

⁸⁸² UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), para. 40.

⁸⁸³ MRG, Broken Lives: Violence against Syrian refugee women and girls in the Kurdistan Region of Iraq, March 2018 ([url](#)), p. 16.

⁸⁸⁴ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 50.

⁸⁸⁵ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan's Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 3.

⁸⁸⁶ Helfont, S., Getting Peshmerga Reform Right, May 2017 ([url](#)), p. 3.

⁸⁸⁷ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 41.

die Regierung der Region Kurdistan die Kontrolle durch die irakische Regierung in Frage stellt (⁸⁸⁸). Peshmerga-Gruppen werden als „zutiefst parteipolitisch“ und als Instrumente der Klientelpolitik für die jeweiligen Parteibüros der PUK und der KDP beschrieben (⁸⁸⁹).

Die Parteinahme für die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan hat es sowohl der KDP als auch der PUK ermöglicht, bewaffnete Flügel zur Unterdrückung politischer Meinungsverschiedenheiten einzusetzen (⁸⁹⁰). Es entstand ein Klima des Misstrauens zwischen den wichtigsten politischen Parteien in Kurdistan, wobei jede ihre eigenen Gruppen der Sicherheitskräfte als Verteidigungslinie gegen politische Rivalen versteht (⁸⁹¹). Der Nachrichtendienst der KDP (Parastin) soll mächtiger und gefürchteter sein als der Nachrichtendienst der PUK (⁸⁹²).

Einem UNHCR-Interview aus dem Jahr 2016 mit der Dänischen Einwanderungsbehörde zufolge „greift die Bevölkerung der Region Kurdistan-Irak nicht auf die Polizei oder die Gerichte zurück“ (⁸⁹³). Im selben Bericht wird angeführt, dass Binnenvertriebene den Kräften der Regierung der Region Kurdistan „im Allgemeinen misstrauen“ und ebenfalls nicht zur Polizei gehen (⁸⁹⁴). Zwei Quellen berichteten der Dänischen Einwanderungsbehörde, dass normale Bürger in der Region Kurdistan-Irak sich gegenseitig beschuldigen, zum Beispiel mit Terrorismusvorwürfen (⁸⁹⁵).

Missbräuche

Ein westlicher Diplomat erklärte, dass arabische Binnenvertriebene der Regierung der Region Kurdistan grundsätzlich nicht vertrauen und keinen Polizeischutz suchen, obwohl die Polizei versucht, die Situation zu verbessern. Er selbst habe nichts von einer „systematischen Misshandlung“ von Binnenvertriebenen durch die Polizei oder Gerichte wegen ihres Status oder ihrer Zugehörigkeit zum Norden gehört. Human Rights Watch vertrat die Ansicht, dass Araber und Kurden beide einem „willkürlichen Risiko der Inhaftierung und Folter“ durch den Asayish ausgesetzt seien. Der UNHCR bemerkte gegenüber der Dänischen Einwanderungsbehörde, dass „eine kollektive Bestrafung von Binnenvertriebenen bei Sicherheitsvorfällen üblich ist“ und ein Anwalt erklärte, dass „Schulduweisungen“ manchmal vorgekommen seien (⁸⁹⁶). Der UN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen erklärte in seinem Bericht vom Juni 2018, dass die Region Kurdistan-Irak, in der sich eine große Zahl von Binnenvertriebenen aufhält, an Kontrollpunkten Zivilpersonen von Kämpfern getrennt habe und dass Männer und Jungen unter besonderer Beobachtung gestanden hätten; sie seien willkürlich verhaftet worden und „in einigen Fällen gewaltsam verschwunden“ und die kurdischen Streitkräfte, Peshmerga sowie die angegliederten Jesiden sollen zudem Vergeltungsangriffe auf sunnitische arabische Zivilpersonen während der territorialen Wiedereingliederung verübt haben (⁸⁹⁷). Im Jahr 2017 gab es Berichte über Morde und konfessionelle Gewalt in der Region Kurdistan-

⁸⁸⁸ OSAC, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Erbil, 3 July 2018 ([url](#)).

⁸⁸⁹ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan's Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 1.

⁸⁹⁰ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan's Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 3.

⁸⁹¹ Van Wilgenburg, W. and Fumerton, M., Kurdistan's Political Armies: The Challenge of Unifying the Peshmerga Forces, 16 December 2015 ([url](#)), p. 6.

⁸⁹² Stratfor, An Uncertain Future for Iraq's Intelligence Services, 11 January 2012 ([url](#)).

⁸⁹³ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 45.

⁸⁹⁴ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 45.

⁸⁹⁵ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 38.

⁸⁹⁶ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 46.

⁸⁹⁷ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 36.

Irak und Minderheiten berichteten über gezielte Bedrohungen und Angriffe durch die Regierung der Region Kurdistan in Gebieten außerhalb der Region Kurdistan-Irak⁽⁸⁹⁸⁾.

Im Jahr 2018 beschuldigte Human Rights Watch die Peschmerga, Verdächtige festgenommen und an den Asayish übergeben zu haben, von denen sie behaupten, zwischen dem 28. August und dem 3. September 2017 in Bardiya, Ninawa, Massenhinrichtungen von „Hundertern“ von ISIL-Verdächtigen in ihrer Haft durchgeführt zu haben⁽⁸⁹⁹⁾. Die Regierung der Region Kurdistan wies die Vorwürfe zurück und erklärte, dass ein vom Ministerium für Peschmerga organisierter gemeinsamer Militär- und Sicherheitsermittlungsausschuss die Vorwürfe untersuche⁽⁹⁰⁰⁾.

Human Rights Watch beschuldigte die asayischen Sicherheitskräfte, 350 ISIL-Verdächtige, die in der Stadt Kirkuk festgehalten wurden, gewaltsam beseitigt zu haben, nachdem die Bundesbehörden die Stadt im Oktober 2017 zurückerobert hatten⁽⁹⁰¹⁾. Das Internationale Berichterstattungskomitee der Regierung der Region Kurdistan wies den Vorwurf zurück und erklärte, dass sie sich den Sicherheitskräften ergeben und zugegeben hätten, Teil des ISIL zu sein, und später in ein Lager unter Bundesgerichtsbarkeit verlegt worden seien⁽⁹⁰²⁾.

Ein westlicher Diplomat, der 2016 von der Dänischen Einwanderungsbehörde befragt wurde, erklärte, dass die Peschmerga von der Bevölkerung im Allgemeinen respektiert würden, obwohl es Berichte über „negative Akteure“ in der Peschmerga gebe, die Personen in Gebieten, die vom ISIL zurückerobert wurden oder die aus dem ISIL-Gebiet in die Region Kurdistan-Irak gelangten, schikanieren würden⁽⁹⁰³⁾. Quellen berichteten der Dänischen Einwanderungsbehörde im Jahr 2016, dass die Peschmerga bewaffnete Gegner und Kriegsgefangene sowie verdächtige ISIL-Kämpfer festhielten, bei denen es sich oft um „junge sunnitische arabische Binnenvertriebene“ oder „männliche sunnitische Araber“ handle⁽⁹⁰⁴⁾.

Im Jahr 2016 berichteten Quellen, dass die Peschmerga angeblich an Abrissen von Häusern in den umstrittenen Gebieten von Kirkuk beteiligt gewesen seien⁽⁹⁰⁵⁾. Ein Bericht von Human Rights Watch enthielt die Behauptung, dass es zwischen September 2014 und Mai 2016 ein Muster solcher Zerstörungen durch die Peschmerga in Kirkuk und Ninawa gegeben habe; von den 17 Städten und Dörfern, die vom ISIL zurückerobert wurden, seien teilweise ganze Dörfer zerstört worden⁽⁹⁰⁶⁾. Ein Bericht von Amnesty International aus dem Jahr 2016 dokumentierte außerdem Fälle von vorsätzlichen Beschädigungen arabischer Häuser in 13 Dörfern, die zwischen Oktober 2014 und November 2015 von den Peschmerga zurückerobert wurden⁽⁹⁰⁷⁾. Der Provinzrat von Ninawa wies die Vorwürfe als unbegründet zurück⁽⁹⁰⁸⁾. Die Regierung der Region Kurdistan erklärte, dass solche Taten Berichten zufolge aus „Sicherheitsgründen“ erfolgt seien; der UNHCR kommentierte jedoch, dass diese aufgrund politischer Ansprüche auf die umstrittenen Gebiete geschehen seien⁽⁹⁰⁹⁾.

⁸⁹⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 4.

⁸⁹⁹ HRW, Kurdistan Regional Government: Allegations of Mass Executions, 8 February 2018 ([url](#)).

⁹⁰⁰ Iraq, Kurdistan Region, Clarification on Human Rights Watch (HRW) Report, 4 March 2018 ([url](#)), p. 3.

⁹⁰¹ HRW, Kurdistan Region of Iraq: 350 Prisoners ‘Disappeared’, 21 December 2017 ([url](#)).

⁹⁰² Iraq, Kurdistan Region, International Reports Committee: Statement on Human Rights Watch Report, 11 January 2018 ([url](#)).

⁹⁰³ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), pp. 36-37.

⁹⁰⁴ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 39.

⁹⁰⁵ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 30.

⁹⁰⁶ HRW, Marked with an “X”: Iraqi Kurdish Forces’ Destruction of Villages, 13 November 2016 ([url](#)).

⁹⁰⁷ AI, Banished and Dispossessed, 20 July 2016 ([url](#)), pp. 5-6.

⁹⁰⁸ Kurdistan24, ‘Amnesty should apologize to Peshmerga, Kurdistan’, 24 January 2016 ([url](#)).

⁹⁰⁹ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 30.

Es gab Berichte, dass die PMU und Streitkräfte der Regierung der Region Kurdistan Kinder festgehalten hätten, die des Terrorismus beschuldigt wurden, und sie misshandelt und geschlagen hätten⁽⁹¹⁰⁾. Human Rights Watch berichtete im Jahr 2017, dass mehr als 150 Jungen wegen solcher Anschuldigungen wochen- und monatelang inhaftiert und misshandelt worden seien⁽⁹¹¹⁾.

Im Jahr 2018 veröffentlichte Human Rights Watch einen Bericht über 78 Fälle von erzwungenem Verschwindenlassen in den Jahren 2014 bis 2017, in denen den asayischen Truppen in mehreren Fällen an Kontrollpunkten in Ninawa und den umstrittenen Gebieten eine Beteiligung nachgesagt wird⁽⁹¹²⁾.

Im November 2018 merkte die Dänische Einwanderungsbehörde an, dass sich die kurdischen Sicherheitskräfte „nicht mehr in den umstrittenen Gebieten oder im übrigen Irak“ befänden⁽⁹¹³⁾.

Berichten zufolge sind „unzulässige Verhöre“ in Einrichtungen des Asayish und der Geheimdienste (Parastin und Zanyari) aufgetreten⁽⁹¹⁴⁾.

Trotz rechtlicher Schutzmaßnahmen durch das „Pressegesetz“ Nr. 35 von 2007, das die Inhaftierung, Belästigung und körperliche Misshandlungen von Reportern verbietet, geben Journalisten an, dass das Gesetz von der „herrschenden Elite willkürlich genutzt wird, um den Dissens zu ersticken“⁽⁹¹⁵⁾; außerdem würden Sicherheitskräfte Nachrichtenredaktionen schikanieren, die der Regierung der Region Kurdistan kritisch gegenüber stünden⁽⁹¹⁶⁾. Die Dänische Einwanderungsbehörde berichtete im Jahr 2016, dass kurdische Behörden politische Gegner festgehalten und politische Demonstranten und Journalisten erschossen und geschlagen hätten⁽⁹¹⁷⁾. Im November 2018 berichtete die Dänische Einwanderungsbehörde, dass Quellen die gewaltsame Unterdrückung von Demonstrationen in der Region Kurdistan-Irak durch bewaffnete Parteimitglieder und den Asayish sowie die Ermordung von vier Journalisten gemeldet hätten⁽⁹¹⁸⁾.

8.4 Justiz

8.4.1 Aufbau und Personal

Laut einem im Jahr 2009 veröffentlichten Bericht über die Sicherheitsinstitutionen der Regierung der Region Kurdistan „besteht die Justiz in der Region Kurdistan aus erstinstanzlichen Gerichten (Gerichte der ursprünglichen Zuständigkeit), zweitinstanzlichen Gerichten (Gerichte der Berufungsgerichtsbarkeit), dem Kassationsgericht (Gericht letzter Instanz) und dem Obersten Justizrat Kurdistans, der die Justiz überwacht. Jede Provinz verfügt über ihr eigenes Berufungsgericht und eine Reihe von erstinstanzlichen Gerichten“⁽⁹¹⁹⁾. Die Regierung der Region Kurdistan verfügt über zahlreiche Arten von Gerichten für Verbrechen (schwere Straftaten) und Ordnungswidrigkeiten (minder schwere Straftaten), die das irakische Strafgesetzbuch anwenden, sowie über Ermittlungsgerichte für Straftaten, Personenstandsgerichte, die sich mit muslimischem

⁹¹⁰ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 6.

⁹¹¹ HRW, Why Children Are Stuck in Prison in Erbil Without Trial, 27 March 2017 ([url](#)).

⁹¹² HRW, “Life Without a Father is Meaningless” Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017, 27 September 2018 ([url](#)).

⁹¹³ Denmark, DIS, Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 24.

⁹¹⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 6.

⁹¹⁵ CPJ, Mountain of impunity looms over Kurdistan journalists, 22 April 2014 ([url](#)).

⁹¹⁶ Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report — Iraq, 2018 ([url](#)); Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#));

⁹¹⁷ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), pp. 39-40

⁹¹⁸ Denmark, DIS, Northern Iraq – Security Situation and the Situation for Internally Displaced Persons (IDPs) in the Disputed Areas, Including the Possibility to Enter and Access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), November 2018 ([url](#)), p. 25.

⁹¹⁹ Chapman, D., Security Forces of the Kurdistan Regional Government, 26 February 2009 ([url](#)), p. 209.

Familienrecht befassen, Zivilstandsgerichte, die sich mit Nicht-Muslimen befassen, Gerichte erster Instanz für Zivilsachen ohne Bezug zum Personenstand und Arbeitsgerichte. Berufungsgerichte gibt es in allen Provinzen. Das Kassationsgericht der Region Kurdistan ist das Gericht letzter Instanz mit Kammern für verschiedene Rechtsordnungen (⁹²⁰).

Für Strafsachen betreibt die Regierung der Region Kurdistan, wie im übrigen Irak, ein inquisitorisches Modell mit einer aktiven Rolle bei der Durchführung des Prozesses und der Befragung von Zeugen. Die strafrechtlichen Ermittlungen beginnen mit polizeilichen Maßnahmen bzw. Maßnahmen durch die Asayish; sie untersuchen den Fall und können ihn an einen Untersuchungsrichter verweisen, der die Untersuchung fortsetzt, die Untersuchung abschließt und eine Anklage erhebt oder den Fall an die Gerichte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten weiterleiten kann (⁹²¹).

8.4.2 Wirksamkeit

Laut Lifos „funktioniert [das Rechtssystem] in der Region Kurdistan-Irak besser“ als in den anderen Teilen des Irak, da die Richter nicht bedroht werden (⁹²²). Transparency International schreibt außerdem, dass die Korruption in der Region Kurdistan-Irak geringer sei als im Irak, aber immer noch relativ hoch für die Region und dass nur wenige wegen Korruption verurteilt würden (⁹²³).

Die Region Kurdistan-Irak berichtete, dass sich im Dezember 2017 5 898 Personen in Haft befunden hätten, davon seien 2 652 Personen aufgrund von ISIL-bezogenen Anschuldigungen verhaftet, 1 110 des Terrorismus für schuldig befunden und 870 Personen freigelassen worden (⁹²⁴).

8.4.3 Integrität

In der Region Kurdistan ist der Kurdische Justizrat unabhängig vom Justizministerium der Regierung der Region Kurdistan, jedoch soll die Exekutive „politisch geprägte sensible Fälle beeinflusst“ haben (⁹²⁵). Richter werden häufig auf der Grundlage von Parteizugehörigkeit und nicht von Verdiensten oder Unabhängigkeit ernannt (⁹²⁶).

Trotz zahlreicher Gesetze mit menschenrechtlichen Bestimmungen und positiven Entwicklungen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der Region Kurdistan-Irak „werden Gesetze selten durch Umsetzungsmechanismen unterstützt, und die wirtschaftlichen Bedingungen haben die Verfügbarkeit von Ressourcen für die Umsetzung stark eingeschränkt“ (⁹²⁷). Von der Dänischen Einwanderungsbehörde befragte Quellen gaben an, dass das kurdische Gerichtssystem politisch beeinflusst sei und trotz der Verfügbarkeit kurdischer Gesetze, die internationalen Standards entsprächen, nicht reagiere (⁹²⁸). Nach Angaben der Vereinten Nationen besteht in Kurdistan ein „allgemeines Misstrauen gegenüber dem Strafrechtssystem“ aufgrund mangelnder effektiver Ermittlungen und einer Atmosphäre der Straffreiheit, insbesondere bei Angriffen auf die Presse (⁹²⁹). Ein Feldforschungsbericht aus dem Jahr 2015 über die Auswirkungen von Korruption auf Rückkehrer in Kurdistan ergab, dass mehrere Befragte der Auffassung waren, dass die Regierungseliten über dem Gesetz stünden, und dass das Rechtssystem schwach, politisiert und

⁹²⁰ Chapman, D., Security Forces of the Kurdistan Regional Government, 26 February 2009 ([url](#)), p. 210.

⁹²¹ Chapman, D., Security Forces of the Kurdistan Regional Government, 26 February 2009 ([url](#)), p. 212.

⁹²² Sweden, Lifos, 8 May 2014, Iraq: Rule of Law in the Security and Legal System ([url](#)), p.13.

⁹²³ TI, Kurdistan Region of Iraq: Overview of corruption and anti-corruption, 24 March 2015 ([url](#)), p. 1.

⁹²⁴ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.7.2

⁹²⁵ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 16.

⁹²⁶ Carnegie MEC, Kurdistan’s Politicized Society Confronts a Sultanistic System, 18 August 2015 ([url](#)).

⁹²⁷ UNAMI/OHCHR, Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017 ([url](#)), p. 7.

⁹²⁸ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 45.

⁹²⁹ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), para. 39.

abhängig von den jeweiligen Verbindungen der betroffenen Person sei (⁹³⁰). Eine ähnliche Beobachtung teilte der UNHCR der Dänischen Einwanderungsbehörde im Jahr 2016 mit, wonach der „Zugang zur Rechtsstaatlichkeit [in der Region Kurdistan-Irak] von ethnischer und religiöser Zugehörigkeit, Stammeszugehörigkeit, Beziehungen, Familie und Verwandten abhinge, und es für einen Einzelnen sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sei, sich selbst für seine Rechte einzusetzen“ (⁹³¹).

Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak berichtete, dass sie nach wie vor besorgt sei über die langen Verzögerungen bei der Verbringung von Häftlingen vor die Richter sowie über die Verweigerung des Zugangs zu Rechtsbeistand und die langen Haftzeiten ohne Gerichtsverfahren in der Region Kurdistan. Auch die Justiz in der Region Kurdistan-Irak stütze sich weitgehend auf konfessionelle Beweise (⁹³²). Es gab Häftlinge, die Vorwürfe der Folter und des Leidens für die Erlangung von Geständnissen erhoben; sie vermieden jedoch dies anzuzeigen, da sie Vergeltungsmaßnahmen im Verfahren befürchteten (⁹³³). Das US-Außenministerium erklärt, dass die Regierung der Region Kurdistan im Allgemeinen den Zugang zu Häftlingen und Untersuchungshäftlingen zur Beobachtung gestattet, aber den Zugang zu einigen Fällen, in der Regel wegen Terrorismus, verzögert habe. Die Vereinten Nationen und das IKRK konnten die Haftanstalten beobachten, aber die Menschenrechtskommission Kurdistans konnte nur mit Mühe Zugang zu den asayischen Einrichtungen erhalten (⁹³⁴).

Verteidiger und Staatsanwälte begegneten Berichten zufolge „unnötigen administrativen Verzögerungen“ bei der Ausführung ihrer Arbeit (⁹³⁵).

8.5 Überwachungsmechanismen und Beschwerden

8.5.1 Kommission für Integrität

Das kurdische Parlament hat im Jahr 2011 gemäß dem CoI-Gesetz 3/2011 die Kommission für Integrität der Region Kurdistan geschaffen und der Vorsitzende verfügt Berichten zufolge über mehr Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als das Bundesgremium, auch wenn nicht erwähnt wird, dass die CoI unabhängig ist (⁹³⁶). Die Kommission für Integrität hat unter anderem die Aufgabe, Beschwerden entgegenzunehmen, Korruptionsfälle zu untersuchen und an die zuständigen Gerichte zu verweisen (⁹³⁷). Laut Dr. Chatelard, die diesen Bericht geprüft hat, sind die Aufsichtsbehörden der Regierung der Region Kurdistan und Rechenschaftsmechanismen politischem Druck ausgesetzt und nicht effektiver bei der Korruptionsbekämpfung als die auf Bundesebene tätigen (⁹³⁸). Die Regierung der Region Kurdistan steht bei der Korruptionsbekämpfung vor ähnlichen Problemen wie der Rest des Irak, da die großen politischen Parteien eine starke Rolle spielen und Günstlingswirtschaft betrieben wird, wobei lediglich ein Bruchteil der Korruptionsfälle vor Gericht landet (⁹³⁹).

⁹³⁰ Paasche, E., PRIO, The role of corruption in reintegration: experiences of Iraqi Kurds upon return from Europe, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Vol. 42, No. 7 ([url](#)), p. 1084

⁹³¹ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 45.

⁹³² UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.7.2

⁹³³ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 4.7.2

⁹³⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 9.

⁹³⁵ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 16.

⁹³⁶ UNDP Iraq, Workshop on the Law to Establish a Commission of Integrity in the Kurdistan Region, 29-31 January 2013 ([url](#)), p. 4.

⁹³⁷ UNDP, Analytical Study: The Law of the Public Authority of Integrity (Kurdistan Region–Iraq) No. (3) Of 2011, ([url](#)), pp. 14-18.

⁹³⁸ Chatelard, G. Comment made during the review of this report, 30 October 2018.

⁹³⁹ Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)); TI, Kurdistan Region of Iraq: Overview of Corruption and Anti-Corruption, 24 March 2015 ([url](#)).

Die Kommission nimmt Beschwerden per E-Mail und Telefon entgegen ⁽⁹⁴⁰⁾.

Medien berichteten, dass im Jahr 2017 39 Urteile aus 123 Korruptionsfällen ergangen seien und dass zwei Männer wegen Veruntreuung zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt und zu einer Geldstrafe von 1,67 Millionen US-Dollar verurteilt worden seien ⁽⁹⁴¹⁾. Die Kommission für Integrität teilte den Medien mit, dass sie im Jahr 2018 mehr als 100 Fälle zur Abgabe an andere Gerichte erhalten habe und dass 59 „vor Gericht gebracht“ worden seien ⁽⁹⁴²⁾.

8.5.2 Hoher Ausschuss für die Bewertung und Reaktion auf internationale Berichte

Der Hohe Ausschuss für die Bewertung und Reaktion auf internationale Berichte Kurdistans ist für die Weiterverfolgung von Vorwürfen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen zuständig ⁽⁹⁴³⁾. Das Gremium prüfte Berichte über Missbräuche durch Peschmerga und veröffentlichte Berichte und Kommentare, um sie zu entlasten ⁽⁹⁴⁴⁾.

8.5.3 Unabhängige Menschenrechtskommission der Region Kurdistan

Die Menschenrechtskommission Kurdistans veröffentlichte regelmäßig Berichte und erklärte, dass die Polizei- und Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan „Menschenrechtsschulungen gegenüber aufgeschlossen sind und auf Menschenrechtsverletzungen reagieren“ ⁽⁹⁴⁵⁾. In seinem Bericht 2017 stellt das Australian Department of Foreign Affairs fest, dass es trotz der Fortschritte bei der Einrichtung der kurdischen Menschenrechtskommission „an rechtlichen oder praktischen Mechanismen zur Umsetzung eines funktionierenden Rahmens für den Schutz der Menschenrechte mangelt“ ⁽⁹⁴⁶⁾. Die Kommission der Region Kurdistan-Irak informierte das kurdische Ministerium für Inneres regelmäßig über glaubwürdige Berichte über polizeiliche Verstöße gegen die Menschenrechte ⁽⁹⁴⁷⁾.

Im Jahr 2017 wurde der stellvertretende Leiter des Menschenrechtsbüros von Dohuk wegen Eingriffs in eine polizeiliche Ermittlung verurteilt; seine sechsmonatige Haftstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt ⁽⁹⁴⁸⁾.

8.5.4 Überwachung und Ermittlungen bei Missbrauch durch Streitkräfte der Regierung der Region Kurdistan

Renad Mansour stellte fest, dass die Peschmerga vom Ministerium für Peschmerga-Angelegenheiten, dem Nationalen Sicherheitsrat, bis hin zu den politischen Büros der wichtigsten Parteien beaufsichtigt werden ⁽⁹⁴⁹⁾. Der Dänischen Einwanderungsbehörde wurde von mehreren Quellen mitgeteilt, dass der Asayish direkt mit dem Präsidenten der Regierung der Region Kurdistan verbunden sei; eine NRO-Quelle erklärte, dass es die einzige Institution in der Region Kurdistan-Irak sei, die nicht überwacht werde, und erklärte, dass selbst das Parlament keine Informationen über ihre Arbeitsmethoden habe ⁽⁹⁵⁰⁾.

⁹⁴⁰ Iraq, Kurdistan Region, Commission of Integrity in Kurdistan Region – Hotline, n.d. ([url](#)).

⁹⁴¹ Kurdistan24, Kurdistan’s Integrity Commission fines two with over 1.67M over corruption, fraud, 29 May 2018 ([url](#)).

⁹⁴² Kurdistan24, Kurdistan Integrity Commission: 125 corruption cases so far in 2018, 31 July 2018 ([url](#)).

⁹⁴³ Iraq, Kurdistan Region, KRG Response to HRW Findings and Questions on the Treatment of Child Terrorism Suspects, 10 January 2017 ([url](#)).

⁹⁴⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 1; Iraq, Kurdistan Region, Clarification on Human Rights Watch (HRW) Report, 4 March 2018 ([url](#)); Iraq, Kurdistan Region, International Reports Committee: Statement on Human Rights Watch Report, 11 January 2018 ([url](#)).

⁹⁴⁵ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 8.

⁹⁴⁶ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq, 26 June 2017 [available on request], p. 8.

⁹⁴⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 12.

⁹⁴⁸ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 39.

⁹⁴⁹ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), pp. 41-42.

⁹⁵⁰ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 42.

Die Regierung der Region Kurdistan hat Berichten zufolge keine einheitliche Richtlinie für den Umgang mit Vorwürfen des Missbrauchs und der Misshandlung in Haft durch das Ministerium für Inneres der Regierung der Region Kurdistan oder den Asayish⁽⁹⁵¹⁾. Die Regierung erklärte in einem Schreiben an Human Rights Watch, dass alle Formen von Folter verboten seien und dass es Ermittlungsausschüsse im Ministerium für Inneres gebe, um Vorwürfe der Misshandlung durch Gefangene zu untersuchen. Sie erklärte ferner, dass der Asayish Aussagen und Beweise für die Misshandlung sammeln und dann einen unabhängigen Ermittlungsbeauftragten des Richters zur gemeinsamen Untersuchung mit dem Asayish erhalten würde⁽⁹⁵²⁾. Die kurdische Menschenrechtskommission konnte nur schwer zu Überwachungszwecken Zugang zu Asayish-Einrichtungen erhalten⁽⁹⁵³⁾.

Laut US-Außenministerium sind von der Regierung der Region Kurdistan glaubwürdige Schritte unternommen worden, um Vorwürfe der Misshandlung in zentralen Einrichtungen auszuräumen, auch wenn die Auswirkungen unbekannt blieben. Der Oberste Justizrat erklärte, dass Missbrauchsvorwürfe unverzüglich behandelt würden⁽⁹⁵⁴⁾. Der UNHCR kommentierte jedoch 2016 gegenüber der Dänischen Einwanderungsbehörde, dass es keine Verfolgung von Mitgliedern des Asayish oder der Peschmerga wegen Menschenrechtsverletzungen durch diese Kräfte gegeben habe⁽⁹⁵⁵⁾. Im Jahr 2017 wurden fünf Beamte des Ministeriums für Inneres der Regierung der Region Kurdistan wegen Missbrauchs in ihren Einrichtungen zu 3-5-jährigen Haftstrafen verurteilt⁽⁹⁵⁶⁾.

Nach geltendem Recht gab es eine Entschädigung der Regierung für diejenigen, die unrechtmäßig festgenommen und festgehalten⁽⁹⁵⁷⁾ wurden, sowie für diejenigen, die Opfer von Foltergeständnissen geworden waren⁽⁹⁵⁸⁾. Die Regierung der Region Kurdistan berichtete, dass 5 000 Fälle zur Entschädigung in Form von Grundstücken, Gehältern oder Studiengebühren genehmigt worden seien; die Leistungen könnten jedoch aufgrund von Haushaltsengpässen nicht erbracht werden. Sie berichtete zudem, dass 13 000 Fälle anhängig seien⁽⁹⁵⁹⁾.

⁹⁵¹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p.8.

⁹⁵² Iraq, Kurdistan Region, KRG Response to HRW Findings and Questions on the Treatment of Child Terrorism Suspects, 10 January 2017 ([url](#)),

⁹⁵³ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p.8.

⁹⁵⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p.8.

⁹⁵⁵ Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 39.

⁹⁵⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p.8.

⁹⁵⁷ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 17.

⁹⁵⁸ Iraq, Kurdistan Region, KRG Response to HRW Findings and Questions on the Treatment of Child Terrorism Suspects, 10 January 2017 ([url](#)) p. 5.

⁹⁵⁹ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 17.

9. Spezifische Gruppen

9.1 Frauen und Kinder

Gewalt gegen Frauen im Irak ist ein ernstes⁽⁹⁶⁰⁾ und weit verbreitetes Problem, das nach wie vor „im Verborgenen“ bleibt⁽⁹⁶¹⁾. Im Irak wird durchschnittlich jede fünfte Frau (21,2 %) Opfer körperlicher Gewalt⁽⁹⁶²⁾. Nach Angaben des Ministeriums für Inneres nahmen die Fälle von häuslicher Gewalt zwischen 2010 und 2016 stetig zu⁽⁹⁶³⁾. Mehrere hundert Frauen und Mädchen werden jedes Jahr bei Ehrenverbrechen im Irak getötet, und derartige Verbrechen werden den Behörden nicht ausreichend gemeldet⁽⁹⁶⁴⁾.

Frauen haben es besonders schwer, Zugang zur Justiz zu erhalten, was auf die diskriminierende Einstellung von Polizei- und Regierungsbeamten gegenüber Frauen und das mangelnde Bewusstsein für ihre Rechte zurückzuführen ist⁽⁹⁶⁵⁾. Frauen werden in der Gesellschaft und nach dem Gesetz in hohem Maße diskriminiert⁽⁹⁶⁶⁾; das Ehe- und Scheidungsrecht begünstigt tendenziell die Männer⁽⁹⁶⁷⁾. Das irakische Strafgesetzbuch behandelt geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt in diskriminierender Weise⁽⁹⁶⁸⁾. Dem Irak fehlt es an umfassenden Rechtsvorschriften zum Schutz vor und zur Bestrafung von Gewalt gegen Frauen; die Ehre als mildernder Umstand ist zulässig, und obwohl sexuelle Übergriffe strafrechtlich verfolgt werden, können auch Anklagen fallen gelassen werden, wenn Täter sexueller Übergriffe die Opfer heiraten⁽⁹⁶⁹⁾. Das irakische Strafgesetzbuch von 1969 besagt gemäß Artikel 409, dass „jeder Mann, der seine Frau beim Ehebruch überrascht, oder seine Freundin im Bett mit ihrem Geliebten findet und sie im Affekt tötet, oder einen von ihnen tötet oder einen von ihnen so verletzt, dass er stirbt oder dauerhaft bleibende Schäden davonträgt, mit einer Haftstrafe von höchstens drei Jahren belegt werden kann. Es ist nicht zulässig, das Recht auf Verteidigung gegen einen Mann auszuüben, der diese Rechtfertigung benutzt, noch gelten die Regeln der erschwerenden Umstände gegen ihn“⁽⁹⁷⁰⁾.

Die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak schreibt, dass die Bekämpfung der Verbrechen gegen Frauen und Kinder aufgrund der Abmilderung durch die „Ehre“ problematisch bleibt⁽⁹⁷¹⁾. Das Global Justice Center (GJC)⁽⁹⁷²⁾ stellt eine rechtliche Analyse zur Verfügung, die ergab, dass Lücken und geschlechtsspezifische Ungleichheiten im irakischen Rechtsrahmen auch Frauen und

⁹⁶⁰ HRW, Domestic Violence in Iraq: Commentary on the Draft Anti-Domestic Violence Law in Iraq, March 2017 ([url](#)), p.1.

⁹⁶¹ PAX, Interview: Amal’s fight against sexual and gender-based violence in Iraq, 8 December 2017 ([url](#)).

⁹⁶² Iraq and WHO, Iraq Family Health Survey Report 2006/7, 2008 ([url](#)), p. 25

⁹⁶³ AW, Domestic violence in Iraq on the rise in the absence of protective laws, 16 July 2017 ([url](#)).

⁹⁶⁴ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 40.

⁹⁶⁵ KAS, Women’s Access to Justice in Iraq, 27 November 2016 ([url](#)).

⁹⁶⁶ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 20; Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)).

⁹⁶⁷ Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)).

⁹⁶⁸ GJC, Iraq’s Criminal Laws Preclude Justice for Women and Girls, March 2018 ([url](#)), pp. 3-8.

⁹⁶⁹ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 25; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 40-44; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 5; HRW, World Report 2018 – Iraq, 9 January 2018 ([url](#)).

⁹⁷⁰ Iraq, Penal Code No. 111 of 1969 [unofficial translation], July 1969, available at: ([url](#)).

⁹⁷¹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 5.1.

⁹⁷² GJC ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation, die rechtliche Strategien entwickelt, um „Gerechtigkeit zu suchen für Opfer von Konflikten, Diskriminierung, Folter und Missbrauch“ und sie zu schützen: GJC, Our Work, n.d. ([url](#)).

Mädchen, die Opfer vom ISIL wurden, daran hindern, „sinnvolle Gerechtigkeit“ zu erlangen⁽⁹⁷³⁾. Die Vereinten Nationen schreiben, dass die bestehenden rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Strafjustiz im Irak in Bezug auf den Schutz von Frauen und Kindern, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren, „weitgehend versagen“⁽⁹⁷⁴⁾. Aufgrund der Inanspruchnahme traditioneller nicht-staatlicher Justizmechanismen in weniger entwickelten Gebieten des Irak „[können] Justizsysteme zu ungünstigen Ergebnissen für Frauen führen“⁽⁹⁷⁵⁾.

Häusliche Gewalt und Ehrenmorde werden selten bestraft und Vergewaltigungen in der Ehe werden nicht strafrechtlich verfolgt⁽⁹⁷⁶⁾. Der ISIL machte Frauen und Mädchen und Männer und Jungen zu Opfern einer Reihe von konfliktbedingter sexueller Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, Misshandlung und Menschenhandel, von der insbesondere Frauen und Mädchen betroffen waren⁽⁹⁷⁷⁾. Berichten zufolge hat der Staat es versäumt, mit der gebotenen Sorgfalt bei der Prävention, Ermittlung, Sanktionierung und Wiedergutmachung betroffener Frauen und Mädchen, die Opfer von konfliktbedingter sexueller Gewalt wurden, vorzugehen⁽⁹⁷⁸⁾. Im Irak mangelte es an Unterkünften und die vorhandenen wurden von Freiwilligen betrieben⁽⁹⁷⁹⁾.

Im Gegensatz zum Rest des Irak wird in der Region Kurdistan-Irak häusliche Gewalt strafrechtlich verfolgt⁽⁹⁸⁰⁾. Die Region Kurdistan verfügt über Rechtsvorschriften zur Bekämpfung häuslicher Gewalt nach dem Gesetz der Region Kurdistan (Gesetz Nr. 8) von 2011 über häusliche Gewalt⁽⁹⁸¹⁾. Die Region Kurdistan-Irak hat überdies mehrere staatliche Stellen und einen Hohen Rat für Frauenangelegenheiten, die sich für die Rechte der Frauen einsetzen⁽⁹⁸²⁾. Die Generaldirektion zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen des Ministeriums für Inneres der Region Kurdistan-Irak, die in jeder Provinz über Direktionen verfügt, nimmt Beschwerden entgegen, sammelt Daten und betreibt Hotlines⁽⁹⁸³⁾. Die Region Kurdistan-Irak verfügt über drei Unterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt, darunter eine für Opfer von Menschenhandel⁽⁹⁸⁴⁾. Es gibt eine Reihe von staatlichen Stellen, die „befugt sind, die Achtung und den Schutz der Frauenrechte zu fördern und die Bedürfnisse von Frauen zu berücksichtigen“, die von ISIL missbraucht wurden⁽⁹⁸⁵⁾. Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen ist in Kurdistan verboten, nicht aber im übrigen

⁹⁷³ GJC, Iraq's Criminal Laws Preclude Justice for Women and Girls, March 2018 ([url](#)), pp. 3-8.

⁹⁷⁴ UNAMI/OHCHR, Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017 ([url](#)), p. 10.

⁹⁷⁵ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)),

⁹⁷⁶ Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, ([url](#)),

⁹⁷⁷ UNAMI/OHCHR, Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017 ([url](#)), p. 1.

⁹⁷⁸ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 40-44.

⁹⁷⁹ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), paras. 40-44.

⁹⁸⁰ MRG, Broken Lives: Violence against Syrian refugee women and girls in the Kurdistan Region of Iraq, March 2018, ([url](#)), p. 16.

⁹⁸¹ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 25; EU, EASO, EASO COI Meeting Report – Iraq: Practical Cooperation Meeting 25-26 April 2017 (Source: Mark Lattimer), July 2017 ([url](#)), p. 21; Iraq (Kurdistan), Act of Combatting Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011),

⁹⁸² KRG, The By-Law of High Committee of Combating Violence Against Women and Family in Kurdistan Region Governorates of Iraq, 2014 ([url](#)); MRG, Broken Lives: Violence against Syrian refugee women and girls in the Kurdistan Region of Iraq, March 2018, ([url](#)), p. 16.

⁹⁸³ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 25; EU, EASO, EASO COI Meeting Report – Iraq: Practical Cooperation Meeting 25-26 April 2017 (Source: Mark Lattimer), July 2017 ([url](#)), p. 21; Iraq (Kurdistan), Act of Combatting Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011),

⁹⁸⁴ USDOS, Trafficking in Persons Report 2017 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)),

⁹⁸⁵ UNAMI/OHCHR, Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq, 22 August 2017 ([url](#)), pp. 6-7.

Irak (⁹⁸⁶). Die Vereinten Nationen erklärten, dass trotz des Verbots in der Region Kurdistan-Irak „unzureichende Maßnahmen“ zur Bekämpfung der Praxis getroffen würden (⁹⁸⁷).

Die abschließenden Beobachtungen der Vereinten Nationen im Jahr 2015 bezüglich der Rechte des Kindes im Irak zeigten, dass der Konflikt mit dem ISIL und bewaffneten Gruppen, konfessionelle Spaltungen, Extremismus und Instabilität zu „schweren Verletzungen der Rechte des Kindes“ führten, darunter zum Beispiel zu gezielten Morden, Entführungen und Massenhinrichtungen von Minderheiten und Jungen (⁹⁸⁸). Der Irak sei zudem nicht in der Lage gewesen, die Rechte des Kindes ausreichend in die nationale Gesetzgebung zu integrieren und es habe an der notwendigen Schulung der Beamten in dieser Frage gefehlt (⁹⁸⁹). Der Irak gründete zwar einen nationalen interministeriellen Ausschuss für Kinder in bewaffneten Konflikten, einschließlich Kindersoldaten, bestrafte jedoch keine Milizen, einschließlich PMU, für den mutmaßlichen Einsatz von Kindersoldaten (⁹⁹⁰).

In der Rechtspflege sah das Jugendschutzgesetz Alternativen zur Inhaftierung vor, die jedoch nicht häufig angewendet wurden. Berichten zufolge wurden Kinder von der Polizei in Haft gefoltert und grausam bestraft; außerdem gab es Berichte darüber, dass Kinder über lange Zeiträume in Untersuchungshaft festgehalten wurden (⁹⁹¹). Inhaftierte Kinder waren schlechten Bedingungen, Überbelegung sowie körperlichem und sexuellem Missbrauch ausgesetzt (⁹⁹²).

Der Rechtsschutz für Kinder und Frauen gegen häusliche Gewalt im Irak und in der Region Kurdistan-Irak wurden von den Vereinten Nationen als „unzureichend“ beschrieben; Gewalt in der Familie sei aus Angst vor Schande, Repressalien in der Familie/Gemeinschaft oder Schikanen und Missbrauch durch Polizei und Sicherheitskräfte nicht ausreichend gemeldet worden (⁹⁹³). Sexuelle Versklavung von Kindern durch den ISIL sowie sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Kindern waren laut dem Bericht der Vereinten Nationen von 2015 weit verbreitet (⁹⁹⁴). Der Irak habe es versäumt, Beamte, die an Sexhandel und dem Einsatz von Kindersoldaten beteiligt waren, strafrechtlich zu verfolgen oder zu verurteilen, sodass die Opfer weiterhin anfällig für Verhaftung, Inhaftierung oder Strafverfolgung seien (⁹⁹⁵). Das Ministerium für Inneres hat im Jahr 2017 68 Personen wegen Menschenhandels angeklagt und 22 verurteilt, lieferte jedoch keine weiteren Einzelheiten (⁹⁹⁶).

9.2 Ethno-religiöse Minderheiten

Das Australian Department of Foreign Affairs (DFAT) gab die Einschätzung ab, dass der Irak über starke verfassungsmäßige und legislative Garantien zum Schutz der ethnischen Minderheiten verfüge, die auch am politischen und öffentlichen Leben teilnehmen und über Sprachenrechte

⁹⁸⁶ UN Human Rights Committee, ICCPR Concluding observations on the fifth periodic report of Iraq (CCPR/C/IRQ/CO/5), 3 December 2015 ([url](#)), para. 15.

⁹⁸⁷ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), para. 46.

⁹⁸⁸ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), para. 6.

⁹⁸⁹ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), para. 21.

⁹⁹⁰ USDOS, Trafficking in Persons Report 2017 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)), pp. 231.

⁹⁹¹ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), paras. 36 and 86.

⁹⁹² UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), paras. 36 and 86.

⁹⁹³ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), para. 40.

⁹⁹⁴ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), paras. 42-44.

⁹⁹⁵ USDOS, Trafficking in Persons Report 2017 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)), p. 232.

⁹⁹⁶ USDOS, Trafficking in Persons Report 2017 – Iraq, 28 June 2018 ([url](#)), p. 232.

verfügten, dass aber die rechtlichen Garantien des Staates „selten und ungleichmäßig durchgesetzt wurden“ und Minderheiten mit einer „weit verbreiteten gesellschaftlichen Diskriminierung“ konfrontiert seien (⁹⁹⁷). Die United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) stellt fest, dass die Regierung des Irak Verletzungen der Religionsfreiheit begeht oder toleriert, die „systematisch, andauernd und gravierend“ seien (⁹⁹⁸). Die Minority Rights Group International (MRG) erklärt, dass der ISIL seit 2014 schwere Menschenrechtsverletzungen gegen die irakischen Minderheiten begangen habe, die im Konflikt besonders stark in den Fokus gerückt seien, darunter Jesiden, Christen, Bahai, Kakai, Sabäer-Mandäer und Turkmenen (⁹⁹⁹).

Sunniten glauben nicht, dass die schiitische Mehrheitsregierung „ihre Gemeinschaft schützt“ und religiöse Minderheiten sind „skeptisch gegenüber der Bereitschaft und Fähigkeit der irakischen Regierung, sie zu beschützen“, sowohl vor schiitischen als auch vor sunnitischen bewaffneten Gruppen, sowie gegen den ISIL und die PMU (¹⁰⁰⁰). Die Vereinten Nationen stellten fest, dass Angriffe auf Minderheitengruppen straffrei stattgefunden und dass die staatlichen Vollstreckungsbehörden gezögert hätten, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, was zu einem Mangel an Vertrauen in Beamte geführt habe (¹⁰⁰¹).

Den von der Dänischen Einwanderungsbehörde im Jahr 2016 befragten Quellen zufolge unternimmt die Regierung der Region Kurdistan Anstrengungen, um ethnische Konflikte und Diskriminierungen auf ihrem Territorium zu verhindern und zu zeigen, dass sie Minderheiten schützt. Human Rights Watch erklärte, dass das „Ausmaß der Schikanen äußerst gering sei und die Regierung diese gut kontrollieren könne“. Der UNHCR erklärte jedoch in demselben Bericht, dass die Möglichkeit, in der Region Kurdistan-Irak Schutz vor ethnischer/religiöser Verfolgung zu finden, „von den Beziehungen der betreffenden Person abhängt“. Renad Mansour erklärte, dass wahrscheinlich sei, dass kurdische Kräfte die Kurden – vor anderen Minderheiten – schützen würden, während eine zivilgesellschaftliche NRO-Quelle angab, dass in privaten Konflikten die Ethnizität den angebotenen Schutz nicht beeinträchtigen würde (¹⁰⁰²).

In der Region Kurdistan-Irak lebt eine Vielzahl ethno-religiöser Minderheitengruppen und sie hat einen großen Zustrom von Binnenvertriebenen und sunnitischen Arabern aus benachbarten Provinzen erfahren, die auf der Suche nach Sicherheit in das Gebiet geflohen sind (¹⁰⁰³). Laut einer kurdischen NRO flohen seit 2014 360 000 Jesiden in das von der Regierung der Region Kurdistan kontrollierte Gebiet und suchten Schutz vor dem ISIL (¹⁰⁰⁴). Das Büro der kurdischen Regierung zur Rettung von Jesiden berichtete, dass es Tausende von Frauen, Männern und Kindern aus den Händen von ISIL-Entführern gerettet habe, wobei 3 319 Jesiden noch vermisst würden (¹⁰⁰⁵). Die Regierung der Region Kurdistan zahlte zudem Lösegeld an den ISIL, um die Freilassung und den sicheren Transport von über 3 000 Jesiden in die Region Kurdistan-Irak im Mai 2017 zu gewährleisten (¹⁰⁰⁶). Viele tausend Jesiden wurden vom ISIL als Sexsklaven gefangen genommen und verbleiben in Gefangenschaft (¹⁰⁰⁷).

⁹⁹⁷ Australia, DFAT, Country Information Report – Iraq [updated 9 October 2018], 9 October 2018 ([url](#)), p. 10.

⁹⁹⁸ US, USCIRF, Annual Report 2018 – Iraq, April 2018 ([url](#)).

⁹⁹⁹ MRG, Iraq, May 2018 ([url](#)).

¹⁰⁰⁰ US, USCIRF, Annual Report 2018 – Iraq, April 2018 ([url](#)).

¹⁰⁰¹ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq (CRC/C/IRQ/CO/2-4), 3 March 2015 ([url](#)), paras. 78.

¹⁰⁰² Denmark, DIS, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, April 2016 ([url](#)), p. 51.

¹⁰⁰³ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017, 14 December 2017 ([url](#)), p. 16.

¹⁰⁰⁴ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 19.

¹⁰⁰⁵ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 19.

¹⁰⁰⁶ USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Iraq, 20 April 2018 ([url](#)), p. 19.

¹⁰⁰⁷ US, USCIRF, Annual Report 2018 – Iraq, April 2018 ([url](#)).

9.3 Menschen mit Behinderungen

Die irakische Regierung hat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert und das Gesetz Nr.38 über die Betreuung von Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen verabschiedet, einschließlich der Einrichtung einer Kommission zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Laut der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak hat der Staat jedoch keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, um den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten oder Diskriminierung und andere Hindernisse für das Wohlergehen zu beseitigen⁽¹⁰⁰⁸⁾. Menschen mit Behinderungen sind einer breiten gesellschaftlichen Diskriminierung ausgesetzt⁽¹⁰⁰⁹⁾, gehören zu den „verwundbarsten“ Bevölkerungsgruppen und werden laut der VN oft im öffentlichen Diskurs vernachlässigt⁽¹⁰¹⁰⁾.

9.4 LGBT-Minderheiten

Nach Angaben der International Gay Lesbian and Intersex Association (ILGA) verbietet das irakische Strafgesetzbuch von 1969 nicht ausdrücklich gleichgeschlechtliche Beziehungen⁽¹⁰¹¹⁾. OurRight Action International⁽¹⁰¹²⁾ sammelte in den Jahren 2014 bis 2016 Dutzende von nicht bestätigten Berichten des Islamischen Staates, die über durch die *Sharia* erzwungene Hinrichtungen von Personen berichteten, die wegen Sodomie oder Moralverbrechen angeklagt waren, insbesondere über Männer, die wegen Sodomie angeklagt waren und von Gebäuden geworfen wurden⁽¹⁰¹³⁾. Die ILGA stellt fest, dass sowohl von der Polizei als auch von den Milizen berichtet wurde, dass sie LGBT-Personen „regelmäßig“ entführt, bedroht und getötet hätten⁽¹⁰¹⁴⁾. Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für außergerichtliche Hinrichtungen berichtete, dass sie im Jahr 2018 Informationen über ihre Mission erhalten habe, denen zufolge Männer und Jungen aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen sexuellen Orientierung oder ihres Geschlechts Opfer von Drohungen, Übergriffen und Morden sowie von der Aufstachelung zum Hass aus den Medien wurden; dasselbe galt für LGBT-Aktivistinnen und Organisationen, die von der Aufstachelung zum Hass durch die Medien sowie von Drohungen, Übergriffen und Morden betroffen waren⁽¹⁰¹⁵⁾. Im Jahr 2017 wurde Karar Nusbi, ein Model und Schauspieler aus der LGBT-Community, in Bagdad getötet⁽¹⁰¹⁶⁾. Als Reaktion darauf setzte die amtierende Regierung einen Ausschuss ein, der sich dieser Problematik verschrieben hat. Die Vereinten Nationen erklärten hingegen, dass es unklar sei, ob es irgendwelche Ergebnisse geben würde⁽¹⁰¹⁷⁾.

¹⁰⁰⁸ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 7.

¹⁰⁰⁹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017, 8 July 2018 ([url](#)), para. 45.

¹⁰¹⁰ UN Human Rights Council, Technical assistance provided to assist in the promotion and protection of human rights in Iraq (A/HRC/30/66), 27 July 2015 ([url](#)), para. 53.

¹⁰¹¹ ILGA, State-Sponsored Homophobia 2017 – Iraq, May 2017 ([url](#)), pp. 128-129.

¹⁰¹² OutRight Action International is a US-based non-profit organisation advocating for human rights concerns for LGBTIQ people and holding consultative status with the UN. OutRight Action International, About Us, n.d. ([url](#)).

¹⁰¹³ OutRight Action International, Timeline of Publicized Executions for “Indecent Behavior” by IS Militias, 2 April 2016 ([url](#)).

¹⁰¹⁴ ILGA, State-Sponsored Homophobia 2017 – Iraq, May 2017 ([url](#)), pp. 128-129.

¹⁰¹⁵ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), p. 11.

¹⁰¹⁶ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), p. 11.

¹⁰¹⁷ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on her mission to Iraq, 14 to 23 November 2017 (A/HRC/38/44/Add.1), 5 June 2018 ([url](#)), p.11.

Aufgabenstellung

Die Herkunftsländerinformationen über staatliche Akteure, die Schutz bieten können, sollten die folgenden Themen behandeln:

- Die wichtigsten Institutionen des staatlichen Strafverfolgungssystems sowie die wichtigsten Institutionen der Staatsanwaltschaft und des Justizsystems, darunter:
 - Aufbau/ Auftrag/ geografische Reichweite
 - Wirksamkeit
 - Zugänglichkeit
 - Integrität

- Gibt es wichtige Menschenrechtsorganisationen, Beschwerdemechanismen oder Aufsichtsbehörden, bei denen eine Person eine Beschwerde einreichen kann? Sind sie wirksam?

- Gibt es andere Parteien oder Organisationen, die einen wesentlichen Teil des Gebiets kontrollieren?
 - Stellen sie eine wirksame Vollstreckung der Rechtsordnung sicher?
 - Stellen sie eine wirksame Strafverfolgung und Rechtsprechung sicher?

Der Bericht sollte die wichtigsten Akteure unter der Bundes-/Zentralregierung des Irak und in der kurdischen Region des Irak berücksichtigen, die Schutz bieten können..



Publications Office

doi: 10.2847/543977